

Beschwerde von Brandbeschädigten in Longkamp wegen verweigerten Austritts aus der Feuer-Societät,

Beschlußfassung über den Entwurf eines neuen Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät,

Referat, betreffend den Antrag auf Erwirkung eines Privilegiums wegen fernerer Ausgabe von Anleihescheinen im Betrage von 20 Millionen Mark,

Referat, betreffend Ankauf zweier Häuser bei der Blindenanstalt in Düren, und endlich Bericht des Verwaltungsraths, betreffend die Uebernahme der aus dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 und dem Preussischen Gesetz vom 20. Mai 1887 sich ergebenden Verpflichtungen des Rheinischen Provinzial-Verbandes.

Sind Sie mit dieser Tagesordnung einverstanden und auch damit, daß wir die Sitzung morgen Vormittag um 10 Uhr beginnen? (Allseitige Zustimmung). — Der Herr Abgeordnete Melbeck hat das Wort.

Abgeordneter Melbeck: Ich bitte die Herren, welche der Wahlprüfungs-Commission angehören, sich gleich nach der Sitzung im Zimmer Nr. 5 zu versammeln.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 1¼ Uhr.)

Vierte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Donnerstag, den 21. Juni 1888.

Beginn: 10 Uhr 15 Minuten.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Wahl des Landes-Direktors.
3. Abgabe eines Gutachtens, betreffend die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, für eine genügende Anzahl von Zuchtstieren eventuell zu sorgen.
4. Begrenzung der Wahlperiode des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Commission im Regierungsbezirk Wiesbaden.
5. Petition des landwirthschaftlichen Vereins wegen Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter.
6. Petition des Gallerie-Vereins zu Düsseldorf um Bewilligung eines Zuschusses.
7. Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zum Baue eines Gewerbe-Museums in Düsseldorf.
8. Petition von Interessenten auf Weiterführung der Wiebbachstraße.
9. Beschwerde von Brandbeschädigten in Longkamp wegen verweigerten Austritts aus der Provinzial-Feuer-Societät.

10. Beschlußfassung über den Entwurf eines neuen Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät.
11. Referat, betreffend den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von 20 Millionen Anleiheſcheine.
12. Referat, betreffend den Ankauf zweier Häuser an der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.
13. Bericht des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Uebernahme der aus dem Reichsgesetze vom 5. Mai 1886 und dem Preußischen Gesetze vom 20. Mai 1887 sich ergebenden Verpflichtungen des Rheinischen Provinzial-Verbandes.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Die Sitzung ist eröffnet. Ich habe Ihnen zunächst folgende Eingänge mitzutheilen.

Zunächst ein Schreiben aus Frankfurt a. M., unterschrieben von Dr. Otto Kamp, städtischer Lehrer, welches lautet:

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1888.

An

E. Durchlaucht den Fürsten Wilhelm zu Wied, Ersten Vorsitzenden des Rheinischen
Provinzial-Landtages

zu Düsseldorf.

Hochgeehrtester Herr!

Ew. Durchlaucht gestattet sich der ergebenst Unterzeichnete, anbei ein Exemplar der von ihm verfaßten, unlängst veröffentlichten Schrift über:

„Fortbildungsschulen für Mädchen“

zu geneigter Kenntnißnahme zu unterbreiten und Nachstehendes zuzufügen:

Die hier im Entwürfe und allen wesentlichen Erläuterungen vorgeführten hauswirthschaftlichen Fortbildungsschulen für Mädchen scheinen berufen zu sein, einem schweren sozialen Nothstande unserer Städte und auch der ländlichen Gegenden mit überwiegender Arbeiterbevölkerung Abhülfe zu bringen, und dürften daher auch bei den größeren öffentlichen Körperschaften Antheilnahme verdienen. Letztere ist, wie aus dem Vorworte obiger Schrift ersichtlich, ihnen bisher seitens Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin-Wittwe Augusta, in besonderer Weise zugewandt worden; und die in diesem Augenblick an mehreren Orten — beispielsweise auch in hiesiger Stadt laut einliegenden Rundschreiben — geplante und in Ausführung stehende Schaffung solcher Schulen zeigt, daß die Worte der hohen Fürsprecherin Anklang und Verwirklichung finden.

Der Unterzeichnete ist sich freilich nicht bewußt, inwieweit die Errichtung solcher Lehrgänge innerhalb des Wirkungskreises eines hochlöblichen Rheinischen Provinzial-Landtages liegt. Allein im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Rheinprovinz, der Heimath des Unterzeichneten, mit ihren großen Bevölkerungsmittelpunkten und deren so zahlreicher weiblicher Arbeiterschaft, glaubte er, Euerer Durchlaucht und des Landtages Aufmerksamkeit, als der zuständigen provinzialen Vertretung, den hauswirthschaftlichen Fortbildungsschulen oder Haushaltungsschulen zuwenden zu sollen.

Der ergebenst Unterzeichnete wird für jede der Sache selbst geltende Förderung, sei dies Selbsterrichtung derartiger Schulen seitens Eines hochlöblichen Landtags oder weitere Kenntnißgebung obiger Schrift und ihrer Schulpläne an die Mitglieder desselben, Euerer Durchlaucht auf richtigen Dank wissen und verharret, einer geneigten Rückäußerung gern entgegengehend

in aller Hochschätzung und tiefer Ehrerbietung

gez.: Dr. Otto Kamp, städtischer Lehrer.

Sodann theile ich Ihnen ein Schreiben aus Biersen mit, welches von einer großen Anzahl Biersener Bürger unterschrieben ist.

Biersen, den 20. Juni 1888.

An

den Rheinischen Provinzial-Landtag zu Händen Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Wied.

Gottes unerforschlicher Rathschluß hat über das deutsche Land, ein namenloses, tiefes Weh verhängt: rasch nach dem Tode Kaiser Wilhelms ist auch unser theurer Kaiser Friedrich in das Land des ewigen Friedens abgerufen, gleichsam als sollten die beiden herrlichen und glorreichen Fürsten, die im Leben zusammen gewirkt und für Deutschlands Ehre und Größe zusammen gekämpft, auch im Tode vereint bleiben, um segnend hernieder zu schauen auf den Enkel und den Sohn, der nun der Hüter und Schützer des von ihnen neu geschaffenen Reiches geworden!

So mit einander vereint, werden sie fortleben in dem Herzen eines treuen Volkes und so mit einander vereint sollten die beiden Herrlichen auch im Standbilde erscheinen, als dem äußerlichen Zeichen der innigsten Liebe, Verehrung und Dankbarkeit ihres Volkes!

Und ihre Bilder sollten nicht entstehen im engen Kreis der Städte: sie müssen herniederblicken von den Höhen auf den Rhein, den deutschen Strom, den sie treu bewacht haben! Die ehrerbietigst Unterzeichneten, von diesem Gedanken geleitet, glauben daher mit Zuversicht an den Rheinischen Provinzial-Landtag die ergebene Bitte richten zu dürfen,

„den für das Provinzial-Denkmal Kaiser Wilhelms zu bestimmenden Beitrag nummehr einem gemeinsamen Denkmal für die beiden ersten Kaiser des Reichs zuzuwenden, und als Aufstellungsplatz das Siebengebirge beziehungsweise eine andere geeignet erscheinende Höhe am Niederrhein zu bestimmen“,

und verharren inzwischen in größter Ehrerbietung und ganz ergebenst

(Folgen die Unterschriften.)

Meine Herren! Ich würde dieses Schreiben, wenn Sie damit einverstanden sind, dem schon eingereichten Antrage von Seiten des Herrn Oberpräsidenten und Genossen auf Errichtung eines Kaiser Wilhelm-Denkmal's anschließen. (Zustimmung.)

Dann werde ich es also auf die Tagesordnung bringen. Sodann liegt mir hier noch ein Jahresbericht der rheinischen evangelischen Arbeiter-Colonie Löhlerheim vor.

Das Schreiben ist an den Herrn Landes-Direktor Klein gerichtet und lautet folgendermaßen:

Düsseldorf, den 16. Juni 1888.

Betreffend ersten Jahresbericht des Kuratoriums der rheinischen evangelischen Arbeiter-Colonie Löhlerheim.

Ew. Hochwohlgeboren

beehren wir uns in der Anlage den ersten Jahresbericht über unsere Verwaltung der Arbeiter-Colonie Löhlerheim in zwei Exemplaren zur geneigten Kenntnißnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Indem wir die sich uns hiermit bietende Gelegenheit freudig ergreifen, um Ew. Hochwohlgeboren für alle unserer Colonie bewiesene freundliche Theilnahme und wirksame Unterstützung unsern wärmsten Dank auszusprechen, halten wir die gute Sache Ihrer geneigtesten fernerweitigen Förderung bestens empfohlen. Wir gestatten uns zu geneigter Vertheilung an die Herren Mitglieder des hohen Rheinischen Provinzial-Landtags weitere 139 Exemplare ganz ergebenst beizuschließen, mit der an Ew. Hochwohlgeboren gerichteten Bitte, dem hohen Landtage gegenüber der Interpret unserer aufrichtigen Dankbarkeit für die von Hochdemselben unserer Colonie bewilligte freigebige Subventionirung und Entlastung werden zu wollen.

Mit ausgezeichnete Hochachtung

ganz ergebenst

Das Kuratorium der rheinischen evangelischen Arbeiter-Colonie Löhlerheim.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Geh. Regierungsrath Klein,
Hochwohlgeboren

hier.

Der Jahresbericht, von welchem hier die Rede ist, wird Ihnen Allen zugehen.

Meine Herren! Ich brauche dasselbe wohl nicht weiter in den Geschäftsgang zu geben. Es ist nur ein Dank an den Provinzial-Landtag. Sind Sie damit einverstanden, wenn ich die Sache ad acta gebe? (Zustimmung.)

Der Jahresbericht würde an Sie vertheilt werden. Es erfolgt kein Widerspruch. (Pause.)

Somit wird es so geschehen.

Sodann kommt noch eine Vorlage, welche die königliche Staats-Regierung zu Coblenz an den Herrn Landes-Direktor gerichtet hat und welche der Herr Landes-Direktor als Landtagsache an mich verwiesen hat. Die betreffenden Schriftstücke lauten wie folgt:

Coblenz, den 14. Juni 1888.

Ew. Hochwohlgeboren

beehren wir uns unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 8. Februar cr., Nr. V 2130 angeschlossen einen Antrag der Bürgermeister von Söhren, Zell Stadt und Zell Land des Kreises Zell um eine höhere Beihilfe aus Provinzial-Fonds für die Unterhaltung der Zell-Altlayr Straße nebst den Prästations-Nachweisen der betreffenden Gemeinden mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, mit Rücksicht auf die in diesem Antrage, den Prästations-Nachweisen, sowie dem angeschlossenen Bericht des Landraths dargelegten Verhältnisse und besonders auf die sehr ungünstige Vermögenslage der Gemeinde Altlay, bei dem Provinzial-Landtage die Gewährung des vorgedachten Antrages gefälligst angelegentlichst befürworten und uns demnächst eine gefällige Mittheilung über den Erfolg zugehen lassen zu wollen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein,
Hochwohlgeboren

Düsseldorf.

Betreffend Antrag um eine höhere Beihilfe aus Provinzialfonds für die
Unterhaltung der Zell-Altlayer Straße.

Büchenbeuren, den 11. Juni 1888.

Euer Hochwohlgeboren bitte ich, die Anlagen der königlichen Regierung in Coblenz zur weiteren Veranlassung geneigtest bald vorlegen zu wollen. Ich hatte Alles aufgeboten, um die Vorlage noch rechtzeitig in die nächste Sitzung des Provinzial-Landtages zu bringen; allein durch vorherigen Verkehr nach verschiedenen Seiten hin und namentlich dadurch, daß mir auf verschiedene Anfragen zu späte Antwort zukam, hat sich die Angelegenheit in unerwünschter Weise in die Länge gezogen.

Der Bürgermeister: gez. Lenz.

An
den königlichen Herrn Landrath
Hochwohlgeboren
Zell a. d. Mosel.

Betreffend Antrag um eine höhere Beihilfe zur Unterhaltung der
Zell-Altlay-Würricher Gemeindestraße.

Büchenbeuren, den 11. Juni 1888.

Hoher Provinzial-Landtag!

Die Unterzeichneten erlauben sich, folgendes ehrerbietigst vorzutragen:

Von der Kreishauptstadt Zell führt in südlicher Richtung durch das Altlayer Thal aufwärtssteigend und durch das Dorf Altlay gehend, eine Kunststraße, welche in die von Kirn durch das Hahnenbachtal über Rhäumen, Lanzenhäusen, Würriich, Kappel, Kastellaun u. s. w. bis Boppard an den Rhein führende Provinzialstraße und zwar etwas südöstlich von Würriich rechtwinkelig einmündet.

Jene Straße, Zell-Altlay-Würricher Straße genannt und unter Nr. 20 des Kunststraßen-Verzeichnisses vom 21. Januar 1888 — Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 6 der königlichen Regierung zu Coblenz — aufgeführt, hat von Zell bis zur Einmündung bei Würriich eine Länge von 14,6 km (nach der Entfernungskarte). Dabei sind betheiligt:

Altlay mit	4503 m
Würriich „	843 „
Zell „	5809 „
Kaimt „	851 „

Die gedachte Straße bildet die einzige direkte Verbindung von Büchenbeuren nach Zell und an die Eisenbahnstation Bullay (Moselbahn). Sie wird außerordentlich stark benutzt; insbesondere geht zwischen Büchenbeuren und Zell jeden Tag ein Omnibus, des Morgens nach, des Abends von Zell. Durch den Erztransport von der Grube Adolf-Helena bei Altlay bis Zell wird die Straße in außergewöhnlichem Maße verfahren. Es werden täglich an 240 bis 250 Zentner Erze, Kohlen und Sand durch die Gruben-Gesellschaft transportirt. Die Abnutzung der Straße ist eine um so größere, als das starke Gefälle kräftiges Bremsen erfordert, wodurch die Reibung auf dem Fahrdamm vermehrt wird.

Zur fortbauenden und guten Unterhaltung ist namentlich die arme Gemeinde Altlay außer Stande. Aber auch den anderen Gemeinden erwachsen ungewöhnliche Unterhaltungslasten, was für Raimt um so empfindlicher ist, als diese Ortschaft selbst von der Straße keinen Gebrauch macht. Nach besonders gemachten Erfahrungen sind zur vollständigen Beschüttung der Strecke Altlay allein etwa 2210 cbm zerkleinerten Quarzes nöthig, welches einen Kostenaufwand von 15 470 bis 17 680 M. verlangt, da das Kubikmeter an 7—8 M. zu stehen kommt, ungerechnet die Bankette und Gräben, sowie die Baumpflanzungen. Würde nun die Beschüttung in einem 10 jährigen Turnus stattfinden, dann beliefen sich die Kosten jährlich nicht nur auf 3000 bis 3500 M., sondern es würde nach Ablauf von 10 Jahren je diejenige Strecke wieder einer neuen Decke bedürfen, welche eine solche vor 10 Jahren erhalten hatte, sodaß die Gemeinde Altlay allein alljährlich und fortwährend eine Last auf sich liegen hätte, welche bei jährlich nur 920 M. Grund-, Gebäude- und Klassensteuer der Eingewesenen und Forensen von Altlay erheblich über 300% der gedachten Steuer ausmachte. Aber auch angenommen, vorstehender Geldanschlag sei etwas hoch gegriffen und es gelänge der Gemeinde Altlay billiger zu bauen, so werden sich die Kosten immerhin doch ganz bestimmt über 200% belaufen, nur für den einen Weg, während Altlay viele andere Wege (Gesamt-Wegeneß von Altlay 9391 m) zu unterhalten hat, namentlich darunter die 2623 m lange Kunststraße nach Hahn, welche wegen ihrer Gebirgslage und ihres starken Gefälles auch schwierig zu unterhalten ist. Für Landankauf zu Kurwegen hat Altlay über 1500 M. zu zahlen.

Ueber die finanziellen Verhältnisse der in Betracht kommenden Gemeinden liegen Prästations-Nachweisungen bei.

Da alle Bemühungen, die fragliche Straße auf die Provinz überzuleiten, erfolglos blieben, dem Vernehmen nach aber auch nie zu erwarten steht, daß die Provinz die fragliche Straße übernehme, so erlauben sich die Unterzeichneten den ehrerbietigen Antrag auf eine fortdauernde reichlichere Beihilfe, als solche bisher zu erlangen war.

Dieselbe dürfte mit Rücksicht auf die größere oder geringere Bedürftigkeit der Gemeinden so zu bemessen sein, daß bewilligt werden:

- | | |
|--|---------|
| a) der Gemeinde Altlay alljährlich $\frac{2}{3}$ der Aufwendungen oder vielmehr für jedes Jahr | 1000 M. |
| b) der Gemeinde Zell die Hälfte ihrer Aufwendungen, angeschlagen zu . . . | 900 " |
| c) der Gemeinde Raimt die Hälfte ihrer Aufwendungen, angeschlagen zu . . . | 300 " |

Dem hohen Provinzial-Landtage möge es daher gefallen, den in Rede stehenden drei Gemeinden

Altlay
Zell
Raimt

zur Unterhaltung der fraglichen Straße die unter a, b, c vorstehend angedeuteten Beihilfen auf eine längere Reihe von Jahren hochgeneigtest zu bewilligen.

Die Bürgermeister

von Sohren, Zell (Stadt) und Zell (Land)
gez.: Lenz. gez.: Knopp. gez.: Jacobs.

Meine Herren! Diese Schriftstücke sind an den Provinzial-Landtag gerichtet; ich möchte fragen, ob es nicht eigentlich Sache des Provinzial-Ausschusses wäre, solche weiter zu behandeln.

Ich möchte nur fragen, ob Sie die Angelegenheit jetzt entschieden haben wollen, oder ob dieselbe erst später wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden soll. — Der Herr Abgeordnete Janßen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Janßen: Meine Herren! Es kommen ja so außerordentlich viele Eingänge in den letzten Tagen, daß ich fast auf den Gedanken kommen möchte, die Herren glaubten, wir wären hier wochenlang zusammen. Es entspricht unserer Geschäftslage, wenn wir möglichst viel an den Provinzial-Ausschuß verweisen und möglichst wenig im Plenum zur Berathung bringen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich nehme an, daß die Herren damit einverstanden sind, daß wir die Sachen dem Provinzial-Ausschuß überweisen. (Zustimmung.)

Sodann habe ich noch ein aus Bonn an den hohen Provinzial-Landtag gerichtetes Schreiben zu verlesen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dies zu thun.

Schriftführer (liest):

Bonn, den 16. Juni 1888.

An den hohen Provinzial-Landtag zu Düsseldorf.

Nach der Mittheilung des Herrn Landes-Direktors vom 2. d. M., V Nr. 7986 „hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 29./30. Mai geglaubt, dem diesseits gestellten Antrage auf Concessionirung einer Straßenbahn von Bonn nach Mehlem nicht Folge geben zu können.“ Die Mitglieder der hierzu begründeten Gesellschaft können es bei diesem Bescheide, dem leider keine Begründung beigegeben worden ist, nicht bewenden lassen.

Die allgemeine Erregung und Enttäuschung über diese völlig unvermuthete Versagung der von der Bevölkerung sehnüchtigst gewünschten und Seitens der Gemeindevertretungen warm befürworteten Verkehrserleichterung nöthigt die zu den angesehensten Einwohnern Bonns gehörenden Comité-Mitglieder, weitere Schritte zur Erlangung der erforderlichen Erlaubniß zu thun, um sich und der öffentlichen Meinung Aufklärung zu verschaffen. Auch die Landleute unserer Gegend verstehen, welche Wohlthat einem Bezirke damit erschlossen wird, wie z. B. aus den Anstrengungen zu ersehen ist, welche die Bewohner des sogenannten „Ländchens“ bei Mehlem gemacht haben, daß doch diese Bahn möglichst zu diesem heran verlängert werden sollte.

Angesichts dieser und ähnlicher Erklärungen der Vororte Bonns und der zu derselben Zeit erfolgten Genehmigung eines gleichen Gesuches für die Strecke Köln-Frechen, welche anstandslos und in kürzester Frist bewilligt worden, ist ja um so auffälliger und widerspruchsvoller, daß Bonn mit dieser Anforderung der Jetztzeit und benöthigten Einrichtung nicht verfahren und hinter der Entwicklung anderer Städte: wie Crefeld, Dortmund, Duisburg, Kassel, Saarbrücken, Wiesbaden-Biebrich, Darmstadt, München, Straßburg, Hamburg, Arnheim zc. zurückstehen soll.

Unter erneuter Vorlage der hierauf bezüglichen Eingabe nebst Plänen wendet sich der Unterzeichnete Namens aller seiner Theilnehmer an den jetzt zusammentretenden Landtag mit der Bitte um Prüfung dieser Angelegenheit und wohlwollende Berücksichtigung der diesseitigen Bemühung zum Besten des öffentlichen Wohles dieser Stadt und deren Umgegend.

In vorzüglichster Hochachtung ergebenst

gez.: Guilleaume.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Diese Angelegenheit ist von dem Provinzial-Verwaltungsrath behandelt und abschläglich beschieden worden. Ich weiß nicht, ob Sie die Gründe von mir hören wollen. Ich kann sie Ihnen sonst mittheilen. Der Herr Abgeordnete Marcus hat das Wort.

Abgeordneter Marcus: Ich möchte bitten, daß der Provinzial-Ausschuß die Sache noch einmal prüfen möge.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die Sache abschläglich beschieden, weil er es für viel zu gefährlich hielt, durch Godesberg die Bahn mit so außerordentlich starken Kurven in die schmale Straße legen zu lassen und weil außerdem die Ansicht bestand, daß die landespolizeiliche Genehmigung nicht erteilt werden würde. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath hat zu der Sache eine entschiedene Stellung genommen und ich würde vorschlagen, daß die Petition im Hause verhandelt und dann einer Commission ad hoc überwiesen wird. Die Sache ist von großer Wichtigkeit für jene Gegend.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Ich glaube nicht, daß sich das nicht empfehlen würde, nach dem die Sache mit einer großen Gründlichkeit nach allen Seiten hin durchgesprochen und behandelt worden ist. Es kommen dabei sehr viele Personalfragen in Betracht, und ich glaube nicht, daß es geht, daß wir die Sache in einer öffentlichen Sitzung zur Sprache bringen. Ich würde nichts dagegen haben, wenn die Sache noch einmal von dem Provinzial-Ausschuß behandelt und dem nächsten Provinzial-Landtage wieder vorgelegt wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Nach den Aeußerungen, die ich soeben gehört habe, ist wenig Aussicht vorhanden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath zu einer anderen Ansicht kommt, und wenn der Provinzial-Ausschuß die höhere Instanz ist, dann ist es nicht angemessen, wenn die Sache diskutiert wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich möchte selbst zur Geschäftsordnung eine Bemerkung machen. Ich möchte Sie bitten, den Antrag des Herrn Marcus zur Geschäftsordnung anzunehmen. Ich bin mir zwar bewußt, daß der Provinzial-Verwaltungsrath die Sache eingehend und gründlich geprüft hat, aber dennoch möchte ich Ihnen den Antrag empfehlen. — Der Herr Abgeordnete Kunz hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Kunz: Ich möchte die Herren Redner darauf aufmerksam machen, daß dieselben hier absolut nicht zu verstehen sind. Ich möchte deshalb die Herren bitten, eine andere Stellung einzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist allerdings vorgesehen, daß für vorgearbeitete Reden die Rednertribüne einzunehmen ist, aber es ist sehr schwer, bei jeder Bemerkung zur Geschäftsordnung die Rednertribüne zu besteigen.

Ich stelle nunmehr den Antrag des Herrn Marcus zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche gegen denselben sind, aufzustehen. (Pause).

Ich constatire, daß kein Widerspruch erfolgt, es geht somit die Sache an den Provinzial-Ausschuß zurück. Sodann ist mir von dem Herrn Landtags-Commissarius ein Schreiben zugegangen, welches lautet:

Düsseldorf, den 19. Juni 1888.

Erw. Durchlaucht beehre ich mich hierneben die Schreiben der nachgenannten Abgeordneten:

1. des Herrn Freiherrn von Geyr-Schweppenburg zu Müddersheim, Regierungsbezirk Aachen,
2. " " Otto Andreae zu Mülheim am Rhein, Regierungsbezirk Köln,

3. des Herrn Landraths Köppen zu Waldbroel, Regierungsbezirk Köln,
4. " " Geheimen Commerzienraths Krupp zu Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf,
5. " " Commerzienraths Duack zu M.-Glabbach, Regierungsbezirk Düsseldorf,
6. " " Horten zu Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf,
7. " " Geheimen Commerzienraths Haniel zu Ruhrort, Regierungsbezirk Düsseldorf,
8. " " Commerzienraths Weyermann zu Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf,
9. " " H. Oster zu Aachen,
19. " " Freiherr von Scheibler zu Aachen,

betreffend die Theilnahme derselben an den Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtags, zur gefälligen Kenntnissnahme und eventuellen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Wünschen Sie, daß ich die einzelnen Schreiben mittheile? (Nein!) Dann gehen dieselben ad acta! Sodann geht mir noch ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius folgenden Inhalts zu:

Düsseldorf, den 21. Juni 1888.

Ev. Durchlaucht beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Allerhöchste Genehmigung für das Provinzial-Statut I zwar erbeten, aber noch nicht eingegangen ist, daß indessen seitens des königlichen Ministeriums des Innern die Wahl des Provinzial-Ausschusses vorbehaltenlich der Genehmigung des Statuts anheingestellt wird.

Der königliche Landtags-Commissarius, Oberpräsident der Rheinprovinz:
von Bardeleben.

Das Schreiben ist an den Vorsitzenden des Landtages gerichtet.

Meine Herren! Nachdem das Ministerium des Innern die Immediat-Eingabe an Se. Majestät den Kaiser gerichtet und die Allerhöchste Unterschrift erbeten, aber noch nicht vollzogen zurückgehalten hat, wird uns anheim gestellt, die Wahl vorzunehmen. Ich glaube, daß wir in der Lage sind, die Wahl morgen Vormittag vornehmen zu können, oder wollen Sie es noch früher? (Zurufe: Nein!)

Ich würde dieselbe dann auf die morgige Tagesordnung setzen.

Wir treten nunmehr in Punkt 2 der Tagesordnung ein: Wahl des Landes-Direktors. — Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob vielleicht eine Generaldebatte über diese Angelegenheit eröffnet wird?

Vorsitzender Fürst zu Wied: Nein!

Abgeordneter Friederichs: Dann gestatte ich mir, im Namen mehrerer Freunde folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen:

den bisherigen Landes-Direktor Herrn Wilhelm Klein auf eine Zeitdauer von 12 Jahren wieder zu wählen und die Modalitäten dieser Wahl wie folgt festzusetzen:

1. die neue Amtsperiode beginnt mit dem Tage der nach Allerhöchster Bestätigung dieser Wahl erfolgenden Verpflichtung für die neue Amtsperiode (§. 89 der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1889).
2. Der Landes-Direktor erhält außer freier Dienstwohnung, welche bei der Pensionirung mit dem bei der ersten Wahl festgesetzten Betrage von 4800 M. in Berechnung kommen soll,

a) ein jährliches Gehalt von 12 000 M. und

b) eine pensionsberechtigte Zulage von 4000 M.

3. Für die Pensionsverhältnisse des Landes-Direktors kommen die Bestimmungen des Pensions-Reglements für die provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz vom 24. November 1881

zur Anwendung.
16. Dezember 1882

gez.: Carl Friederichs und Genossen (5).“

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle den Antrag zur Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Heerrn! Ich unterstütze den Antrag des Herrn Commerzienraths Friederichs. Ueber die Befähigung, Tüchtigkeit und den Fleiß des bisherigen Herrn Landes-Direktors ist unter uns allen, so viel ich weiß, nicht der mindeste Zweifel. Die Art und Weise, wie er sein Wirken in dem Berichte bei Gelegenheit der Vorberathung des Stats dargelegt hat, ist mit allgemeinem Beifall begrüßt worden, und ich glaube daher, über die Person des zu Wählenden kein weiteres Wort mehr verlieren zu sollen. Was nun die Amtsdauer betrifft, so war dieselbe früher nur auf 6 Jahre festgesetzt, und zwar aus dem Grunde, weil damals die neue Provinzial-Ordnung in Aussicht stand, und man den neuen Landtag nicht mit etwas belasten wollte, womit er sich vielleicht nicht einverstanden erklären würde, sonst würde man schon damals zu der weiteren Zeit von 12 Jahren gegriffen haben, weil ein Amt, wie das des Landes-Direktors, das ein höchst wichtiges ist, ein möglichst selbstständiges sein muß. Zur Führung einer tüchtigen und geordneten Verwaltung ist es unbedingt nothwendig, daß Derjenige, welcher dieselbe führen soll, hier nicht fortwährend vor der Frage steht, ob er nach einigen Jahren wiedergewählt wird. Man hätte aus diesen Gründen schon bei der ersten Wahl gerne den Herrn Landes-Direktor Klein, der sich bereits bewährt hatte, hauptsächlich auch bei der Frage der Irrenhäuser, welche vor seinem Eingreifen ein wunder Punkt der Provinz war, auf längere Zeit angestellt. Man hat ihn lediglich deshalb nur auf 6 Jahre angestellt, damit der neue Provinzial-Landtag, der schon in Aussicht war, in der Lage wäre, sich einen ihm selbst geeignet erscheinenden Landes-Direktor zu geben. Meines Erachtens hat Herr Landes-Direktor Klein seine Prüfungsjahre vorzüglich bestanden und es liegt kein Grund vor, ihn nicht wieder zu wählen und ihm nicht diejenige Amtsdauer zu geben, die ja bei allen größeren Verwaltungen gegeben wird. Die Städte haben ja doch für ihre Bürgermeister eine Amtsdauer von 12 Jahren. Deshalb finde ich den Antrag, den Herrn Landes-Direktor auf 12 Jahre zu wählen, durchaus gerechtfertigt und ich glaube, daß auch die ganze Versammlung damit einverstanden sein wird.

Was nun das Gehalt betrifft, wie es in dem Antrage vorgeschlagen wird, so ist dies dasselbe, bezüglich der Höhe, wie es bisher gewesen ist. Er hat 12 000 M. Gehalt und 4000 M. persönliche Zulage. Diese persönlichen Zulagen waren aber bisher nicht pensionsberechtigt, und die einzige Aenderung, die Ihnen vorgeschlagen wird, ist die, daß diese 4000 M. jetzt auch pensionsberechtigt gemacht werden sollen. Wenn ich mir sage, daß schon vor längerer Zeit ihm diese persönliche Zulage gegeben worden ist, dann wird man bei Gelegenheit der Wiederwahl gewiß diese Zulage ebensogut pensionsberechtigt machen, als das andere Gehalt.

Herr Landes-Direktor Klein steht in der Mitte der besten Jahre; wenn er jetzt noch 12 Jahre gearbeitet hat, ist sein Alter wesentlich vorgerückter, und ich glaube, wenn man die besten Lebensjahre aus dem Alter eines Mannes herausnimmt und ihn während derselben an uns bindet, dann ist es gerechtfertigt, daß man diese persönliche Zulage, wenn man dieselbe auch

nicht erhöht, doch als pensionsberechtigt erklärt. Deshalb stimme ich in allen Theilen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Friederichs zu und bitte Sie, denselben anzunehmen und Herrn Klein in Anerkennung seiner bisherigen Thätigkeit wiederzuwählen. (Lebhafter, allseitiger Beifall.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es erfolgt gegen den Vorschlag der Akklamationswahl kein Widerspruch. (Pause.) Ich constatare das.

Dann bitte ich Sie, als Zeichen der Abstimmung per Akklamation, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Ich constatare, daß Einstimmigkeit vorhanden ist, und erkläre nunmehr den bisherigen Herrn Landes-Direktor Klein als per Akklamation unter den in dem vorliegenden Antrage gegebenen Modalitäten als gewählt. Ich brauche wohl den Antrag nicht noch einmal zu verlesen. (Rein.)

Meine Herren! Bevor der Herr Landes-Direktor eingetreten, gehen wir zu der Behandlung des Folgenden über.

Ich wollte nun noch eine geschäftsordnungsmäßige Frage an Sie richten. Es handelt sich darum, und zwar im Anschlusse an das, was von verschiedenen Herren gesagt ist, wie wir es mit den weiteren Eingängen halten wollen. Wir wissen nicht, wie lange wir noch tagen werden und können. Wir haben in früheren Landtagen aber immer zu Anfang des Landtages beschlossen, eine Präklusivfrist festzusetzen, innerhalb welcher Anträge und Petitionen überhaupt angenommen würden. Ich möchte nun das hohe Haus fragen, ob eine Präklusivfrist festgestellt werden soll? — Der Herr Abgeordnete Schmitz hat das Wort.

Abgeordneter Schmitz: Ich möchte im Namen der anwesenden Landwirthe den Wunsch aussprechen, daß wir so bald als möglich nach Hause kommen. (Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, die Heuernte steht vor der Thür und wir haben sonst noch wichtige Geschäfte. (Erneute Heiterkeit.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ja, meine Herren, ich habe auch dringende Geschäfte. — Ich muß auch mein Heu ernten! (Heiterkeit.) Meine Herren! Gestatten Sie mir noch, hinzuzufügen, daß wir wohl höchstens bis nächsten Dienstag sitzen können. (Zuruf: Samstag.)

Ja, meine Herren, dann möchte ich den Vorschlag machen, daß alle jetzt noch eingehenden Petitionen und Anträge, die an den Landtag gerichtet sind, einfach an den Provinzial-Ausschuß übergeben und von diesem in der nächsten Session vorgelegt werden. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich constatare Einstimmigkeit. (Inzwischen ist Herr Landes-Direktor Klein eingetreten.)

Meine Herren! Ich erlaube mir nunmehr dem Herrn Landes-Direktor Klein mitzutheilen, daß der Provinzial-Landtag ihn einstimmig per Akklamation auf 12 Jahre wiedergewählt hat. (Reicht ihm die Hand.) Ich begrüße Sie im Namen des Landtags als unseren Landes-Direktor! Wir wissen, in welcher vorzüglichen Weise er die Angelegenheiten unserer Provinz behandelt und vertritt, und sehen deshalb auch mit dem größten Vertrauen in die Zukunft. — Herr Landes-Direktor Klein hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine hochzuverehrenden Herren! Ich nehme diese Wahl mit dem Ausdruck meines tiefempfundenen Dankes an. Diese Wahl ist um so ehrenvoller für mich, als dieselbe, wie ich eben höre, einstimmig per Akklamation erfolgt ist. Ich glaube, meine Herren, in diesem Beweise eines hohen Vertrauens Ihrerseits die Billigung derjenigen Grundsätze zu finden, nach denen ich wenigstens aufrichtig bestrebt gewesen bin, die Verwaltung zu führen. (Bravo!)

Diese Grundsätze waren: Unbedingte Fernhaltung aller Parteibestrebungen von dem Gebiete der Provinzial-Verwaltung, als einem neutralen Gebiete, auf welchem sämtliche Ver-

treter der Provinz ohne Rücksicht auf ihre politische oder religiöse Richtung zu gemeinsamer Arbeit berufen sind. (Bravo!)

Sie bestehen ferner in der Beobachtung strengster Sparsamkeit unter Aufrechthaltung der Ordnung unserer Finanzen, drittens in dem harmonischen Zusammenwirken des Landes-Direktors und der ihm zugeordneten oberen Beamten, mit den Vertretern der Provinz und mit den Männern Ihres Vertrauens im Provinzial-Ausschusse. Diese Grundsätze werde ich auch in der neuen Amtsperiode hochhalten und ich werde mich, indem ich ihnen nachzukommen suche, bestreben, des mir durch die einstimmige Wahl entgegengebrachten Vertrauens mich würdig zu erzeigen. Ich bitte Sie, dieses Gelöbniß als Ausdruck meines Dankes entgegennehmen zu wollen. (Lebhafte Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wir kommen nunmehr zu Punkt 3 der Tagesordnung: Abgabe eines Gutachtens, betreffend die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, für eine genügende Anzahl von Zuchtstieren eventuell zu sorgen. Ich bitte den Schriftführer, das Schreiben des Herrn Oberpräsidenten zu verlesen.

Schriftführer (liest):

Coblenz, den 11. Juni 1888.

Von den Bezirks- und Lokalbehörden der Provinz und nicht minder von dem Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ist seit Jahren über die Schwierigkeiten, welche die Bestrebungen zur Hebung der Rindviehzucht in der Rheinprovinz gefunden haben bezw. noch finden, Klage geführt worden. Obwohl durch mündliche und schriftliche Belehrungen Seitens der landwirthschaftlichen Vereine sowie durch Prämirung guter Zuchtergebnisse beachtenswerthe Erfolge hier und da erzielt worden sind, bieten die thatsächlichen Verhältnisse namentlich in dem südlichen Theile der Provinz doch fortgesetzt das Bild unerfreulicher Zustände, denen mit aller Energie entgegengetreten werden muß.

Als das wesentlichste Hinderniß für eine günstige Entwicklung der Rindviehzucht wird allseits das Mißverhältniß zwischen der Zahl der zur Zucht verwendeten Kühe und derjenigen der Zuchtstiere angesehen. Zur Hebung dieses Uebelstandes war zunächst mit der Bildung von Stierhaltungs-Genossenschaften unter Zusicherung von Staatsunterstützungen in Form von zinsfreien Darlehen vorgegangen, und hat die königliche Staatsregierung, um auch den Gemeinden die Möglichkeit zu bieten, durch Verwendung von Gemeindemitteln den Mangel der erforderlichen Zahl von Zuchtstieren zu beseitigen, durch Gesetz vom 17. März 1882 die Aufhebung der bezüglichlichen Bestimmungen in dem Gesetz vom 11. Frimaire VII, welche die Uebernahme der Kosten der Stierhaltung auf die Gemeindefassen verboten, herbeigeführt. Allein die Erwartungen, welche an die Aufhebung des französischen Gesetzes und an die Beförderung der freiwilligen Bildung von Genossenschaften geknüpft wurden, haben sich, wie die auf zahlenmäßige Nachweise gegründeten Beobachtungen ergeben, leider als unzutreffend erwiesen; die Verhältnisse liegen heute nicht erheblich besser als vor Erlass des Gesetzes vom 17. März 1882. In den ca. 3350 Gemeinden der Provinz sind bisher nur 233 genossenschaftliche und Gemeinde-Stierhaltungen gebildet worden.

Durch mein Schreiben vom 31. August 1881 habe ich Ew. Hochwohlgeboren zum Zwecke der Herbeiführung einer Begutachtung der Vorlage für das letztgenannte Gesetz durch den 27. Provinzial-Landtag eine umfassende Darstellung des nach den damals erfolgten Erhebungen bestehenden ungünstigen Verhältnisses der Zahl der Stiere zu derjenigen der Kühe in der Provinz gegeben und nehme auf die damaligen Mittheilungen Bezug. Um einen Ueberblick über die heutigen Verhältnisse zu gewinnen, habe ich eine nochmalige Zusammenstellung der Zahl der vorhandenen

Kühe und tragbaren Rinder, sowie der angeführten Stiere durch die Regierungen der Provinz anfertigen lassen und füge dieselbe in der Anlage bei.

Aus den Gesamtzahlen für die Regierungsbezirke und die Kreise werden Schlußfolgerungen über die Sachlage nicht gezogen werden dürfen, vielmehr erscheint es geboten, das Augenmerk auf die Zustände in den einzelnen Gemeinden, namentlich in den ärmeren Gebirgsgegenden zu richten. Behufs richtiger Beurtheilung der Zahlenangaben wird ferner zu berücksichtigen sein, daß die Viehbesitzer häufig ihre Kühe von den in den Nachbargemeinden aufgestellten Stieren decken lassen, ebenso daß viele Viehbesitzer, namentlich am Niederrhein, die Milchwirthschaft in der Weise betreiben, daß trächtige Kühe von außerhalb gekauft, abgemolken, fett gemacht und als Schlachtvieh verkauft werden. Endlich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß eine große Zahl von Grundbesitzern Stiere zur Deckung nur des eigenen Viehes halten und nicht anführen lassen.

Gleichwohl dürfte aus den vorliegenden Nachweisungen zur Genüge hervorgehen, wie ungewöhnlich groß die Zahl der Gemeinden mit unzureichendem Zuchtmaterial ist. In denjenigen Gemeinden, wo wegen Zerstückelung des Grundbesitzes und der Armuth der Bewohner die Selbsthilfe am schwierigsten ist, bewegt sich in der Regel die Zahl der auf einen Stier kommenden Kühe zwischen 100 und 200, übersteigt hier und da die letztere Zahl und geht bis zu 300. Im Regierungsbezirk Trier, dessen Verhältnisse am meisten der Abhilfe bedürftig zu sein scheinen, haben von 1116 Gemeinden nur 57 die Stierhaltung zur Gemeindefache gemacht und in 266 Gemeinden sind überhaupt keine angeführten Stiere vorhanden.

Mit Hilfe von zinsfreien Staatsdarlehen sind, wie bereits oben erwähnt worden ist, 233 genossenschaftliche oder Gemeinde-Stierhaltungen innerhalb der Provinz ins Leben gerufen worden. Davon sind 221 mit 383 Stieren zur Zeit im Betriebe. Bei 49 Stationen beträgt die Zahl der auf einen Stier fallenden Kühe zwischen 100 und 150, von denen 20% befruchtet worden sind. Bei 7 Stationen beträgt die Zahl der Kühe auf 1 Stier über 150, im Durchschnitt 173 mit 34% unbefruchteten Thieren. Bei 3 Stationen endlich stellt sich das Verhältniß wie 266:1 mit ungefähr 50% Unfruchtbarkeit. Die übrigen Stationen zeigen ein normales Verhältniß.

Der hohe Prozentsatz der nicht befruchteten Thiere beim Ueberschreiten der Normalzahl 80—90 fällt in die Augen. Wird die letztere innegehalten, dann befinden sich nach allgemeinen Erfahrungen unter 100 gedeckten Thieren höchstens 8—10, die nicht concipiren. Bei einem kräftigen und gut gefütterten Stiere dürfte sich diese Zahl noch wesentlich ermäßigen. Gält man jedoch, um nicht fehl zu gehen, die Zahl 10 fest, und nimmt in den Regierungsbezirken Coblenz, Trier, Aachen und Köln, welche hier hauptsächlich in Betracht kommen, für jeden deckfähigen Stier nicht mehr als 130 Mutterthiere an, so ergibt sich folgende Rechnung:

Von 80 bis 90 auf einen Stier entfallenden Kühen bleiben 10 Stück, von 130 dagegen 20, als 26 Stück unbefruchtet. Der Mangel an deckfähigen Stieren bewirkt also zunächst, daß von je 130 Kühen 16 Stück, d. h. 13% leer ausgehen. Der Bestand an Kühen beträgt in den vorgenannten 4 Regierungsbezirken nach der Viehzählung vom 10. Januar 1883 = 440 768 Stück, davon 13% unbefruchtet = 57 300 Stück. Eine Durchschnittskuh in diesen Bezirken liefert im Jahre durchschnittlich

1500 l Milch à 10 Pf.	150 M.
dazu 1 Kalb	15 "
im Ganzen	165 M.

Der direkte Verlust an 57 300 Kühen beträgt demnach rund 9 500 000 M.

Dazu tritt der indirekte Verlust, welcher dadurch entsteht, daß die Nachzucht eines über Gebühr in Anspruch genommenen Stiers sowohl für die Zucht als für die Milchproduktion und Arbeitsleistung weit weniger Werth besitzt, als ein unter normalen Bedingungen erzeugtes Thier.

Daß die große Menge der unbefruchtet gebliebenen, keinen Ertrag an Milch gebenden, weiblichen Thiere demnächst mit Verlust verkauft werden muß, an welchen Zwang sich später alle wirthschaftlichen und moralischen Schäden des Viehhandels und Wuchers anschließen, bedarf für denjenigen, welcher mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen nur einigermaßen vertraut ist, keiner weiteren Ausführung.

Unter solchen Umständen läßt sich das Bedürfniß weiterer Maßnahmen wohl kaum länger in Abrede stellen. Nachdem die Versuche, die Abhilfe auf freiwilligem Wege herbeizuführen, als gescheitert angesehen werden müssen, tritt der Gedanke in den Vordergrund, im Wege des gesetzlichen Zwanges die Gemeinden zur Fürsorge für die nothwendige Zahl von Zuchttieren anzuhalten. Dieser Ausweg scheint allerdings der einzig mögliche zu sein, wenn auf einen durchgreifenden Erfolg gerechnet werden soll.

Der Gedanke dürfte um so weniger Bedenken haben, als die süddeutschen Staaten in dieser Beziehung bereits vorgegangen sind und dem Vernehmen nach äußerst befriedigende Erfahrungen auf dem eingeschlagenen Wege gemacht haben.

Die für das Großherzogthum Hessen, das Großherzogthum Baden und das Königreich Württemberg erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sind den Anlagen beigelegt.

Die Herren Minister für Landwirtschaft zc. und des Innern haben auf den von mir gehaltenen Vortrag sich nicht abgeneigt erklärt, eine Gesetzesvorlage zur Sicherung einer genügenden Stierhaltung zu befürworten, doch erschien es angemessen, zunächst eine Aeußerung des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz einzuziehen und zwar unter Vorlegung der Frage:

„ob es nach dem Vorbilde der süddeutschen Staaten angezeigt sein würde, den Gemeinden der Provinz die Verpflichtung aufzuerlegen, für eine genügende Anzahl von Stieren überall da zu sorgen, wo eine allen Interessen zugängliche Minimalzahl — z. B. ein Stier auf 90 deckbare weibliche Thiere — durch die Privat- und Genossenschafts-Stierhaltung nicht erreicht wird.“

Sw. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, eine Beschlußfassung des am 17. d. M. zusammentretenden Provinzial-Landtages über die eben gestellte Frage herbeizuführen zu wollen.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, gez.: von Bardeleben.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Geh. Regierungsrath Klein

Hochwohlgeboren

zu Düsseldorf.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich eröffne über dieses Schreiben des Herrn Oberpräsidenten, in welchem eine gutachtliche Aeußerung des Provinzial-Landtages über diese Angelegenheit vor Emanation eines Gesetzes, das in Aussicht genommen ist, verlangt wird, die General-Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Geyr-Schweppenburg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Ich glaube, daß es wohl kaum möglich sein wird, hier in der Plenar-Versammlung über diese Sache im Detail zu verhandeln. Ich möchte bitten, diese Sache dem Ausschuß zur vorherigen Bearbeitung zu übergeben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich wiederhole, was Herr Abgeordneter Freiherr von Geyr gesagt hat, da es nicht überall gehört ist. Er schlägt vor, daß wir die Angelegenheit dem Provinzial-Ausschuß überweisen und zwar für die nächste Session des Provinzial-Landtages.

Ja, meine Herren, ich wäre sehr gern damit einverstanden, aber es geht nicht. Der jetzt hier zusammengetretene Provinzial-Landtag ist aufgefordert worden, sich über diese Frage zu äußern. Der Minister des Innern will ein Gesetz vorbereiten, und ehe er das thut, will er die Ansicht des Rheinischen Provinzial-Landtags hören. Der Wortlaut des Gesetzes liegt nicht vor, sondern es ist nur allgemein im Schreiben ausgeführt, ob nicht ein Gesetz emanirt werden solle, das die Gemeinden zwingt zur richtigen Stierhaltung. In einer wichtigen gesetzlichen Materie sollen wir uns vorbereitend, als Direktive für den Gesetzgeber, über die Grundsätze äußern, nach welchen wir das Gesetz abgefaßt zu sehen wünschen. Ich meine, diese Grundsätze müßten erst im Plenum diskutiert werden. Ich kann nicht einsehen, was es helfen soll, die Sache jetzt gleich an eine Commission zu verweisen, an den Provinzial-Ausschuß es zu verweisen, scheint mir aber unmöglich. Verzeihen Sie, daß ich so lange zur Geschäftsordnung gesprochen. — Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dieze: Ich glaube, bei der zarten und delikaten Natur der Sache und bei der geringen Sachkenntniß und dem geringen Sachverständniß vieler Mitglieder in dieser Frage empfiehlt es sich, die Angelegenheit in eine Commission zu bringen, welche uns morgen schon darüber berichtet. Es ist dann für die Commission eine sehr einfache Sache, ein Referat zu erstatten. (Herr Destrée ruft: Wir können hier nichts verstehen).

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist von Herrn Dieze der Antrag gestellt worden, diese Angelegenheit als zarte Materie zunächst in die Commission zu weisen, welche morgen schon Anträge stellen soll. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Grand-Ry: Der Vorschlag, die Angelegenheit an eine Commission zu verweisen, damit dann diese Commission schon morgen darüber berichte, scheint mir doch sehr bedenklich, namentlich dann, wenn gewünscht wird, daß die Materie gründlich untersucht werde. Ich bin, wenn ich mir das Wort zur Begründung gestatten darf, der Ansicht, daß es sich bei der Entscheidung nicht um eine prinzipielle, sondern um eine sehr praktische Frage handelt (Bravo!), die in den einzelnen Fällen und Gegenden verschiedenartig beantwortet werden kann. Ueber diese Frage jetzt schon unter Berücksichtigung aller Modalitäten zu entscheiden, selbst wenn die Sache in eine Commission geht, sind wir kaum im Stande. Ich möchte glauben, daß die Angelegenheit doch nicht so absolut dringend ist, und darum möchte ich bitten, die Beschlußfassung über dieselbe zu vertagen.

Ich beantrage also die Vertagung.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Destrée hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Destrée: Ich wollte mir erlauben, den Antrag zu stellen, eine Commission zu wählen, wie dies vorhin von verschiedenen Herren vorgeschlagen ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Derselbe liegt bereits vor. — Der Herr Abgeordnete Janßen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Janßen: Meine Herren! Ich möchte das nochmals betonen, was der Herr Vorsitzende bereits hervorgehoben hat. Daß wir uns nämlich in einer gewissen Zwangslage befinden. Der Wunsch, die Sache in dieser Session erledigt zu sehen, ist nicht allein auf Seiten des Ministeriums vorhanden, sondern wird auch von den Landwirthen gehegt. Ich glaube, wir können dieselbe heute in der Generaldiskussion behandeln und sie dann in der übermorgigen Sitzung im Wege der Spezialdiskussion erledigen. Es sind so viele sachverständige Herren unter

uns, daß wir bei der sofortigen Behandlung der Sache im Plenum alle Gewähr haben, daß sowohl die prinzipiellen Seiten der angeregten Frage, wie auch die von Herrn von Grand-Ry angedeuteten Punkte hier die eingehendste Erörterung finden werden. Die Sache darf keinesfalls lange aufgehalten werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Pflug hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Pflug: Meine Herren! Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß die Berufung einer Commission wohl keine allzugroßen Erfolge verspricht, indem uns das Material, wie es die süddeutschen Staaten, namentlich in Baiern, Württemberg und Baden in dieser Beziehung halten — sie haben ja große Erfolge erzielt — fehlt. Ohne dieses Material sind wir nicht in der Lage, die Materie ganz gründlich zu bearbeiten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Becker: Meine verehrten Herren! Ich möchte Ihnen anheim geben, dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Dieke Folge zu geben und eine Commission einzusetzen, damit wir der königlichen Staatsregierung gegenüber unsere vollständige Bereitwilligkeit zeigen, um in dieser Sache ihren Wünschen zu entsprechen. Die Commission wird dann zu prüfen haben, ob sich in dieser kurzen Zeit ein eingehendes, die Sache erschöpfendes Referat hervorbringen läßt. Kommt dann die Commission, was sehr leicht möglich ist, zu dem Resultat, daß sie sich dazu außer Stande erklären müsse, so liegt darin für uns das Motiv, die königliche Staatsregierung zu bitten, uns für eine eingehende Begutachtung längere Zeit zu gewähren. Ist der Landtag geschlossen, ohne daß die Sache erledigt ist, so würde uns ein Verschulden nicht treffen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Schmitz hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Schmitz: Ich halte auch die Bildung einer Commission für ganz richtig und zwar bestehend aus 10 Mitgliedern, für jeden Regierungsbezirk 2.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Kautenstrauch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Kautenstrauch: Meine Herren! Ich schließe mich dem Antrage des Abgeordneten Pflug an. Diejenigen Herren, welche vom Niederrhein hier sind, kennen das Bedürfniß dieser Frage nicht, und diejenigen, die sie kennen, haben den Wunsch, daß sie bei uns in derselben Weise eingeführt werden soll, wie in den Landgemeinden. Es soll nun im Nothfalle ein Zwang ausgesprochen werden, und die Arbeit läßt sich hier nicht in der kurzen Zeit, wenigstens nicht in so gründlicher Weise machen, wie das Bedürfniß dazu in unserem Theile der Provinz in Wirklichkeit vorliegt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Melbeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Melbeck: Soweit ich die Vorlage verstanden habe, sind die Modalitäten, unter welchen der Zwang in den Gemeinden ausgeübt werden soll, in der Vorlage nicht enthalten. Das würde nach meinem Dafürhalten die Commission absolut außer Stand setzen, ein bestimmtes Urtheil abzugeben. Nichtsdestoweniger erkläre ich mich damit einverstanden, daß eine Commission eingesetzt werde, um sich davon zu überzeugen, daß sie außer Stande sei, in dieser hochwichtigen Materie zu einem Abschluß zu kommen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Se. Excellenz Herr Oberpräsident von Bardeleben hat das Wort.

Oberpräsident von Bardeleben: Meine Herren! Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß es sich noch gar nicht um ein formulirtes Gesetz handelt, welches Sie zu berathen haben, sondern einfach um die Beantwortung einer Frage, welche das Ministerium als präjudiziell für die weitere Behandlung der Sache ansieht. Sie sollen ihr Urtheil abgeben, ob Sie es für angemessen oder nothwendig erachten, daß den Gemeinden unter gewissen Umständen die Verpflichtung auferlegt werden kann, die nöthige Anzahl von Zuchtstieren zu halten. Ueber diese Frage aber werden Sie auch jetzt schon ein Urtheil abgeben können. Die Frage ist den zahlreich hier anwesenden Landwirthen ja eine sehr bekannte. Die Sache ist seit sehr langer Zeit auf der Tagesordnung. Man hat bisher sich bemüht, mit anderen Mitteln, wie z. B. durch die Bildung von freiwilligen Vereinen zur Anschaffung und Haltung von Stieren, denen man Geldunterstützung gewährte, die Sache zu fördern. Das hat aber nicht das erwünschte Resultat gehabt und deshalb ist die Königliche Regierung jetzt dazu übergegangen, den Weg einzuschlagen, der von den süddeutschen Regierungen, Baiern, Württemberg und Baden, mit so großem Erfolge betreten worden ist, nämlich den Gemeinden die Verpflichtung aufzuerlegen, die nöthige Anzahl von Zuchtstieren zu halten. Daß bei der weiteren Ausführung der Angelegenheit Schwierigkeiten entstehen und daß eine Menge wichtiger Fragen dabei zur Erörterung kommt, unterliegt keinem Zweifel. In dieser Beziehung ist Ihr jetziges Votum aber kein für Ihre späteren Beschlüsse präjudizirendes. Sie mögen abwarten, welche Vorlage Ihnen demnächst die Staatsregierung machen wird. Dann können Sie alle Bedenken, die sich Ihnen ergeben, später specialisiren und dadurch das Zustandekommen eines brauchbaren Gesetzes herbeiführen, welches einem dringenden Bedürfniß entspricht. Ich bitte Sie also dringend, auf die Sache einzugehen und zwar in der Weise, daß dieselbe in dieser Session noch zu demjenigen Abschluß kommt, dessen die Regierung zu bedürfen glaubt, um die weiteren Schritte in dieser Angelegenheit zu thun.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete von Grand-Rh hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Rh: Ich hatte die Absicht, meinen Antrag zu Gunsten desjenigen zurückzuziehen, der von Herrn Oberbürgermeister Becker auf Einsetzung einer Commission vorgeschlagen ist, in dem Sinne, daß die Commission einfach zusammentrete, um sich davon zu überzeugen, ob jetzt nach Lage der Dinge ein genügendes Material vorliege, um ein Gutachten des Landtages zu extrahiren. Wie ich Se. Excellenz den Herrn Oberpräsidenten zu verstehen glaube, kommt es jetzt nur darauf an, den Wunsch und die Nothwendigkeit einer Regelung dieser Frage allgemein auszusprechen. Es würden nach meiner Meinung gar keine Bedenken entstehen, dies auszusprechen, denn die Nothwendigkeit der Regelung dieser Frage ist in sehr vielen Gemeinden, namentlich in vielen ärmeren Gemeinden der Eifel eine sehr große, und ein gewisser Nothstand kann nicht bestritten werden. Was aber die Modalitäten der Durchführung an einzelnen Fällen anlangt, so scheidet die Entscheidung hiernach aus und es hat der Landtag nur sich über diese nicht auszusprechen, hierdurch schwinden eine Reihe meiner Bedenken.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich möchte fragen, ob Sie mir gestatten, das Conklusum des Schreibens nochmals zu verlesen? (Zustimmung.) Es heißt hier also:

Die Herren Minister für Landwirthschaft u. des Innern haben auf den von mir gehaltenen Vortrag sich nicht abgeneigt erklärt, eine Gesetzesvorlage zur Sicherung einer genügenden Stierhaltung zu befürworten, doch erschien es angemessen, zunächst eine Aeußerung des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz einzuziehen und zwar unter Vorlegung der Frage,

ob es nach dem Vorbilde der süddeutschen Staaten angezeigt sein würde, den Gemeinden der Provinz die Verpflichtung aufzuerlegen, für eine genügende Anzahl

von Stieren überall da zu sorgen, wo eine allen Interessenten zugängliche Minimalzahl — z. B. ein Stier auf 90 deckbare weibliche Thiere — durch die Privat- und Genossenschafts-Stierhaltung nicht erreicht wird.

Also, meine Herren, wir sollen uns nur über das Prinzip, nicht aber über die Modalitäten aussprechen. Wie Se. Excellenz der Herr Oberpräsident mitgetheilt hat, sollen wir den Wortlaut des Gesetzes wahrscheinlich später zur Begutachtung vorgelegt bekommen, bevor es dem Preussischen Landtage vorgelegt wird. — Der Herr Abgeordnete vom Rath hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter vom Rath: In einer 25jährigen Dienstzeit habe ich mich davon überzeugen müssen, wie sehr verschieden diese Situationen in den verschiedenen Theilen der Rheinprovinz sind. Ich möchte nun den sehr einfachen Antrag einbringen, welcher lautet:

„Man gebe es den einzelnen Kreisen anheim, eine gesetzliche Verpflichtung den Gemeinden aufzuerlegen, sich zu organisiren, ohne es zu müssen, weil nicht überall das gleiche Bedürfniß besteht.“

Dann ist die ganze Sache sehr einfach.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ja, meine Herren, so ganz zur Geschäftsordnung war der Antrag wohl nicht, aber ich nehme den Antrag gern entgegen, wenn Sie sich dazu entschließen sollten, daß der Antrag an die Commission geht. — Der Herr Abgeordnete Graf von Beißel hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich möchte die Herren bitten, die ganze Berathung einfach dahin zu lenken, daß das hohe Haus die Bedürfnisfrage anerkennen möchte, jedoch unter der Bedingung, daß das später zu erlassende Gesetz vorher dem hohen Hause zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird. Ich glaube, dann kommen wir über die ganze Schwierigkeit hinaus, die uns sonst vielleicht noch eine Stunde Zeit kosten wird. (Sehr richtig.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Ich stelle den Antrag, die Geschäftsordnungsdebatte zu schließen und über den Antrag des Herrn Dieze abzustimmen, ob eine Commission eingesetzt werden soll oder nicht.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich verzichte.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Se. Excellenz der Herr Oberpräsident von Bardeleben hat das Wort.

Oberpräsident Dr. von Bardeleben: Ich möchte darauf hinweisen, daß in dem Confluum, das soeben von dem Präsidenten verlesen wurde, ausdrücklich auf das Vorbild der süddeutschen Staaten, Baiern, Württemberg und Baden, aufmerksam gemacht wurde, wo die Einrichtung der zwangsweisen Stierhaltung besteht. Das darauf bezügliche Material ist von mir dem Landtage mitgetheilt und ich glaube, daß es zur Kenntniß der Herren gebracht werden muß, damit Sie das Vorbild haben, wie die Sache sich praktisch ausführen läßt.

Deshalb möchte ich beantragen, das gedachte Material in die Commission gehen zu lassen, wo dann die Frage geprüft werden würde, wie die Sache am besten anzugreifen wäre.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Mein Antrag geht dahin, das Material an eine Commission zu verweisen, welche aus Sachverständigen besteht, die uns so bald wie möglich Bericht zu erstatten hat. Dem Präsidium bleibt es ja vorbehalten, uns über die Zusammensetzung der Commission Vorschläge zu machen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist der Antrag gestellt, die Geschäftsordnungsdebatte zu schließen. (Freiherr von Loë: Das geht ja nicht.) — Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich glaube denn doch, daß es unrichtig ist, den Schluß der Geschäftsordnungsdebatte zu beantragen. Sie kann ja jeden Augenblick neu eröffnet werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Bloem hat das Wort.

Abgeordneter Bloem: Ja, meine Herren, es handelt sich ja gar nicht um eine Debatte über die Geschäftsordnung, sondern nur um eine Debatte über die geschäftliche Behandlung der Frage. Wir sind in dieser Beziehung vollständig aufgeklärt und der Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Becker entspricht meines Erachtens den Wünschen eines großen Theils der Versammlung. Ich bitte daher, den Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! In allen parlamentarischen Körperschaften kennt man einen Antrag auf Schluß der Geschäftsordnungsdebatte nicht. Wenn wir den Schluß der Geschäftsordnungsdebatte herbeiführen, so kann nach der Geschäftsordnung der Redner jeden Augenblick wieder das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich bin durchaus nicht dagegen, daß wir überhaupt diese Geschäftsordnungsdebatte schließen, im Gegentheil, ich finde, daß dieselbe hinreichend erschöpft ist. Ich muß mich aber dagegen erklären, daß durch den Antrag Becker theoretisch ein Präjudiz festgestellt würde, daß wir die Geschäftsordnungsdebatte in der Weise, wie beantragt, schließen. Wenn wir beschließen, die Geschäftsordnungsdebatte zu schließen, so wäre jedes Mitglied berechtigt, wiederum das Wort zur Geschäftsordnung zu nehmen. Daß die Sache erschöpft ist, kann nicht bestritten werden. Nehmen wir aber den Antrag an, so stellen wir ein ganz bedenkliches Präjudiz auf.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich möchte noch bemerken, daß ich ganz auf dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten Bloem stehe, nämlich daß es sich nicht um eine Geschäftsordnungsdebatte handelt, sondern nur um eine Debatte über die geschäftliche Behandlung der uns vorliegenden Materie. Daß wir den Schluß einer Geschäftsordnungsdebatte nicht durch einen Beschluß herbeiführen können, damit bin ich vollständig einverstanden, aber eine Debatte über die geschäftliche Behandlung der Materie kann zum Abschluß gebracht werden. — Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Nur um das Prinzip zu vertreten, muß ich bei meiner Ansicht verharren, daß wir über Geschäftsordnungsfragen ebenfugot den Schluß der Debatte herbeiführen können, wie über andere Fragen, denn sonst könnte ein Redner, wenn er Neigung dazu verspürte, uns hier durch Geschäftsordnungsdebatten vollständig todt machen. Man kann doch beschließen, daß die Geschäftsordnungsfrage genügend besprochen ist und daß eine weitere Diskussion nicht beliebt wird. Es schließt das ja natürlich nicht aus, daß bei einer anderen Frage der Redner wieder zur Geschäftsordnung das Wort nimmt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Es ist das genau das, was ich sagen wollte. Wenn man überhaupt eine Debatte schließen kann, dann kann man auch eine Geschäftsordnungsdebatte schließen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich glaube, daß sowohl die Ausführungen des Herrn Präsidenten, wie auch des Abgeordneten Becker richtig sind. Es handelt sich um eine geschäftliche Behandlung und über diese Frage kann Schluß beantragt werden. Die Frage liegt so, soll die Sache jetzt an die Commission oder an den nächsten Provinzial-Ausschuß verwiesen werden? und 3., wenn beides nicht beliebt wird, wenn das nicht angenommen wird, sollen wir die Sache sofort verhandeln? Soll also die Commission oder soll der Provinzial-Ausschuß die Sache berathen oder sollen wir hier direkt in eine Behandlung der Sache eintreten?

Vorsitzender Fürst zu Wied: Zunächst stelle ich zur Abstimmung den Antrag Becker auf Schluß der Debatte über die geschäftliche Behandlung der uns vorliegenden Materie. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich möchte fragen, ob sich noch Jemand zum Wort gemeldet hat. Wenn das nicht der Fall ist, dann ist der Schluß von selbst da.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet. Wenn sich noch Jemand zum Wort gemeldet hätte, würde ich es mitgetheilt haben.

Ich bringe jetzt den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Danach ist also der Antrag einstimmig angenommen. Dann bringe ich den Antrag Dieze zur Abstimmung. Haben die Herren gegen die Fragestellung etwas einzuwenden? (Rufe: Nein.)

Der Antrag lautet:

„Der hohe Provinzial-Landtag beschließt die Einsetzung einer Commission von Sachverständigen — deren Mitglieder nach der angenommenen Geschäftsordnung vom Präsidium vorzuschlagen sind — welche halbmöglichst Bericht erstattet, ob und inwiefern über die Materie hier eine Verhandlung geführt werden kann.“

Ich bitte diejenigen Herren, die für den Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Antrag ist somit angenommen.

Die Frage ist nun, ob hierüber eine Generaldiskussion im Hause nicht mehr beliebt wird. — Der Herr Abgeordnete Schmitz hat das Wort.

Abgeordneter Schmitz: Ich hatte den Antrag gestellt, aus jedem Regierungsbezirk 2 Mitglieder, zusammen also 10 zu wählen, das gehört doch mit zu dem Antrage des Herrn Dieze.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das ist richtig, ich habe das vergessen, weil der Antrag nicht schriftlich vorlag. Der Antrag, den Herr Schmitz gestellt hat, geht also dahin, daß aus jedem Regierungsbezirk 2 Mitglieder von dem Präsidium vorgeschlagen werden sollen. — Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich möchte Ihnen anheingeben, dem Antrage insofern gerecht zu werden, daß wir die Anzahl der Commissionsmitglieder auf 10 festsetzen und die Vorschläge des Präsidiums entgegennehmen, möglichst unter Berücksichtigung der Vertheilung auf die einzelnen Regierungsbezirke. Damit würden wir dem Antrage gerecht werden. Die Commission könnte sich dann nach der Sitzung constituiren.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Sind Sie mit dem Antrage des Herrn Schmitz einverstanden? (Zustimmung.) Derselbe ist somit genehmigt.

Es würde alsdann kein weiterer Antrag vorliegen. Ich erlaube mir dann Ihnen mitzutheilen, daß 2 Anträge eingegangen sind, die Sache der Commission zu überweisen. Wünschen Sie, daß ich dieselben verlese? (Zurufe: Nein.)

Sind Sie denn mit dem Antrage einverstanden, die Sache der Commission zu überweisen? (Zustimmung.) Dann würde es geschehen.

Also, meine Herren, bis zum Schluß der Sitzung wird das Präsidium Ihnen Vorschläge machen über die Bildung der Commission und wird die beiden Anträge der Commission überweisen. Wir würden nunmehr in der Tagesordnung fortfahren und zunächst Punkt 4 behandeln. Derselbe lautet: Begrenzung der Wahlperiode des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission im Regierungsbezirk Wiesbaden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das betreffende Schriftstück zu verlesen.

Schriftführer (liest):

Cassel, den 8. März 1888.

Ev. Excellenz beehre ich mich unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 29. v. M. Nr. 2130 ganz ergebenst mitzutheilen, daß seitens des Provinzial-Landtags der Provinz Hessen-Nassau zum Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 41. Infanterie-Brigade für die Zeit vom 1. Januar 1887 bis dahin 1890 der Bürgermeister a. D. Remy in Bielbach, Kreises Unterwesterwald, gewählt worden ist.

Die Verschiebung der Wahlperiode ist dadurch herbeigeführt worden, daß bei Einführung der Provinzial-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern Neuwahlen der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter stattgefunden haben.

Mit Rücksicht hierauf und da der Bezirk der 41. Infanterie-Brigade 14 Kreise der Provinz Hessen-Nassau, dagegen nur einen Kreis der Rheinprovinz umfaßt, ersuche ich Ev. Excellenz ganz ergebenst, das Einverständnis des Rheinischen Provinzial-Landtags dazu gefälligst herbeiführen zu wollen, daß Herr Waldschmidt die Funktionen nur für die Jahre 1888 und 1889 ausübt.

Der hiesige Provinzial-Landtag würde dann das Mitglied und dessen Stellvertreter für die Jahre 1890, 1891 und 1892 u. s. f., der Rheinische Provinzial-Landtag dagegen für die 11., die Jahre 1905, 1906 und 1907 (statt 1906, 1907 und 1908) umfassende Wahlperiode den Stellvertreter zu wählen haben.

Der Oberpräsident, gez.: Graf zu Eulenburg.

An

den Königlichen Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimen Rath

Herrn Dr. von Bardeleben, Excellenz

zu Coblenz.

Coblenz, den 4. Mai 1888.

Abschrift lasse ich Ev. Hochwohlgeboren mit Bezug auf die Mittheilung des Herrn Landtags-Marschall vom 18. Februar d. J. L. M. 115, betreffend die in der Plenarsitzung des Provinzial-Landtags vom 17. Februar d. J. erfolgte Wahl des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 41. Infanterie-Brigade unter dem ergebensten Ersuchen zugehen, die gewünschte Beschlußfassung des Provinzial-Landtags in dessen nächster Session herbeiführen und von dem Ergebnisse demnächst mir gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz: von Bardeleben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne die Diskussion über diesen Gegenstand. (Pause.)

Es meldet sich Niemand mehr zum Wort? (Pause.) Dann müßte ich annehmen, daß Sie mit den hier vorgeschlagenen Jahren, für welche Herr Waldschmidt die Funktionen eines

bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Erfaßcommission im Regierungsbezirk Wiesbaden ausüben soll, einverstanden sind.

Ich bringe, da sich Niemand mehr zum Worte meldet, (Pauze) diesen Antrag über die Jahre, in welchen dieses geschehen soll, zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Pauze.)

Ich constatire, daß der Antrag einstimmig angenommen ist.

Meine Herren! Sie verzeihen, daß ich Ihnen schon wieder einen neuen Eingang mittheilen muß. Ich muß dieses aber zwischen der Tagesordnung thun, weil dieselbe heute noch in die Commission gehen muß. Es ist ein Schreiben des Herrn Oberpräsidenten an mich, welches soeben in meine Hände gelangt:

Düsseldorf, den 21. Juni 1888.

Ew. Durchlaucht beehre ich mich anliegend Abdruck einer Petition des Vorstandes der rheinischen Landbürgermeister vom 4. d. M., betreffend die Regelung des Pensionswesens und die Versorgung der Hinterbliebenen der rheinischen Communalbeamten, zur gefälligen Kenntnißnahme und event. Unterstützung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz: von Bardeleben.

Köln, den 4. Juni 1888.

Petition

betreffend die Regelung des Pensionswesens und die Versorgung der Hinterbliebenen der rheinischen Communalbeamten.

Hoher Provinzial-Landtag!

Durch die Gesetzgebung der letzten 6 Jahre ist für die Hinterbliebenen verstorbener Reichs- und Staatsbeamten in einer Weise Fürsorge getroffen worden, daß sie wenigstens vor den größten Entbehrungen geschützt sind.

Eine ähnliche Fürsorge hat der Rheinische Provinzial-Landtag durch Reglement vom 11. Dezember 1883 für die Beamten der Provinz getroffen. Die Mehrzahl der größeren rheinischen Städte ist in gleicher Weise vorgegangen. Mehrere preussische Provinzen mit Selbstverwaltung haben Provinzial-Institute für die Versorgung der Hinterbliebenen der Communalbeamten eingerichtet und aus Mitteln der Provinz entsprechend dotirt.

Für die Rheinprovinz fehlt eine solche Einrichtung noch gänzlich. Die rheinischen Landbürgermeister sind seit Jahren wiederholt in dieser Richtung bei der Provinzial-Vertretung vorstellig geworden. Es hat auch seitens des Provinzial-Landtags eine Prüfung dieser Anträge stattgefunden. Die Sache scheiterte aber theils daran, daß es an einem gesetzlichen Rahmen fehlte, in welchen man die Kasse hätte einfügen können, theils aber auch an dem Nichtvorhandensein der Gelder für den geforderten Dotationsfonds.

Diese Hindernisse dürften heute in der Hauptsache beseitigt sein.

Nachdem durch den §. 27 der Kreisordnung eine Kasse geschaffen ist, welche die Pensionen der besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden zu zahlen hat, läßt sich an dieser Kasse mit Leichtigkeit eine Versorgungskasse für die Hinterbliebenen anschließen. Ein Dotationsfonds für diese Kasse dürfte, wie wir weiter unten nachweisen werden, nicht erforderlich sein.

Das Bedürfnis für eine solche Kasse ist nach wie vor gleich dringend. Wir möchten dieses Bedürfnis heute sogar für noch dringender als früher erklären, weil die Hilfsbedürftigkeit der Hinterbliebenen der Gemeindebeamten um so fühlbarer ist, als für fast alle öffentlichen Beamten des preussischen Staates bereits entsprechende Fürsorge getroffen ist. Wir sind heute in dieser Beziehung ungünstiger gestellt, als die gewöhnlichen Arbeiter.

Wenn der Arbeiter verunglückt, so erhält er Pension und im Falle seines Todes ist entsprechende Fürsorge für seine Hinterbliebenen getroffen. Diese Pension genießt der rheinische Landbürgermeister nur dann, wenn er mindestens 12 Dienstjahre zurückgelegt hat, denn eine Bestimmung, daß die Pensionsberechtigung auch früher eintritt, wenn die Pensionierung durch Beschädigung im Dienste nothwendig geworden ist, steht uns nicht zur Seite.

Wir glauben, daß es genügen wird, den Hohen Provinzial-Landtag auf diesen Mangel in der Gesetzgebung aufmerksam zu machen, um ihn zu vermögen, bei der königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß die Pensionen der Landbürgermeister und sonstigen Gemeindebeamten nach den Grundsätzen für die Pensionierung der Staatsbeamten in derselben Weise, wie dies für die Amtmänner in Westfalen bestimmt ist, oder aber wie für die Provinzialbeamten geregelt werden.

Hinsichtlich der Einrichtung der erbetenen Wittwenkasse erlauben wir uns folgende Vorschläge sehr ergebenst zu unterbreiten:

1. die Kasse wird im engen Anschluß an die gemäß §. 27 der Kreisordnung errichtete Pensionskasse eingerichtet, und von denselben Organen verwaltet;
2. der Kasse wird das Reglement, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten vom 11. Dezember 1883 zu Grunde gelegt;
3. die zu den Pensionszahlungen für die Wittwen und Waisen erforderlichen Beiträge werden alljährlich von den betreffenden Bürgermeistern und Gemeinden in derselben Weise eingezogen, wie die Beiträge zu der Provinzial-Pensionskasse;
4. den Bürgermeistern und Gemeinden wird es freigestellt, von den betreffenden Beamten Wittwen- und Waisengeldbeiträge in folgender Höhe zu erheben:

Bei einem pensionsfähigen Gehalt oder einer Pension

- a) bis zu 2000 M. einschließlich 1%;
- b) über 2000 M. bis 3000 M. einschließlich 1 1/2 %;
- c) über 3000 M. 2%;

5. Die Stadtgemeinden sind innerhalb Jahresfrist nach Errichtung der Kasse zum Beitritt berechtigt.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

„daß es dem Hohen Provinzial-Landtag gefallen möge, entweder die Errichtung der erbetenen Wittwen- und Waisen-Pensionskasse zu beschließen, oder gemäß §. 43 der Provinzial-Ordnung entsprechende Anträge an die Staatsregierung zu richten.“

Einen Entwurf zu einem desfalligen Gesetze erlauben wir uns in der Anlage beizufügen. In dieser Hoffnung zeichnen in Ehrerbietung

Die Vorstandsmitglieder

des Vereins der Bürgermeister der nicht im Städtetage vertretenen Städte und der Landgemeinden in der Rheinprovinz.

(Folgen die Unterschriften.)

Entwurf zu einem Gesetze,

betreffend die Versorgung der Hinterbliebenen der Gemeindebeamten der Rheinprovinz.

Wir zc.

§. 1.

Der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz wird ermächtigt, mit bindender Kraft für die Gemeinden der Provinz eine Versorgungskasse für die Hinterbliebenen der pensionsberechtigten Gemeindebeamten zu errichten.

§. 2.

Das Statut über die Kasse wird nach Anhörung des Provinzial-Landtags vom Minister des Innern festgesetzt.

Ich erlaube mir, die Petition an die Commission zu Händen des Herrn Oberbürgermeisters Becker zu überreichen, was hiermit geschieht.

Wir kommen zum folgenden Gegenstande unserer Tagesordnung und zwar zu Punkt 5: Petition des Landwirthschaftlichen Vereins wegen Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. — Herr Assessor Mörhing hat das Wort.

Gerichts-Assessor Dr. Mörhing: Meine Herren! Von Seiten des Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins ist ein Antrag eingegangen, welcher lautet:

„Der Provinzial-Landtag möge beschließen, daß die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht, d. i. die Anwendung der Vorschriften des §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter gemäß §. 2 Nr. 6 l. c. im Interesse einer erfolgreichen Durchführung des Unfallgesetzes als nothwendig zu erachten sei.“

Ein solcher Antrag hat schon einmal hier zur Erörterung gestanden. Derselbe war im vorigen Jahre dem Herrn Oberpräsidenten unterbreitet, wurde aber an den Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins mit dem Bemerkten zurückgegeben, daß es Sache des Provinzial-Landtags sei, in dieser Frage zu entscheiden. Wegen Ablaufs der Session ist er nun nicht mehr hier zur Verhandlung gekommen. Nun ist die Frage in einer Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths eingehend erörtert worden, es haben auch Ermittlungen stattgefunden, und es hat sich herausgestellt, daß man bis jetzt in keiner anderen Provinz sich daran gewagt hat, solche Vorschriften zu machen, weil man noch nicht genügende Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt hatte. Aus demselben Grunde hat der Provinzial-Verwaltungsrath beschlossen, vorzuschlagen, die Sache jetzt noch für verfrüht zu erklären und zu empfehlen, zunächst abzuwarten, welche Erfahrungen in anderen Provinzen gemacht werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Melbeck hat das Wort.

Abgeordneter Melbeck: Meine Herren! Eine ähnliche Petition wurde bereits in der letzten Session des vorigen Landtages eingereicht, doch ist dieselbe wegen Ablaufs der Session nicht mehr zur Verhandlung gekommen. Ich bedauere, mich im Gegensatz zu dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths in dieser Angelegenheit aussprechen zu müssen. Meine Herren! Der Krankenversicherungszwang ist nach den Erfahrungen, die vielseitig in der Provinz gemacht worden sind, auch auf die landwirthschaftlichen Arbeiter auszudehnen, und das ist auch in sehr vielen Gemeinden anerkannt worden. Als das Krankenversicherungsgesetz im Jahre 1883 im Reichstage erörtert wurde, da trat auch diese Frage in den Vordergrund. Es wurde aber von der

Majorität des Reichstags in dem Gesetze die Landwirthschaft nicht geradezu ausgeschlossen, sondern es wurde im §. 2 nur gestattet, daß durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Communal-Verbandes für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Anwendung des §. 1, nämlich die Zwangsverpflichtung für gewerbliche Arbeiter erstreckt werden könne auch auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. Im Jahre 1884 wurde das erste Unfallversicherungsgesetz erlassen. Auch bei Gelegenheit der Verhandlung über dieses Gesetz wurde die Frage wieder ernstlich ventilirt, ob die Unfallversicherungs-Gesetzgebung auch auf die Landwirthschaft auszudehnen sei, aber die Majorität verneinte auch damals die Frage und so wurde auch in Bezug auf die Krankenversicherung ebenfalls kein Beschluß gefaßt. Dann erst im Jahre 1886 erging das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der im land- und forstwirthschaftlichen Betriebe beschäftigten Personen und in diesem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 wurden für die Bundesstaaten Ausführungsgesetze vorbehalten. Ein solches wurde auch am 18. Mai 1887 in Preußen erlassen. Die Frage, ob die Krankenversicherung obligatorisch zu machen sei in Beziehung auf die Landwirthschaft, kam nicht zum Abschluß. In dem Gesetze wurden allerdings die Bedenken, die früher dagegen sprachen, ziemlich weggeräumt. Es wurde nämlich das Bedenken, daß die Naturalwirthschaft beeinträchtigt würde, die auf dem landwirthschaftlichen Gebiete in Beziehung auf die Arbeiter in manchen Gegenden besteht, durch die Bestimmungen in dem Gesetze und zwar in den §§. 133—142 beseitigt. Ich mache darauf aufmerksam, daß in der Gesetzgebung über die Unfallversicherung der Landwirthschaft eine sehr bedeutende Lücke besteht, so lange nicht die Zwangskrankenversicherung eingeführt ist. Bedenken Sie, meine Herren, ein landwirthschaftlicher Arbeiter wird verletzt, er hat 13 Wochen — so lange dauert die Carenzzeit — absolut keine weitere Verpflegung, als 4 Wochen seitens der Dienstherrschaft, und dann hat die Gemeinde nach dem Gesetze die Verpflichtung, Arzt und Medizin zu geben. Eine Verpflegung ist also absolut nicht gesichert. Die Unfallversicherungs-Genossenschaft steht dem gegenüber und hat nach Ablauf von 13 Wochen den Kranken zu übernehmen. Sie hat aber während dieser 13 Wochen absolut keine ausreichende Einwirkung auf die Behandlung des Kranken, und die schlimmen Folgen einer schlechten Behandlung desselben hat die Unfallversicherungs-Genossenschaft mit dem Beginn der 14. Woche zu tragen, mit einem Wort: die Unfallversicherungs-Genossenschaft hat das größte Interesse dabei, daß eine Krankenversicherung in Beziehung auf die landwirthschaftlichen Arbeiter besteht. (Sehr richtig.)

Nun ist in vielen Gemeinden durch statutarische Bestimmung die Versicherung ausgesprochen, aber, meine Herren, das ist nur rein lokal und es ist eine organische Verbindung mit der großen Zahl der anderen Gemeinden nicht vorhanden. Es würde, glaube ich, im allgemeinen Interesse liegen und die Erfahrungen, die bisher gesammelt sind, sprechen auch dafür, daß seitens der Provinz, also seitens des Provinzial-Landtages einfach der Versicherungszwang für die landwirthschaftlichen Arbeiter ausgesprochen wird, und ich beantrage in Folge der Petition, die hier vorliegt, daß der hohe Provinzial-Landtag in diesem Sinne beschließt.

(Der stellvertretende Vorsitzende Geh. Justizrath Adams übernimmt den Vorsitz.)

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Se. Durchlaucht der Fürst zu Wied hat das Wort.

Se. Durchlaucht Fürst zu Wied: Ich habe mich zunächst zum Wort gemeldet, weil diese Angelegenheit dem Provinzial-Verwaltungsrath vorgelegen hat. Der Provinzial-Verwaltungsrath war bisher — was der Provinzial-Ausschuß künftig sein wird — der Vorstand der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung. Der Provinzial-Verwaltungsrath war in der Lage,

als ein solcher Vorstand so recht zu erfahren, welche Schwierigkeiten die Ausführung einer ganz neuen Gesetzgebung in unseren Verhältnissen hervorgerufen hat. Ich glaube, daß alle anwesenden Landräthe und Bürgermeister mir darin Recht geben werden, daß diese sogenannten Kataster für die Unfallversicherung, diese enorme Masse von Formularen, die richtig auszufüllen sind, eine ganz kolossale Masse von Arbeit herbeiführen. Meine Herren! Wir haben die Erfahrung im Provinzial-Verwaltungsrath gemacht, daß diese Angelegenheit noch gar nicht spruchreif ist. Wir sind noch gar nicht im Klaren, wie es werden soll, und sollen nun in dieser kurzen Session einen so wichtigen Beschluß fassen, zu verfügen: die sämmtlichen landwirthschaftlichen Arbeiter sollen nun auf einmal der Zwangsrankenversicherung anheimfallen. Meine Herren! Dann pflanzen Sie in unvorbereitetes Land eine Pflanze, die absolut nicht gedeihen kann. Ich möchte Sie auf das Dringendste davor warnen, einen solchen Beschluß zu fassen. Später, wenn die Unfallversicherung und die ganze Art der Umlagen u. s. w. sich eingelebt und durch Erfahrungen sich gezeigt hat, wie es am besten zu führen ist, dann ganz gewiß würde ich den Ansichten des geehrten Herrn Vorredners ganz gerne beistimmen, aber ich bitte Sie dringend, doch ja keine Ueberstürzung vorzunehmen und verfrühte Beschlüsse ohne nähere Vorbereitung zu fassen. Ich möchte Sie bitten, auch in Erwägung zu ziehen, daß unsere Gemeinden nicht so scharf getrennt sind in landwirthschaftliche und industrielle Arbeiter, daß in vielen Hunderten von Gemeinden die Krankenversicherung dieser beiden Kategorien von Arbeitern durch einander läuft und in derselben Krankenkasse vereinigt. Daß bei den industriellen Arbeitern — das werden Sie mir zugeben müssen — Krankheiten viel häufiger vorkommen, ist selbstredend. In diesen Gemeinden haben nun die landwirthschaftlichen Arbeiter die Mehrlasten für die industriellen Arbeiter zu tragen. Das ist auch ein Gesichtspunkt, den man in Betracht ziehen und der erst klargestellt werden muß, in wie weit man innerhalb unserer Kreise die Krankenkassen zu trennen hat. Das ist auch eins der praktischen Bedenken. Die hauptsächliche Bitte meinerseits ist die, daß Sie keine verfrühten Beschlüsse fassen, sondern die ganze Angelegenheit dem Provinzial-Ausschuß überweisen mit dem Auftrage: für die nächste Session sich darüber auszusprechen, ob überhaupt in diesem oder im nächsten Jahre eine solche zwangsweise Krankenversicherung schon eingeführt werden kann. (Lebhafte Bravo.)

Stellvert. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Lieven hat das Wort.

Abgeordneter Lieven: Nach den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners kann ich mich kurz fassen und Sie bitten, den Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths anzunehmen. Wir sind noch nicht in der Lage, darüber urtheilen zu können.

Stellvert. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Melbeck hat das Wort.

Abgeordneter Melbeck: Ich kann zwar nicht zugeben, daß die Sache gerade überstürzt ist (Zuruf Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Wied: Ueberhaupt würde!) oder auch werden sollte. Die Sache spielt jetzt schon 5 Jahre und zwar seit dem Jahre 1883 und es liegen Erfahrungen genug vor. Nichtsdestoweniger bin ich nicht geneigt, dem entgegenzutreten, was Seine Durchlaucht Fürst zu Wied vorgeschlagen hat und zweifle nicht, daß bei der nothwendigen näheren Erwägung der Sache man schließlich zu dem Resultate kommen wird, daß der Petition im Interesse der Arbeiter sowohl wie der Arbeitgeber zu entsprechen sei.

Stellvert. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich erlaube mir einen Antrag von dem Herrn Abgeordneten Grafen Brühl und mir zu überreichen, derselbe lautet:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen: Der Provinzial-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Erstreckung der Krankenversicherungspflicht auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter von Neuem zu prüfen und dem nächsten Provinzial-Landtage darüber Bericht zu erstatten.“

Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Melbeck sind meines Erachtens so durchschlagend, daß ich gar kein Bedenken trage, einem solchen Statut für die landwirthschaftlichen Arbeiter schon jetzt zuzustimmen. Ich gebe aber andererseits auch Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Wies zu, daß thatsächlich die Geschäftslage es unmöglich erscheinen läßt, über diese Frage in ausreichender Weise sich schlüssig zu machen und vor allen Dingen ein Statut schon heute zu berathen. Dagegen scheint mir der Vertagungsbeschluß des Provinzial-Verwaltungsraths dazu angethan, die Sache auf die lange Bank zu schieben. Ich muß dem Herrn Abgeordneten Melbeck darin beipflichten, daß das allerdringendste Interesse für die Berufsgenossenschaft vorliegt, daß diese Frage eine einheitliche Regelung erfährt. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, dem von Herrn Grafen Brühl und mir gestellten Antrage Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Dr. Muth hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Muth: Ich möchte mich gegen den eingebrachten Antrag aussprechen, damit wir dem Ausschusse nicht eine gebundene Marschroute an die Hand geben. Wir sollen jetzt schon ein Prinzip anerkennen, wiewohl wir gehört haben, wie schwierig die uns beschäftigende Frage ist. Die Staatsregierung selbst hat übrigens bereits ein Auskunftsmittel dadurch gefunden, daß es den Gemeinden überlassen ist, dem vorhandenen Bedürfnisse zu genügen. Da können wir ruhig abwarten, wie die Verwaltung es vorschlägt, ihr stehen ja sachverständige Leute genug zur Verfügung. Ich bitte Sie daher, den Antrag abzulehnen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Es ist mir nicht recht erfindlich, wie der Herr Vorredner in unserem Antrage die Billigung eines Prinzips erblicken kann, es müßte denn sein, daß ich als Antragsteller zufällig dieses Prinzip ausgesprochen habe, in dem Antrage steht weiter nichts, als daß die Sache dem Provinzial-Ausschuß überwiesen werden soll. Der geehrte Herr Vorredner müßte also behaupten, daß die Sache nicht einmal so weit spruchreif wäre, um im nächsten Jahre hier zur Sprache gebracht zu werden. Das wird er doch nicht behaupten wollen. Von der Bildung eines Prinzips oder Befürwortung eines solchen ist in meinem Antrage keine Rede, sondern ich will nur eine erneute Prüfung.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich erlaube mir die Frage an die Herren Antragsteller, ob es nicht zur Vermeidung von Mißverständnissen besser wäre zu sagen, statt: „erneuter Vorlage“: „Berichterstattung“?

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Dr. Muth hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Muth: Es ist richtig, daß das Prinzip nicht in der formulirten Anfrage Ausdruck gefunden hat, sondern daß der Herr Vorredner es ausgesprochen hat, daß für

die Zwangsversicherung eine bestimmte Frist gesetzt wird. Ich meine, daß wir erst Erfahrungen sammeln müssen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Graf Wilhelm von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich verzichte auf das Wort.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Graf Brühl hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Brühl: Meine Herren! Ich möchte hervorheben, daß die Sache in kurzer Zeit dringend werden wird und es deswegen gut sein wird, wenn wir von vornherein unsere Aufmerksamkeit auf diese Sache richten. Ob das nun in der formellen Weise geschieht oder ob wir schon jetzt den Provinzial-Ausschuß um Bericht bitten, das wird in der Sache wohl auf dasselbe hinauskommen. Ich glaube, daß sich die Rheinprovinz vor allen Provinzen an die Spitze der Bewegung stellen muß und daß wir deshalb ganz besonders Veranlassung haben, zuerst damit vorzugehen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so schließe ich die Debatte. Es liegt ein Antrag der Herren Brühl und Zweigert vor, derselbe lautet:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen: Der Provinzial-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Erstreckung der Krankenversicherungspflicht auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter von Neuem zu prüfen und dem nächsten Provinzial-Landtage darüber Bericht zu erstatten.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.
(Geschicht.)

Das ist die große Majorität, der Antrag ist angenommen. Wir kommen zum 6. Gegenstand der Tagesordnung. Derselbe betrifft die Petition des Gallerie-Vereins zu Düsseldorf um Bewilligung eines Zuschusses. Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Petition zu verlesen.

Schriftführer (liest):

Düsseldorf, den 20. März 1888.

Die Anträge auf Bewilligung eines jährlichen Zuschusses aus Provinzial-Fonds zu den Mitteln des hiesigen Vereins zur Errichtung einer Gemälde-Gallerie, welche der ergebenst unterzeichnete Verwaltungsrath unterm 24. Juni 1883 und 15. Juli 1885 durch Ew. Hochwohlgeboren gütige Vermittlung an den Rheinischen Provinzial-Landtag zu richten die Ehre hatte, sind zu unserm großen Bedauern ohne Erfolg geblieben. Das erste Mal waren finanzielle Gründe allein, das zweite Mal mit bestimmend für die Ablehnung.

In der Hoffnung, daß nunmehr eine Möglichkeit geboten sein werde, entsprechende Mittel flüssig zu machen, glauben wir, unsere Bitte erneuern zu sollen. Zur Begründung derselben dürfen wir uns zunächst auf die in der gedachten Eingabe angeführten Thatsachen beziehen und wollen nur noch hinzufügen, daß die Verhältnisse des Vereins seit jener Zeit eine erhebliche Besserung nicht aufweisen, wohl aber das naturgemäß gesteigerte Bedürfniß der in hiesiger Stadt ihre Ausbildung suchenden Kunstjünger nach guten Vorbildern die Erwerbung größerer werthvoller Gemälde als dringende Nothwendigkeit erscheinen läßt, welcher auch nur annähernd zu begegnen

wir leider durch unsere eigenen Einnahmen und einen jährlichen Zuschuß der Stadt Düsseldorf im Betrage von 6000 M. nicht in den Stand gesetzt sind.

Ev. Hochwohlgeboren erlauben wir uns ganz ergebenst zu bitten, unseren Antrag dem Provinzial-Verwaltungsrathe gefälligst unterbreiten und mit Ihrem Einflusse unterstützen zu wollen.

Der Verwaltungsrath

des Vereins zur Errichtung einer Gemälde-Gallerie in Düsseldorf.

Stellver. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich empfehle Ihnen die Petition und möchte mir einen kleinen historischen Rückblick erlauben: Hier in Düsseldorf war vordem eine große, schöne, werthvolle Gallerie. Sie war Eigenthum des Bergischen Landes. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde sie vor den Franzosen nach München geflüchtet. Alle Bemühungen, dieselbe zurückzuerlangen, waren vergebens, und ich will darauf aufmerksam machen, daß unsere Vorgänger, die ersten rheinischen Provinzial-Landtage, mit aller Wärme, aber vergeblich, dafür eingetreten sind. Ein Hoffungsstrahl leuchtete uns, als im Jahre 1866 im Prager Frieden ein Schiedsgericht vorgesehen wurde, um die Frage zwischen der Krone Baiern und der Krone Preußen zu entscheiden. Als das Schiedsgericht nahe daran war, die Entscheidung zu treffen, wurde die Gallerie thatsächlich auf dem Altar des Vaterlandes — und ich bedauere das nicht — geopfert. Bei Errichtung des deutschen Reiches machte Baiern zur Bedingung, daß Preußen auf die Ausführung des Spruches dieses Schiedsgerichts verzichte. So günstig stand die Sache damals für uns. Inzwischen war nun hier eine Kunstschule, die sogenannte Akademie, errichtet und es stellte sich das Bedürfniß heraus, Vorbilder zu schaffen. Es bildete sich ein Verein, der heute mit der Petition kommt und der aus Künstlern und Bürgern aller Stände besteht, welche dazu übergangen, die Grundlage zu einer neuen Bildergallerie zu schaffen. Die Mittel sind ziemlich beschränkt und fließen aus den Beiträgen. Die Stadt Düsseldorf giebt jährlich 6000 M. Es ist schon recht Schönes geschaffen worden und Sie können sich leicht davon überzeugen. In der Kunsthalle sind hervorragende Bilder, die schon eine ziemliche Zahl ausmachen. Aber es erscheint wünschenswerth, daß der Fonds verstärkt werde. Im Jahre 1883 kam der Gallerie-Verein zum ersten Male an den Provinzial-Landtag mit der Bitte um Unterstützung, welche auf 6000 M. jährlich normirt war. Damals stand der Provinzial-Landtag dieser Petition sehr wohlwollend gegenüber. Ich habe die Verhandlungen nachgelesen; der damalige Referent, Herr Freiherr von Loß, machte Namens des Ausschusses prinzipielle Bedenken nicht geltend. Allein die Sache wurde abgelehnt, da kein Geld vorhanden war. Im Jahre 1885 kam der Gallerie-Verein wieder. Es hatten sich die Verhältnisse in etwa geändert. Es war eine gewisse Mißstimmung entstanden, weil die Stadt Düsseldorf den Versuch gemacht hatte, gerade die Provinzial-Hülfskasse, aus deren Zinsüberschüssen die Mittel genommen werden sollten, zu besteuern, und so fiel die Vorlage mit 39 gegen 33 Stimmen. Heute wird die Petition abermals erneuert. Es ist ganz richtig, was die Petenten ausführen. Wenn Sie diese Gallerie unterstützen, so unterstützen Sie damit die rheinische Kunstschule. Es ist jetzt das Bestreben, meine Herren, auf diesem Gebiete sehr zu centralisiren und es steht zu befürchten, daß, wenn nicht wirklich für die hiesige Akademie in dieser Hinsicht etwas geschieht, die Künstler sich von hier immer mehr nach den Centren ziehen, nach München und Berlin, wie es thatsächlich vielfach schon der Fall ist. Also, meine Herren, der Zweck ist ein idealer und Sie sind auch berechtigt, dafür einzutreten. Ich will noch bemerken, daß die königliche Staatsregierung — wie

mir gesagt worden ist — auf eine Petition der Künstler selbst, einen Zuschuß aus Staatsmitteln zu geben, geantwortet hat: ich verweise Euch an den Provinzial-Verband; dieser ist durch das Dotationsgesetz der Beschützer der Kunst und Wissenschaft geworden, das ist die Adresse, an die Ihr Euch zu wenden habt. Ich glaube, es liegt alle Veranlassung vor, daß Sie in der Hinsicht eintreten. Es ist der Zuschuß auch ein durchaus bescheidener zu nennen. Sie fördern damit die Kunst, vornehmlich die rheinische Kunstschule.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Wenn es mir auch widerstrebt, hier zu exemplifizieren, und in der That die Befürchtung nahe liegt, daß dem Beispiele des Düsseldorfer Gallerie-Vereins folgend andere Vereine sehr leicht sich zu ähnlichen Ansprüchen geneigt finden, so möchte ich doch nicht gegen den Antrag sprechen. Gegen den Antrag spricht aber ein schwerwiegendes finanzielles und geschäftliches Interesse. Wir haben das Budget en bloc angenommen und den Ausschuß beauftragt, mit diesem Budget zu wirtschaften; da liegt es doch auf der Hand, daß wir hier nicht noch eine erhebliche Summe bewilligen dürfen. Ich würde deshalb mir die Bitte erlauben, den Antrag des Herrn Justizrath Courth dem Provinzial-Ausschuß zur Prüfung zu überweisen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Bloem hat das Wort.

Abgeordneter Bloem: Ich möchte mir nur eine kurze Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Heuser gestatten. Wir haben allerdings den Etat en bloc angenommen, aber in dem Etat stehen doch zur Disposition des Provinzial-Landtags 120 000 M. Er ist also sehr wohl befugt, über die verhältnißmäßig geringe Summe jetzt zu verfügen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Es sind Bedenken verschiedener Art, die ich vorbringen könnte. Das Hauptbedenken besteht darin, daß, was der Gallerieverein zu Düsseldorf beansprucht, sehr leicht von einer Reihe von anderen Vereinen ebenfalls beansprucht werden kann. Darum bitte ich, den Antrag dem Provinzial-Ausschuß zu überweisen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich möchte Herrn Heuser durch sich selbst widerlegen und auf die Verhandlungen vom Jahre 1885 hinweisen, wo Herr Heuser einer von denjenigen war, die sehr warm für den Antrag eingetreten sind.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Ich will mich durchaus zustimmend zu der Petition verhalten. Ich möchte nur auf eins aufmerksam machen. Es kommen der Anträge noch einige und da wir nicht in der Lage sind, die Gründe alle so genau prüfen zu können, wie bei dem Gallerie-Verein, so würde es sich vielleicht empfehlen, dem Antrag des Herrn Heuser zu entsprechen. Wenn wir heute für den Gallerie-Verein eintreten, was ich persönlich sehr gerne bereit bin zu thun, so würde die logische Konsequenz die sein, daß wir für die anderen Anträge ebenfalls eintreten. Das Geld, was in dem Etat ausgeworfen und wovon hier gesprochen ist, soll doch erst verdient werden. Man schneidet doch nicht eher das Leder zu Stiefeln und Schuhen, bis man das Leder bezahlt hat.

Ich glaube, daß wir deshalb nicht ohne Weiteres in der Lage sind, den Zuschuß zu bewilligen und deshalb möchte ich bitten, zu beschließen, daß wir die Sache dem Ausschuß zur gründlichen Prüfung und Erwägung überweisen.

Stellvert. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Ich möchte dies nicht so ohne Weiteres unwidersprochen lassen. Mein Verhalten von damals — worauf ja soeben hingewiesen wurde — und mein Verhalten von heute ergänzen sich. Ich wünsche nur eine Prüfung der Angelegenheit durch den Ausschuß, weil mit Rücksicht auf später noch eingehende ähnliche Anträge die Sache ganz erhebliche Bedenken haben würde.

Stellvert. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet und schließe ich deshalb die Debatte. Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegt eine Petition vor, dem Gallerie-Verein zu Düsseldorf einen jährlichen Beitrag von 6000 M. zu überweisen. Es ist ferner ein Antrag der Herren Heuser und Dieke eingegangen, die Sache dem Provinzial-Ausschuß zur Vorprüfung zu überweisen. Letzteren Antrag bringe ich zunächst zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist unzweifelhaft die Majorität, die Petition wird somit dem Ausschuß überwiesen.

Wir gehen nummehr zum 7. Gegenstand der Tagesordnung über, welcher lautet: Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zum Bau eines Gewerbemuseums in Düsseldorf.

(Der Vorsitzende Fürst zu Wied übernimmt den Vorsitz.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag und ertheile dem Herrn Abgeordneten Heuser das Wort.

Abgeordneter Heuser: Die Gründe, welche eben dafür geltend gemacht worden sind, daß der Antrag dem Provinzial-Ausschuß zur Prüfung überwiesen werden sollte, reden meines Erachtens in verstärktem Maße auch hier einer Verweisung an den Ausschuß das Wort, und ich möchte daher bitten, auch diesen Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe dem Provinzial-Ausschusse zur Prüfung zu überweisen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle die Frage, wer von Ihnen zur Diskussion weiter das Wort nehmen will. Es liegt bloß der Antrag vor. Soll ich die Petition nochmals zur Verlesung bringen? (Nein.) Sie ist ja auch jedem Mitgliede zugegangen. — Der Herr Abgeordnete Simons hat das Wort.

Abgeordneter Simons: Meine Herren! Gestatten Sie mir nur wenige Worte hinsichtlich des Ausdrucks des Herrn Heuser, daß vielleicht in verstärktem Maße für diesen Posten das gelte, was für den vorhergegangenen Antrag gesagt worden ist. Ich glaube, daß die Wichtigkeit und Dringlichkeit der vorliegenden Angelegenheit am besten dadurch gekennzeichnet wird, daß die königliche Staatsregierung sich bereit erklärt hat, einen bedeutenden Zuschuß zu geben unter gewissen Bedingungen, aber weil diese Bedingungen noch nicht festgestellt sind und weil alles das, was Herr Abgeordneter Heuser gesagt hat, richtig ist, so möchte ich mich in Bezug auf diesen Punkt seinem Antrage anschließen, obgleich ich geneigt wäre, sofort die Bewilligung auszusprechen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es hat Niemand weiter ums Wort gebeten, ich bringe also den Antrag zur Abstimmung, ob auch diese Petition dem Provinzial-Ausschusse zur Vorprüfung überwiesen werden soll, und bitte diejenigen Herren, welche sich dafür aussprechen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Majorität. Der Antrag ist also angenommen.

Wir gelangen nun zum achten Gegenstande unserer Tagesordnung: Petition von Interessenten auf Weiterführung der Wiedbachstraße. Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Petition zu verlesen.

Schriftführer (liest):

Neustadt-Wied, den 5. Juni 1888.

Betrifft:

ehrerbietiges Gesuch um hochgeneigte Befürwortung der anliegenden Petition an den Provinzial-Landtag um Weiterführung der Wiedthalstraße.

An Se. Durchlaucht den Fürsten Wilhelm von Wied.

Ueberzeugt von dem hohen Wohlwollen, welches Ew. Fürstliche Durchlaucht seit Jahren den Bewohnern des Wiedthals in unverkennbarer Weise bekundet haben und stets in hohem Grade dankbar für das hochfürstliche Interesse, dem wir wohl allein den theilweisen Aufschluß unseres Thales zu verdanken haben, bitten wir allerunterthänigst um Verzeihung, wenn wir uns erlauben, auch das anliegende Gesuch um Weiterführung der Wiedthalstraße Ew. Fürstlichen Durchlaucht zu hochgeneigter Befürwortung ehrfurchtsvoll zu unterbreiten.

Welchen Segen die Genehmigung unserer Petition für die hiesigen Bürgermeistereien, und in Hinsicht auf den längst erwarteten Eisenbahnbau für das ganze Wiedthal bringen würde, kann nur derjenige ermessen, welcher mit den traurigen Verhältnissen der hiesigen Bewohner näher bekannt ist.

Dem ehrerbietigst unterzeichneten Verfasser dieses wie der anliegenden Petition wäre es leicht gewesen, streng wahrheitsgetreue Bilder von der Dürftigkeit und elenden Lebensweise einer großen Zahl der hiesigen Einwohner zu entwerfen, wenn er nicht befürchtet hätte, sich der Uebertreibung zu verdächtigen. Es sind demselben Fälle bekannt, wo Mütter zum Schenken ihrer Kinder, der schlechten Lebensweise zufolge, unfähig und ebenso außer Stande waren, Milch zu kaufen, das Leben der Säuglinge aus purer Dürftigkeit nicht erhalten konnten. Mit wahrer Sehnsucht erwartete man das Milchgebendwerden einer vorhandenen Ziege, doch bevor jene Zeit kam, hatte schon der Tod solche Opfer der bittersten Armuth erlöst! Das sind Bilder der verächtlichen Armuth, der nackten Wirklichkeit entnommen, die zwar nicht durch Zeitungen hinausposaunt werden, gleich den übertriebenen Alarmnachrichten von dem Nothstand der Eifel, die vielmehr den Vorzug haben, daß sie auf genauer Beobachtung beruhen. Leider begegnet man ähnlichen Zuständen von Ort zu Ort.

Ich wiederhole daher nochmals, wenn den hohen Abgeordneten die geschilderten Verhältnisse persönlich bekannt wären, dann könnten wir uns dem festen Vertrauen hingeben, daß sie es als „Ehrensache“ betrachten würden, das Loos dieser armen Leute zu erleichtern.

Hoffen wir denn, daß unserm dringenden Hülfseruf ein gerechtes Gehör gegeben werde und die Straße wenigstens bis Peterslahr zu bauen hochgeneigtest genehmigt wird.

Ew. Fürstlichen Durchlaucht unterthänigster

Gesselbein, Förster zu Neustadt,

im Auftrage der Unterzeichner der Petition.

Neustadt, Kreis Neuwied, den 7. Mai 1888.

Betreffend:

Gesuch der Anwohner des oberen Wiedthals um Weiterführung der Wiedthalstraße.

An

das hohe Haus der Provinzial-Landtagsabgeordneten der Rheinprovinz zu Düsseldorf.

Angeichts der Unzugänglichkeit und des gänzlichen Mangels an Verkehrsmitteln des oberen Wiedthals, von Neustadt aufwärts, hatte auf dringendes Ansuchen der Bewohner desselben die Hochlöbliche Provinzial-Verwaltung zu Düsseldorf die Gewogenheit, schon im Jahre 1886 die Weiterführung der Wiedthalstraße von Neustadt an, durch Vermessen derselben und Aufstellung eines Kostenanschlages anzubahnen.

Die traurige Thatsache, daß das an Mineralien so reiche Wiedthal, von Neustadt aufwärts bis nach Peterslahr, weder zu Fuß noch zu Wagen zu passiren ist, ließ uns hoffen, daß das Projekt auch ausgeführt werden würde. Indessen sind bis heute weitere Schritte nicht geschehen.

Inzwischen nun ist von der Gemeinde Altenburg, der benachbarten Bürgermeisterei Asbach, ein Antrag abgeschickt, um dahin zu wirken, daß die projekirte Straße von Neustadt über Altenburg nach Schoenberg führen, das Wiedthal also schon oberhalb Neustadt verlassen soll.

Motivirt soll jener Antrag dadurch sein, daß nur 4 Haushaltungen, welche zwischen Neustadt und Peterslahr unmittelbar am Wiedbach wohnen, insbesondere aber ein ebendasselbst liegendes Landgut des Herrn Landraths des hiesigen Kreises, von der Straße profitiren würden.

In Betreff dieser Gründe ist die erste Auffassung, daß nur 4 Haushaltungen einen Genuß von der Straße, durchs Wiedthal gelegt, haben würden, zu beschränkt, als daß sie widerlegt zu werden braucht. Wenn auch jene Höfe, welche in Wirklichkeit gar keinen Fußweg nach ihrem Anwesen haben, sondern die Flußsohle als solchen benutzen müssen, falls der Wasserstand es erlaubt, in erster Linie von der Straße profitiren, so schließt das ja nicht aus, daß das ganze Wiedthal gleichzeitig dadurch den nöthigen Aufschluß erhält.

Was sodann das beregte Landrätliche Gut betrifft, so ist das allerdings in ähnlicher Lage. Leider aber ist dasselbe nichts weniger wie ein Sporn zu dem projekirten Straßenbau, vielmehr gerade das direkte Gegentheil!

Gerade dieses landrätliche Gut ist die einzige Veranlassung, daß von Seiten der jetzigen Landratur gar nichts für den so nothwendigen Aufschluß geschehen ist, um nicht den Schein hervorzurufen, daß etwaige Schritte von dieser Seite zum Bau der Straße mit den Interessenten des betreffenden Gutes in Verbindung gebracht werden können.

Wie egoistisch jener Antrag von der Kleinen Gemeinde Altenburg ist, und wie sehr gerade hier Sonderinteressen zu Grunde liegen, zeigt ein einziger Blick auf die Spezialkarte hiesiger Gegend. Abgesehen davon, daß die Bürgermeisterei Asbach mit direkten Staatsstraßen nach Citorf, Altenkirchen, Honnef und Linz verbunden ist, bliebe, falls die Straße über Altenburg nach Schoeneberg führen sollte, das Wiedthal zwischen Neustadt und Peterslahr, überhaupt das ganze obere Thal, nach wie vor unaufgeschlossen, und die Bürgermeisterei Neustadt wäre nach wie vor angewiesen, für sämtliche Gewichtsartikel, z. B. Steinkohlen, Kalk zum Düngen u. dergleichen, ebensoviel oder noch mehr Fuhrlohn auszugeben, wie die Produkte in Linz als der nächsten Eisenbahnstation kosten. Ebenso kommen die Waldbesitzer an jener Stelle des Wiedthals niemals in die Lage, ihr Holz preiswerth absetzen zu können.

Der große Uebelstand, den diese unerschwinglich hohen Fuhrlöhne schon allein an Steinkohlen hervorrufen, gestaltet sich aber für unsere dürftige Bevölkerung um so trauriger, je größer die Verdienstlosigkeit der hiesigen Gegend ist.

Wie sehr die armen Leute unter den strengen anhaltenden Wintern der letzten Jahre bei den einzig dastehenden hohen Preisen für Beschaffung von Steinkohlen gelitten haben, und wie viel Krankheiten die Entbehrung der nothwendigen Wärme namentlich bei Kindern im Gefolge hatte, davon wird sich schwerlich einer der Herren Abgeordneten eine Vorstellung machen können. Würde nun aber das Wiedthal von Neustadt an aufwärts weiter aufgeschlossen, so würde dem Uebelstande dadurch abgeholfen, daß von der Station Seifen die Produkte etwa für den halben oder noch geringeren Fuhrlohn zu beziehen wären.

Es ist eine traurige Thatsache, daß die große Dürftigkeit unserer armen Gegend nach außen hin fast gar nicht oder doch viel zu wenig bekannt ist. Frägt man sich nach dem Grunde derselben, so findet man, daß von hier aus fast gar keine Klagen in die Oeffentlichkeit dringen. Die arme Bevölkerung trägt ihr hartes Loos mit einer bewundernswürthen Geduld.

Wenn man z. B. sieht, wie alte steife Männer tagtäglich einen Weg von drei Stunden zurücklegen (z. B. von Etzheid nach Peterslahr), um zu ihrer sie beschäftigenden Grube zu gelangen, so zwar, daß abwechselnd ein um das andere Mal die weite Tour über Berg und Thal — in der Nacht zu machen ist; wenn man dabei bedenkt, wie unzureichend für solche tägliche Beschäftigung die Nahrung dieser armen Leute ist, von denen kaum fünf Prozent im Jahre einigemal Fleisch genießen, und Alles dieses ertragen wird ohne Klagen, dann muß man sich sagen, diese Leute haben verdient, daß sich die Provinz ihrer annimmt.

Wir sind überzeugt, wenn das hohe Haus der Abgeordneten die Dürftigkeit der hiesigen Bevölkerung aus eigener Anschauung kennt, es würde sich keine Stimme finden, welche nicht mit Vergnügen derselben durch Bewilligung der Mittel zu diesem Straßenbau eine Besserung der Verhältnisse angeeignet lassen würde.

Was nun das Wiedthal in anderer Beziehung betrifft, so hat, gleichsam zur Entschädigung der Bewohner desselben, für so mannigfache Entbehrungen, die Natur einen Zauber über dasselbe ausgegossen, welcher nach außen hin ebensowenig bekannt ist, wie die Dürftigkeit seiner Bewohner. Die Wied selbst, im unteren Laufe mehr Fluß wie Bach, schlängelt sich schön-geschwungen durch ein üppiges, sehr anmuthiges Wiesenthal. Die sich eng anschließenden, mit Laub und Nadelholz bestandene Bergen sind von hoch romantischen, stets abwechselnden Formationen. Nicht selten finden sich großartige gigantische Felsenparthien, welche dem Thale einen Reiz verleihen, wie ihn die anderen Seitenthäler des Rheins nicht aufzuweisen haben.

Auch nach dieser Richtung hin muß es daher wünschenswerth erscheinen, daß solche Schönheiten der Verborgenheit entrisen werden, welche geeignet sind, die Anziehungskraft der Rheinprovinz noch zu vermehren. Wir bitten daher das hohe Haus der Abgeordneten ebenso dringend wie vertrauensvoll

„die Mittel zu diesem so nothwendigen Straßenbau hochgeneigtest bewilligen zu wollen.“

gez.: Peter Maringer, Pfarrer, Neustadt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Dr. Muth hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Muth: Die Herren sind gewiß damit einverstanden, daß das Verlesen der umfangreichen Schriftstücke aufhört, denn wir wollen doch dem Prinzip treu bleiben,

das wir zu Anfang der Session ausgesprochen haben, daß wir nämlich alle diese Petitionen dem Ausschuß überweisen. Wir haben schon zu den beiden vorhergehenden Punkten Petitionen verlesen lassen, ohne daß wir in die sedes materiae eingetreten sind. Ich erlaube mir nun zu beantragen, auch diese Petition dem Ausschuß zur Begutachtung zu überweisen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es liegt der Antrag vor, auch diese Angelegenheit dem Provinzial-Ausschuß zur Begutachtung zu überweisen. Wenn Niemand in dieser Sache das Wort nehmen will, so nehme ich an, daß die Versammlung damit einverstanden ist. (Rufe: Ja!)

Dann wäre dieser Gegenstand erledigt und wir kämen zum 9. Gegenstand der Tagesordnung: Beschwerde von Brandbeschädigten in Longkamp wegen verweigerter Austritts aus der Provinzial-Feuer-Societät. Herr Geheimrath Seul hat die betreffenden Akten hier und ich möchte ihn ersuchen, das Referat über diesen Gegenstand zu erstatten.

Geheimrath Seul: Meine Herren! Zwei Brandbeschädigte aus Longkamp, Reinhardt und Stein, haben sich mit einer Petition an den Provinzial-Landtag gewandt, in der sie bitten, ihnen entgegen den Entscheidungen der Direktion der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät und des Provinzial-Verwaltungsraths zu gestatten, aus der Feuer-Societät Ende vorigen Jahres auszutreten und ihre Abmeldung, die im September v. J. erfolgt sei, für gültig zu erklären. Der Sachverhalt ist folgender: Die beiden Leute haben am 22. September v. J. den Antrag auf Austritt aus der Societät gestellt. Dieser Antrag ging bei der Direktion am 26. September ein und wurde, da die Unterschrift der beiden Leute nicht von einem öffentlichen Beamten beglaubigt war, wie es das Reglement vorschreibt, und da außerdem die Einreichung der Abmeldung durch den Agenten einer Privatgesellschaft geschehen war, da man also nicht wissen konnte, ob die Leute selbst unterschrieben hatten, an den Bürgermeister zurückgesandt mit dem Ersuchen, die Beglaubigung der Unterschriften herbeiführen zu wollen. Der Bürgermeister hat versucht, diesem Auftrage zu entsprechen, er hat aber am 1. Oktober der Direktion angezeigt, daß er die Leute aufgefordert habe, vor ihm zu erscheinen, daß sie aber dieser Aufforderung keine Folge geleistet hätten. Infolgedessen ist dem Antrage der Petenten keine Folge gegeben worden, und deshalb hat auch der Provinzial-Verwaltungsrath die Beschwerdeführer ablehnend beschieden. Ich glaube, daß auch jetzt kein Grund vorliegt, eine andere Entscheidung zu treffen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne die Diskussion über diesen Gegenstand und frage, ob Jemand zu demselben das Wort verlangt. (Pause.) Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte und schreite zur Abstimmung über die Petition der Brandbeschädigten in Longkamp. Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, daß dieser Beschwerde entsprochen werden soll, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Es ist damit die Petition verworfen.

Wir kommen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Beschlußfassung über den Entwurf eines neuen Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät. Dieses Reglement ist in Ihrer aller Hände und ich stelle dasselbe zur General-Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Lindemann hat das Wort.

Abgeordneter Lindemann: Meine Herren! Das neue Reglement verändert, soweit ich mich informirt habe bei einer, wie ich zugebe nicht sehr gründlichen Durchsicht, ziemlich erheblich die Grundlagen der Provinzial-Feuer-Societät wie sie jetzt besteht, und es scheint mir daher doch angezeigt, daß auch dieses Reglement zunächst wiederum an den Provinzial-Ausschuß zur Vorprüfung überwiesen wird, wenn ich auch zugeben muß, daß der Ausschuß bereits mit vielen Aufgaben belastet ist. So viel ich erkannt habe, besteht der Hauptunterschied zwischen dem gegenwärtigen und dem Zustand, wie er nach diesem Reglement werden soll, darin, daß während bis

jetzt eine Verpflichtung zur Zahlung von Nachschüssen Seitens der Versicherten bestand für den Fall, daß die regelmäßigen Prämien nicht reichten, diese Verpflichtung jetzt aufgehoben und dagegen die Bestimmung eingeführt wird, daß die Provinz event. die Verpflichtung übernimmt, der Societät einen zinsfreien Vorschuß zu gewähren, der später aus den Ueberschüssen zurückgezahlt werden soll. Dafür läßt sich die Provinz eine Provision bezahlen, indem sie die Zinsen aus dem Reservefonds vereinnahmt und sie zu laufenden Ausgaben verwendet. Es ist ja sehr angenehm, daß wir auf diese Weise Zinsen im Betrage von 120 000 M. bekommen, indessen ich bin doch nicht ganz ohne Zweifel, ob diese Einrichtung nicht im Laufe der Zeit Unzuträglichkeiten herbeiführen wird. Ich glaube fast, daß ich mich dem Vorschlage meinerseits wohl anschließen kann, aber ich möchte doch für mein Botum beruhigt sein, wenn möglich durch die Erklärung des Herrn Direktors der Feuer-Societät, daß Sie diese Einrichtung für ganz unbedenklich halten. Wir haben jetzt einen ziemlich hohen Reservefonds angesammelt, aber man muß bei der Einrichtung einer öffentlichen Versicherungsanstalt immer darauf gefaßt sein, daß einmal zwei und mehr unglückliche Jahre aufeinanderfolgen können und dann würde doch nichts anderes übrig bleiben, als zu beschließen, die Prämien zu erhöhen. Bisher konnte man sich helfen, wenn man die Nachschußprämien einzog, für die Zukunft aber ist das nicht mehr möglich, sondern man wird zu einer Erhöhung der Prämien übergehen müssen. Ich glaube nun aber, daß diese Erhöhung durchzuführen in demjenigen Moment, wo die Provinzial-Verwaltung besondere innere Weisung hat, einen solchen Beschluß zu fassen, wahrscheinlich sehr große Schwierigkeiten machen wird. Denn es kann diese Prämienerrhöhung nicht ohne Weiteres angewendet werden auf die bestehenden Versicherungen. Entweder wird man abwarten müssen, bis die betreffenden Versicherungsperioden abgelaufen sind, oder es muß den Versicherten die Möglichkeit des Austritts gewährt werden. Unter solchen Umständen wird man aber sich zu dem Schritt der Prämienerrhöhung sehr schwer entschließen, weil dadurch leicht ein Massenaustritt herbeigeführt werden könnte, indem die irrthümliche Auffassung Platz greifen würde, als ob die Situation der Societät gefährdet sei. Wir werden also in einem solchen Falle nicht anders handeln können, als daß wir uns zur Hergabe eines Darlehens entschließen, und da dieses zinsfrei ist, so hat die Societät kein Interesse daran, dasselbe bald zurückzahlen und werden wir möglicherweise 20—30 Jahre auf die Rückzahlung warten müssen. Wenn es auch nicht wahrscheinlich ist, daß dieser Fall eintreten wird, so ist er doch denkbar und möglich. Auch ist es nicht ganz ohne Zweifel, ob es für die Societät nicht einigermaßen nachtheilig ist, auf die Zinsen des Reservefonds zu verzichten. Ich wünsche die Hebung der Societät und es würde mir, wenn der Verzicht für die Societät nachtheilig ist, doch zweckmäßig erscheinen, denselben nicht auszusprechen. Es wurde in dem einleitenden Vortrage von dem Herrn Landes-Direktor hervorgehoben, daß dieser Verzicht nicht viel ausmache, nur etwa 1 Prozent der Prämien (Rufe: 3 Prozent!) Es mag richtig sein, daß, wenn man den Betrag auf alle Prämien gleichmäßig vertheilt, die Mindereinnahme nicht erheblich ist, aber so denke ich mir die Verwerthung dieser Summe auch nicht, sondern nach den Erfahrungen, die man bei der Westfälischen Societät gemacht hat, würde eine solche Einnahme verwendet werden für diejenigen Kreise und Bezirke, welche dauernd gute Resultate aufweisen können in der Weise, daß man für diese Kreise einen prozentualen Nachlaß der Prämien gewährt. Es würde meines Erachtens für die Hebung der Prosperität der Societät wünschenswerth sein, wenn sie diese 120 000 M. jährlich verwenden könnte in diesem oder jenem Bezirk, wo vorzüglich gesorgt ist für Feuerlöschgeräthe, wo die Bauart eine sehr gute ist zc. Man könnte für diese Bezirke eine Verminderung der Prämie um 10, 15, 20 Prozent beschließen und es dadurch vielleicht erreichen, daß viele von

der Privatversicherung zur öffentlichen Versicherung übergehen würden. Es scheint mir wünschenswerth zu sein, daß diese Frage zunächst im Verwaltungs-Ausschuß eingehend erwogen wird, da sie, wie ich glaube, von ziemlich erheblicher Bedeutung ist.

Gestatten Sie mir nur noch ein paar Kleinigkeiten hervorzuheben, bei welchen mir außerdem noch Bedenken aufgestoßen sind. Der Hauptpunkt bezieht sich auf den §. 24, worin es heißt, daß der einmal festgestellte Etat bis zur Feststellung eines neuen Stats in Kraft bleiben soll. Ich meine, der Etat darf immer nur für eine bestimmte Zeitperiode aufgestellt werden und muß für die folgende Zeit ein neuer Etat festgestellt werden. Die Einrichtung, welche hier geschaffen werden soll, besteht bei allen anderen Provinzialständischen Instituten nicht. Ob die Bestimmung, daß die Statsüberschreitungen genehmigt werden können vom Provinzial-Ausschuß, ganz unbedenklich ist, das unterbreite ich Ihrer Erwägung. Es scheint mir nicht zweifellos zu sein, ob es statthaft ist, daß es, während der Etat von dem Provinzial-Landtag festgestellt wird, dem Ausschuß überlassen bleibt, die Statsüberschreitungen zu genehmigen. Unter Umständen könnte diese Bestimmung zu Mißbräuchen führen, indem auch dann, wenn der Provinzial-Landtag eine Ausgabe nicht genehmigt hat, der Provinzial-Ausschuß sie genehmigt als Ueberschreitung des Stats.

Dann ist mir aufgefallen in Bezug auf die Person des Ober-Inspectors, daß die Beamten sämmtlich die Eigenschaft der Provinzial-Beamten erhalten sollen, in §. 7 aber die Hinzufügung einer entsprechenden Bestimmung übersehen ist. Ueberhaupt will es mir scheinen, daß dieser §. 7 nicht ganz glücklich gefaßt ist. Es heißt dort: der Ober-Inspector sei bestimmt für die Ueberwachung des Dienstbetriebes in den Büreaus der Direktion und habe die Geschäfte des Justitiars zu besorgen. Es will mir scheinen, als ob das zu sehr spezialisirt wäre, denn es dürfte doch nicht zweckmäßig sein, dies Alles in dem Reglement festzulegen, sondern es genügt zu sagen: dem Direktor wird ein zweiter Beamter zugeordnet als Ober-Inspector und Justitiar. Es müßte dann allerdings dabei gesagt sein: er hat die Eigenschaft eines Provinzial-Beamten. Ebenso ist es etwas sonderbar, wenn an einer anderen Stelle der Ausdruck „Societäts-Beamter“ gebraucht wird. Ich frage, soll das heißen, daß diese Herren die Eigenschaft als Provinzial-Beamte erhalten? Ich für meine Person bin im Zweifel, ob es richtig ist, diesen Personen die Eigenschaft als Provinzial-Beamte zu geben, sie stehen nur in einem Contraktverhältniß zu der Provinz und deshalb darf der Ausdruck „Societäts-Beamter“ hier nicht gebraucht werden. Wenn ich das Kopfnicken des Herrn Direktors recht verstehe, so scheint hier in der That kein ganz correcter Ausdruck gewählt worden zu sein.

Ich möchte dann noch ein paar andere Kleinigkeiten erwähnen. Es wird in §. 8 gesagt: „zur Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Controle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Curatorium eingesetzt.“ Das ist ja gewiß eine ganz zweckmäßige Bestimmung; sobald Sie aber zugleich in dem Reglement die vorgeschlagene spezielle Geschäftsordnung für das Kuratorium festsetzen, führt dieselbe meines Erachtens zu allerlei Zweifeln. Nach §. 11 kann der Vorsitzende des Kuratoriums zur Tagesordnung nur Alles dasjenige stellen, was der Direktor bestimmt. Sie müssen aber dem Vorsitzenden des Kuratoriums doch wenigstens die Befugniß geben, nach seinem Ermessen einen Gegenstand zur Tagesordnung stellen zu können. Darf nur ein solcher Gegenstand berathen werden, der auf der Tagesordnung steht? Das ist doch meines Erachtens auch nicht angängig. Also entweder eine andere Fassung dieses Paragraphen, oder die Bestimmungen müssen ausführlicher deklarirt werden. So wie der Paragraph jetzt lautet, können sich allerlei Zweifel daran knüpfen.

Ich gestatte mir, zur Erwägung zu stellen, ob nicht dieses Reglement dem Provinzial-Ausschuß zu unterbreiten ist zur nochmaligen Berathung und zur Berichterstattung in der nächsten Session.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Geheimrath Seul hat das Wort.

Geheimrath Seul: Meine Herren! Der Antrag des Herrn Vorredners, die Angelegenheit dem Ausschusse zu überweisen, erscheint mir nicht gerechtfertigt. Durch das Inkrafttreten der neuen Provinzial-Ordnung ist es dringlich geworden, die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät in den Rahmen der Provinzial-Verwaltung organisatorisch einzufügen und gerade mit Rücksicht auf diese Nothwendigkeit ist das lange gefühlte Bedürfniß, das Societäts-Reglement neu zu redigiren, zurückgestellt worden bis zu dem Zeitpunkt, wo die Provinzial-Ordnung in Kraft getreten sein würde. Nachdem dies nunmehr geschehen, ist es aber eine absolute Nothwendigkeit, eine Regelung dieser Angelegenheit herbeizuführen, denn so lange die nicht erfolgt ist, bleibt ein Vacuum, das nur durch den guten Willen der Betheiligten ausgefüllt werden kann, das aber eine gut geordnete und geregelte Geschäftsführung sehr schwierig macht. Es ist darum dringend wünschenswerth, daß die Sache noch in dieser Session zum Abschluß kommt.

Was sodann die Hauptunterschiede betrifft, die zwischen dem bestehenden Reglement und dem neuen Entwurfe vorhanden sind, so ist von dem Herrn Vorredner ganz richtig hervorgehoben worden, daß die Bestimmung, nach welcher im Falle die Einnahmen der Societät zur Leistung ihrer Ausgaben nicht ausreichen, außerordentliche Beiträge in der Form von Prämien-Nachschüssen von den Versicherten erhoben werden sollen, fortgefallen ist, daß statt dessen die Provinz die Garantie für etwaige Ausfälle übernimmt, und daß als Gegenleistung der Provinz die Zinsen des Reservefonds der Societät überwiesen werden, sobald dieser Reservefonds den Betrag der einmaligen Jahresprämie erreicht hat. Diese Bestimmungen geben aber in der That nicht zu den Besorgnissen Veranlassung, die der Herr Vorredner geäußert hat. Durchschnittlich werden im Jahre an Brandschäden 2—2½ Million Mark bezahlt, der Reservefonds beträgt dagegen über 4 Million Mark und die Einnahme an Jahresprämien über 3 Million Mark. Es wird also selbst in unglücklichen Jahren so leicht nicht der Fall eintreten können, daß eine von der Provinz zu leistende Garantie wirklich praktisch in Anspruch genommen werden müßte. Dann aber empfiehlt sich die Bestimmung, daß die Verpflichtung zur Leistung eventueller Nachschüsse aufgehoben werde, ganz besonders dadurch, — und dies ist auch im Referat hervorgehoben — daß viele und namentlich vorsichtige Leute gerade durch diese Nachschuß-Verpflichtung abgehalten werden, der Societät beizutreten. Nun ist aber, so lange das jetzige Reglement besteht, nämlich seit dem Jahre 1852, niemals die Nothwendigkeit, Nachschüsse zu erheben, eingetreten. Es liegt eben nur die Möglichkeit von Nachschüßerhebungen vor, aber diese Möglichkeit wird doch zu hoch veranschlagt von vielen Leuten, die deswegen der Societät unfreundlich gegenüberstehen. Die Societät hat wiederholt Jahre erlebt, in welchen sie mit ihren Prämien nicht ausgereicht hat, aber sie hat auch Jahre gehabt, wo sie erhebliche Ueberschüsse erzielte, und das Facit ist ja, daß sie einen Reservefonds von über 4 Million Mark hat ansammeln können. Ich meine, diese Erfahrung gebe ja eine gewisse Grundlage dafür, daß auch für die Zukunft die Societät aus eigenen Mitteln sich erhalten und die Inanspruchnahme der Mittel der Provinz nicht nothwendig werden wird. Die Provinz soll nur eine Art von Rückversicherung übernehmen, sie soll die Verpflichtung haben, im Falle der Reservefonds aufgezehrt worden ist, der Societät mit zinsfreien Vorschüssen beizuspringen und dafür zahlt als Gegenleistung die Societät die jährlichen Zinsen des Reservefonds, welche zur freien Verfügung des Provinzial-Landtages stehen. Ich glaube, daß dieser Construction ein praktisches Bedenken nicht entgegenstehen kann.

Eine dritte wesentliche Veränderung betrifft die Ausdehnung des Rechtsweges in Streitigkeiten zwischen den Versicherten und der Societät. Bisher besteht die Vorschrift, daß entweder

der Refurs oder der Rechtsweg zulässig ist, wenn aber einmal der Weg des Refurses beschritten war, so war der Rechtsweg verschlossen. Das soll nun dahin erweitert werden, daß der Rechtsweg auch dann zulässig ist, wenn erst der Refursweg beschritten worden ist.

Was nun die Einzelheiten betrifft, die der Herr Vorredner bemängelt hat, so darf ich wohl mit einigen Worten darauf zurückkommen. Wenn zunächst behauptet worden ist, daß im §. 7 des Entwurfes die Stellung des Oberinspektors nicht hinlänglich klar präcisirt sei, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß im §. 4 des Entwurfs ausdrücklich bestimmt wird, daß die Societät als Provinzial-Anstalt nach den Bestimmungen der Provinzial-Ordnung verwaltet wird. Damit ist ausgesprochen, daß der Oberinspektor den Charakter als Provinzialbeamter hat. Wenn weiterhin hervorgehoben wurde, daß die Funktionen des Oberinspektors im §. 7 etwas zu enge gefaßt seien, so meine ich, würde dieser Einwand dadurch hinfällig, daß es im §. 7 heißt: „Welchem insbesondere die Ueberwachung des Dienstbetriebes in den Büreaus obliegt“. Ich meine, das wäre doch nicht zu beschränkend, da im Allgemeinen in dem bezüglichen Paragraphen bestimmt ausgedrückt ist, daß er dem Direktor zur Unterstützung zugeordnet sei und daß ihm „insbesondere“ die und die Funktionen obliegen.

Dann ist bemängelt worden, daß in §. 11 bestimmt wird, die Berufung des Kuratoriums solle durch den Vorsitzenden desselben erfolgen unter Mittheilung einer von dem Direktor aufzustellenden Tagesordnung. Es steht nichts entgegen statt dessen zu sagen: „vorzuschlagenden Tagesordnung“. Die Fassung ist so geworden, weil lediglich der Direktor in der Lage ist, dem Vorsitzenden mitzuthellen: „es ist jetzt Material für eine Sitzung vorhanden“. Damit ist ja in keiner Weise ausgeschlossen, daß nunmehr auch der Vorsitzende des Kuratoriums seinerseits noch die Gegenstände, die er wünscht, zur Tagesordnung stellen kann.

Dann hat der Herr Vorredner noch eine Bemerkung gemacht zu §. 18, wo es heißt, daß der Direktor befugt ist, mit Genehmigung des Kuratoriums an Stelle der Bürgermeister andere Personen mit Führung der örtlichen Geschäfte der Societät zu beauftragen, welche damit die Eigenschaft als Societätsbeamte erhalten. Damit hat nur gesagt werden sollen, daß diese Personen in ein amtliches Verhältniß zur Societät treten. Es kann dieser Satz, wenn Bedenken gegen denselben obwalten, einfach gestrichen werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich glaube, meine Herren, die eben gehörten Ausführungen des Herrn Direktors der Provinzial-Feuer-Societät haben bewiesen, daß es wünschenswerth und sogar dringend wünschenswerth ist, daß schon in der diesjährigen Session ein Definitivum geschaffen werde. Es ist das ein Bedürfniß, das wir jahrelang gefühlt haben. Ich glaube auch, daß der Herr Direktor die Hauptbedenken des geehrten Herrn Lindemann beseitigt hat, und ich möchte mir nur erlauben, auf zwei Punkte einzugehen. Der eine derselben ist allerdings schon berührt worden, aber ich wollte einen Abänderungs-Antrag stellen. Im §. 22 ist bestimmt, wie Sie hier gehört haben, daß, wenn der Reservefonds den Betrag der einfachen Jahresprämie erreicht hat, dann der Provinzial-Landtag die freie Verfügung über die Zinsen habe. Wenn Sie das in einem Paragraphen so nackt hinstellen, so steht das scheinbar mit dem Prinzip der Provinzial-Feuer-Societät, mit dem Gegenseitigkeits-Prinzip, in Widerspruch. Wenn man nun einen derartigen Paragraphen hinsetzt, so sieht das aus, als wenn die Provinz einen Erwerb machen wolle, um dadurch die Mittel zu einem beliebigen Zweck zu erhalten. Der Paragraph hat aber nur den Zweck, die Provinz für die im §. 23 für größere Unglücksfälle übernommene Garantie schadlos zu halten. Meine Ansicht geht nun dahin, daß die Fassung dieses Paragraphen eine andere sein

müsse und daß §. 22 den Schluß des §. 23 bilden müsse, etwa in der Weise — ich habe mir erlaubt, mit dem Herrn Direktor darüber zu sprechen und er theilt diese Ansicht — in der Weise, daß wir §. 22 streichen und an §. 23 einfach den Satz anreihen: „Dagegen steht dem Provinzial-Landtage die freie Verfügung des Reservefonds zu, wenn dieser den Betrag der einmaligen Jahresprämien-Einnahme erreicht hat.“ Das ist die logische Folge. Ein zweiter Punkt ist der §. 18, der auch schon wiederholt besprochen worden ist. Dieser Paragraph handelt von den Beamten resp. Bürgermeister als Agenten der Provinzial-Feuer-Societät. Der Agent einer Gesellschaft, also auch der Societät, muß vornehmlich die Eigenschaft haben, sich für die Sache zu interessieren, also thätig dafür zu sein; er muß zweitens das Vertrauen Derjenigen haben, die er gewinnen will, sonst bekommt er keine Versicherungen. Nun ist es ja nicht zweifelhaft, daß in den meisten Fällen die Bürgermeister durchaus geeignete Agenten sind, es giebt aber Fälle, in denen die erwähnten Eigenschaften nicht vorhanden sind. Es giebt Bürgermeister, die sich wenig für die Sache interessieren, es giebt andere, die in keinem Vertrauensverhältniß zur Gemeinde stehen. Das sind doch sicher keine guten Agenten und sie werden für unsere Societät keine Propaganda machen, sondern die Versicherer vielmehr in die Arme anderer Gesellschaften treiben. Nun ist dem Direktor die Befugniß gegeben, mit Genehmigung des Kuratoriums sowie des Oberpräsidenten die Bürgermeister zu entlassen. Nun ist es aber gewiß der sehr nahe liegende Wunsch des Lektoren, daß die Bürgermeister in ihrem Einkommen nicht geschmälert werden. Sie beziehen 6% Tantième und es ist ja gewiß sehr wünschenswerth, daß sie in ihren Einkommens-Verhältnissen gut gestellt sind, aber das ist doch kein Grund, sie unter allen Umständen in ihrer Stellung als Agenten zu belassen und ich weiß nicht, ob die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten, die zu ihrer Entlassung erschwerend wirkt, heute noch nothwendig ist. Wollen Sie erschwerende an die Entlassung knüpfen, dann sagen Sie: „Der Provinzial-Ausschuß hat die Genehmigung zu erteilen“, dagegen habe ich nichts einzuwenden, aber ich möchte beantragen, daß die Genehmigung des Oberpräsidenten gestrichen werde. Es ist kein Zweifel, der Fall wird nicht sehr häufig vorkommen, aber wo das Bedürfniß der Entlassung vorliegt, da ist es auch wünschenswerth, daß ihm mit einer gewissen Leichtigkeit genügt werden kann. Culanter müssen wir werden und Propaganda müssen wir machen, das ist es, was unserer Provinzial-Societät fehlt und der Hauptpunkt besteht darin, daß wir die Personen frei wählen können, welche für das Geschäft die besten sind und darum möchte ich bitten, die Genehmigung des Oberpräsidenten zu streichen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, weil ich den Wunsch theile, daß das Reglement womöglich in dieser Session zur Annahme gelange und zwar habe ich den Wunsch aus materiellen und formellen Gründen. Materiell, weil ich in Uebereinstimmung mit dem Vorredner die Grundgedanken dieses Regulativs, besonders die beiden Neuerungen, nämlich, daß Nachzahlungen vermieden werden sollen und daß der Rechtsweg in bestimmten Fällen offen stehen soll, für wesentliche Verbesserungen halte, und formell, weil, wenn Sie in dem jetzigen Landtage die Sache nicht erledigen, damit ein Aufschub der Einführung des neuen Reglements um ein volles Jahr die Folge sein wird. Darum haben wir allen Grund, bei dieser Vorlage trotz des berechtigten Wunsches bald nach Hause zu kommen, zu prüfen, ob denn wirklich so wichtige materielle Bedenken vorliegen, um dieses Reglement nicht schon jetzt annehmen zu können. Die ganzen Erinnerungen, welche dagegen gemacht werden, sind doch nur von untergeordneter Bedeutung, und ich glaube, sie lassen sich wohl hier im Plenum erledigen. (Zustimmung.)

Wenn ich kurz auf dieselben eingehen darf, so gebe ich Herrn Lindemann zu, daß der §. 7 vielleicht zweckmäßiger eine allgemeine Fassung hätte erhalten können, aber die Ausführungen

des Herrn Direktors haben bewiesen, daß mit demselben auch zu arbeiten ist und daß der Ausdruck „insbesondere“ die freie Bewegung gewährleistet. Was die Erinnerung zu §. 11 betrifft, so gebe ich zu, es ist nicht ganz korrekt, daß man dem Vorsitzenden des Kuratoriums zumuthet, eine Einladung zu erlassen, auf Grund einer vom Direktor aufzustellenden Tagesordnung, denn das sieht fast aus, als ob der Direktor die Tagesordnung feststellte und der Vorsitzende nur die Kompetenz hätte, die Herren zu der Versammlung einzuberufen. Ich sollte meinen, das wäre nicht wesentlich, daß der Vorsitzende die Tagesordnung von dem Direktor erbittet, denn das liegt in der ganzen Situation. Ich würde deshalb anheimgenben, einfach zu sagen: „unter Mittheilung der Tagesordnung“, dann kommen wir zu §. 18 und da muß ich zu meinem Bedauern gestehen, ich halte die Aenderung, die Freiherr von Loë will, doch nicht für ganz so prinzipiell unbedenklich, wie er sie darstellt. Vom Zweckmäßigkeit Standpunkte gebe ich zu, daß eine freie Bewegung in der Wahl des Personals vielleicht nicht unerwünscht ist, wenn Sie aber auf der einen Seite den Bürgermeister verpflichten, Agent der Societät zu sein, so müssen Sie ihm auch den Schutz dagegen geben, daß ohne sein Verschulden kein Wechsel der Person eintritt und diese Bürgschaft liegt in erhöhtem Maße in der Zustimmung eines hochgestellten Staatsbeamten, als wenn Sie das einem Selbstverwaltungskörper überlassen. Es scheint die vorliegende Fassung des Paragraphen doch zweckmäßiger und wenn keine materiellen Schäden zu befürchten sind, dann würde ich bitten, an dieser Fassung festzuhalten. Mit der von Freiherrn von Loë gewünschten Umstellung der §§. 22 und 23 kann ich mich dagegen nur einverstanden erklären.

Was endlich den §. 24 betrifft, so muß ich Herrn Lindemann Recht geben. Dieser Passus, „der einmal festgestellte Etat bleibt bis zur Feststellung eines neuen Etats in Kraft“ — hat keine Bedenken, ja, meine Herren, dann kann ein Etat dauernd in Geltung bleiben und ich glaube nicht, daß diese Bestimmung nothwendig ist. Wenn ungewöhnliche Verhältnisse eintreten, wenn der zweijährige Etat noch nicht einmal von dem Provinzial-Landtag festgestellt werden kann, dann kann man der Sache im gewöhnlichen Lauf der Dinge ihren Fortgang lassen. Ich würde, wenn Sie diese Bedenken theilen, den Antrag stellen, diesen Passus zu streichen und das Reglement en bloc anzunehmen, da es ja im Uebrigen nicht bemängelt ist. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich bitte den Antrag hier einzureichen. Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich hatte mich zum Worte gemeldet, um mich gegen den Antrag des Freiherrn von Loë zu wenden. Ich kann aber nach den Ausführungen des Herrn Becker hierüber hinweggehen. Ich möchte mir noch eine Auskunft von dem Herrn Direktor der Societät erbitten in Bezug auf den Rechtsweg. Es ist gesagt worden in §. 84: „Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Direktors steht den Betroffenen die Beschwerde an das Kuratorium und gegen die Entscheidungen des letzteren die Beschwerde an den Provinzial-Ausschuß zu. Der folgende §. 85 erklärt den Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen der Societät und einem Versicherten unter den im §. 66 gedachten Beschränkungen für zulässig. Es ist dies ganz allgemein gesagt, es ist also darnach der Rechtsweg zulässig nicht nur, wenn es sich um die Höhe des Schadens, sondern auch darüber handelt, ob man Gebäude aufnehmen soll, an denen z. B. polizeiliche Mängel vorhanden sind. Ich kann mir nun nicht denken, daß man gegen den Entscheid: wir suspendiren die Versicherung, weil die polizeilichen Bestimmungen nicht erfüllt sind, im Rechtswege sollte vorgehen können. Das scheint aber nach dem Wortlaut des §. zulässig zu sein und ich möchte darüber gern Auskunft erhalten.

(Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams übernimmt den Vorsitz.)

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Se. Durchlaucht der Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich hatte zunächst mich zum Wort gemeldet, um dem Herrn Oberbürgermeister Dank zu sagen für die freundliche Art, in welcher er für die Fertigstellung und en bloc-Aannahme dieses wichtigen Reglements eingetreten ist. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß der Provinzial-Verwaltungsrath schon lange Jahre das Gefühl hatte, daß das alte Reglement sehr bedeutende Mängel aufwies, trotzdem nach und nach 12 Nachträge zu demselben entstanden waren. Ich möchte sagen, wir hatten ein Geschäft ohne eine rechtliche geschäftliche Basis, denn unsere Provinzial-Feuer-Societät ist ja eben ein Geschäft. Wir haben in unserer Provinzial-Verwaltung zwei Geschäfte; das eine ist unsere Landesbank, deren Statut der letzte provinzialständische Landtag festgestellt hat, das andere Geschäft ist das Institut unserer Provinzial-Feuer-Societät.

Meine Herren! Ich freue mich, daß es unserer alten Provinzial-Verwaltung noch gelungen ist, Ihnen ein neues Statut in dieser Form hier vorzulegen, und ich möchte das begrüßen als ein Abschluß der ganzen Organisation unserer Verwaltung, daß wir dieses so wichtige Statut Ihnen noch haben vorlegen können. Ich freue mich außerordentlich, daß, wie Herr Oberbürgermeister Becker sehr richtig gesagt hat, nur ganz geringfügige Ausstellungen an demselben gemacht worden sind. Ich bitte Sie, meine Herren, dem Antrage des Herrn Becker nachzukommen und zunächst in der General-Diskussion, die wohl bald erlebigt sein wird, und dann in der Spezial-Diskussion diese paar Mängel zu corrigiren und das Statut noch in der heutigen Sitzung fertig zu stellen. Ich möchte mir aber auch noch erlauben, Sie auf den Schlußantrag hinzuweisen, der von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths gestellt worden ist und der dahin geht, daß im Falle die königliche Staatsregierung irgendwelche Ausstände an dem jetzt vorliegenden Reglement machen sollte, der von Ihnen zu wählende Ausschuß ermächtigt sein soll, Namens des Provinzial-Landtages die nothwendigen Abänderungen vorzunehmen, natürlich dem Reglement möglichst sinnentsprechende Veränderungen, damit dieses Reglement von dem Ministerium in der Folge angenommen werden und möglichst bald in Geltung treten kann. Sie hätten dann, nachdem alle diese Anregungen gegeben worden sind für die redaktionellen Aenderungen, soweit sie nicht auf die Prinzipien eingegangen sind, wie Herr Oberbürgermeister Zweigert dies gethan hat, uns einfach an die Hand zu geben, die und die Punkte sind nach unserer Ansicht zu ändern, und wir beauftragen den Provinzial-Ausschuß, diese Aenderungen in dem Sinne, wie wir es hier besprochen haben, vorzunehmen. Dann hätten wir sie nicht hier in der großen Versammlung festzustellen. Ich möchte Herrn Becker anheimgeben, lob er nicht vielleicht seinem Antrag einen dementsprechenden Zusatz anfügen möchte. Im Uebrigen möchte ich Ihnen nochmals Dank sagen, daß Sie in solcher Weise unseren Anträgen entgegengekommen sind.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Ich bemerke zunächst, daß Freiherr von Loë seinen zu §. 18 gestellten Antrag, die Genehmigung des Oberpräsidenten zu streichen, zurückgezogen hat. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich wollte zu einem speziellen Punkte sprechen, nämlich in Betreff der Frist behufs der Einlegung des Rechtsweges. Ich möchte bitten, diese Frist auf 3 Monate zu verlängern. In dem vorliegenden Entwurfe ist dieselbe auf 2 Monate festgesetzt. Schon das bisherige Reglement gewährte bei Mobilarversicherungen 3 Monate.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Lindemann hat das Wort.

Abgeordneter Lindemann: Ich möchte bemerken, daß ich meinen Antrag, die Sache an den Provinzial-Ausschuß zu verweisen, zurückziehe, da ich nummehr auch der Ansicht bin, daß ein prinzipieller Unterschied nicht vorhanden ist.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Graf von Brühl hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Brühl: Ich möchte nur vorab aussprechen, daß das neue Statut vom praktischen Standpunkte aus alle Anerkennung verdient. Jeder, der sich häufiger damit beschäftigen muß, einer ländlichen Bevölkerung die Bestimmungen der Feuerversicherung auseinandersetzen, der muß eine wahre Erquickung empfinden, wenn er die neuen Bestimmungen ansieht. Immerhin aber habe ich noch einige Wünsche und zwar zunächst in Bezug auf die Ausmerzung gewisser Fremdwörter. Ich hätte gewünscht, daß man das Wort Societät, ferner die Wörter Kuratorium, Reglement und dergleichen Ausdrücke ausgemerzt hätte, denn die gehören doch in die Kumpelkammer hinein. (Heiterkeit.)

Wenn man einfachen Landleuten solche Ausdrücke erklären soll, so geräth man wirklich in die größte Verlegenheit.

Ich möchte mir dann noch eine Anfrage erlauben. Es ist in dem neuen Reglement vorgesehen, daß das Kuratorium ernannt wird von dem Provinzial-Ausschuß und daß es besteht aus solchen Mitgliedern, welche alle mindestens mit 30 000 M. versichert sind. Ich hätte nun gedacht, daß es wenigstens im Grundsatz doch wohl den Societätsverhältnissen entspricht, wenn möglichst allen Mitgliedern die Möglichkeit gewährt wird, sich an den Arbeiten des Kuratoriums zu betheiligen und ich möchte deshalb fragen, ob es nicht möglich ist, daß auch die niedriger Versicherten in das Kuratorium gewählt werden können. Sollte vielleicht die Befürchtung bestehen, daß dadurch andere Versicherungsgesellschaften einen Einblick in die Verhältnisse unserer Provinzial-Societät erhielten, indem sie suchen würden, in dieselbe und in das Kuratorium hineinzukommen, so könnte man das dadurch beseitigen, daß man sagte: Mitglieder dieses Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsraths einer anderen Feuer-Versicherungsgesellschaft sein.

Zum Beweise dafür, daß noch nicht, wie es von hoher Stelle gesagt ist, die neuen Gedanken alle von einer Person ausgehen, möchte ich noch hervorheben, daß ich auch einen neuen Gedanken habe. (Heiterkeit.) Ich meine nämlich, daß man in Zukunft neben der Feuerversicherung eine Neubauversicherung einrichten sollte, daß man also sagte, wer so und so lange in der Feuerversicherung gewesen ist, etwa 80 oder 100 Jahre, der kann eine Beihilfe zum Neubau seines Hauses verlangen. In manchen Gegenden ist es schon so weit gekommen, daß mit Hilfe der Feuerversicherung die unehrlichen Leute auf Kosten der ehrlichen zu schönen Neubauten gelangen. Dem würde vielleicht in etwa vorgebeugt werden dadurch, daß ein Paragraph mit einer Bestimmung, wie ich sie vorgeschlagen habe, aufgenommen würde. Es ist dies allerdings ein neuer Grundsatz, aber er ist doch vielleicht der näheren Erwägung und weiteren Ausarbeitung werth. (Unruhe. Glocke des Präsidenten.) Im Großen und Ganzen wäre ich wohl einverstanden damit, den Entwurf, wie beantragt worden ist, en bloc anzunehmen, ich fürchte nur, daß die gestellten Anträge einige Aenderungen bewirken werden, daß dahin eine genaue Prüfung der Wortfassung und somit eine Art von Redaktions-Commission nöthig werde und daß wir sonst in den Ruf kommen werden, Enbloßisten zu sein. (Große Heiterkeit.) Damit also nicht alle Sachen dem Provinzial-Ausschuß überwiesen werden, dem wir ja schon einen ganzen Haufen Arbeit übertragen haben, möchte ich den Antrag stellen, die Vorlage einer Redaktions-Commission zu überweisen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Geheimrath Seul hat das Wort.

Geheimrath Seul: Ich wollte nur mit zwei Worten dem Herrn Oberbürgermeister Zweigert antworten. Ich glaube, das Dunkel, was er in den Bestimmungen gefunden hat, wird doch bei näherer Ansicht schwinden müssen. Es steht ausdrücklich in §. 85, daß der Rechtsweg ausgeschlossen ist in den Fällen des §. 66. Dieser Paragraph bestimmt, daß „gegen die Höhe der also festgesetzten Schadensberechnung der Rechtsweg nicht zulässig ist“. Das ist eine Bestimmung, die auch jetzt bei der Societät und bei allen Privat-Versicherungsgesellschaften besteht. Dem bei der Societät Versicherten wird nur die Beschwerde an das Kuratorium gegen die Höhe der festgesetzten Summe vorbehalten, bezüglich aller anderen Punkte soll der Rechtsweg offen bleiben. Der Rechtsweg gegen die Höhe der Beiträge ist ausgeschlossen; es heißt nämlich ausdrücklich in §. 51, daß die Feststellung derselben nur im Wege des Recurses an das Kuratorium angegriffen werden könne und daß die Entscheidung des letzteren eine endgültige ist.

Was den §. 24 betrifft, worin es heißt, daß der einmal festgestellte Etat bis zur Feststellung eines neuen Etats in Kraft bleibt, so ist in dem bestehenden Reglement eine ganz ähnliche Bestimmung enthalten. Nun hat die Feuer-Societät das Kalenderjahr als ihr Etatsjahr und gerade mit Rücksicht auf diese Bestimmung erscheint es wünschenswerth, daß im Reglement bestimmt wird, wie es zu halten ist, wenn das Etatsjahr zu Ende und ein neuer Etat noch nicht vorhanden ist. Ich glaube, materielle Bedenken kann man darin nicht finden. Es ist ferner der Schlußsatz des §. 24 bemängelt worden, in welchem von Etatsüberschreitungen die Rede ist. Auch das ist eine Bestimmung, die den jetzt bestehenden Vorschriften adaequat ist. Bis jetzt hat der Verwaltungs-Ausschuß die Etatsüberschreitungen auch genehmigt und wenn Sie bedenken, daß die Höhe derselben 2—3000 M. nicht überschreitet, so werden Sie unbedenklich finden, dem Provinzial-Landtag eine Belästigung durch derartige geringfügige Fragen zu ersparen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Broich hat das Wort.

Abgeordneter Broich: Ich habe mich zum Worte gemeldet, um mich über die Bedenken des Herrn Oberbürgermeisters Zweigert zu äußern. Der §. 85 läßt den Rechtsweg uneingeschränkt zu, die einzige Einschränkung in §. 66 besteht darin, daß gesagt wird: „gegen die Höhe der festgesetzten Schadensberechnung ist der Rechtsweg nicht zulässig, sondern nur die Beschwerde an das Kuratorium“. Nun hat Herr Geheimrath Seul angeführt, daß ein bestimmter Paragraph besteht, welcher die anderen Streitigkeiten auf den Verwaltungsweg verweist; es können aber die Streitigkeiten der Versicherten mit der Societät so verschieden sein, daß sie unter allgemeine Gesichtspunkte nicht gefaßt werden können. Ich glaube daher, daß den Bedenken des Herrn Zweigert Rechnung getragen würde, wenn im §. 85 nach dem Worte „Streitigkeiten“ die Worte „über die Höhe der Entschädigung“ eingefügt würden. Ich möchte Herrn Geheimrath Seul fragen, ob durch diesen Zusatz jeglicher Streitpunkt geschwunden ist.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Falls ein Abänderungsantrag gestellt wird, möchte ich bitten, denselben hier einzureichen. — Seine Durchlaucht der Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Ich habe nur um deswillen noch einmal ums Wort gebeten, weil es mir schien, daß ich mißverstanden worden bin. Ich hatte die Herren gebeten, über den Antrag Becker auf en bloc-Annahme abzustimmen und die redaktionellen Aenderungen anzugeben, welche gewünscht werden, und es dann dem Provinzial-Ausschuß zu überlassen, diese Aenderungen fertig zu stellen, nicht aber erst die Vorlage an den Ausschuß zu verweisen, denn mir liegt alles daran, daß jetzt die Sache perfekt wird. Auf die Worte des Herrn Abgeordneten Graf von Brühl möchte

ich erwidern, daß wir gewiß auch bedauern, so viele Fremdwörter gebrauchen zu müssen, aber wir haben keine anderen. Die Feuer-Societät ist als Feuer-Societät in der ganzen Provinz bekannt und wenn wir da den Namen ändern wollten, dann würde jeder einzelne Bauer mit der Frage kommen: „Was ist denn das für ein neues Institut?“ Wir haben das reiflich erwogen, aber wir können nicht alle Fremdwörter wegschaffen, schon aus Geschäftsrücksichten nicht.

Ich möchte dann auch erwidern, daß der Gedanke des Grafen Brühl ganz gewiß sehr viel Neues enthält. Es wäre eine ganz erwünschte Sache, wenn ein Neubaufonds gebildet werden könnte und wenn durch Zuschüsse aus demselben alle Strohhütten in feuerfeste Gebäude umgewandelt werden könnten. Ich glaube, daß diese Idee zwar neu ist, aber daß sie noch etwas zu ideal und allgemein gefaßt ist, um gleich in die Praxis übergeführt zu werden.

Zu dem ausgezeichneten neuen deutschen Wort „Enblofisten“ spreche ich dem Grafen Brühl meinen herzlichen Glückwunsch aus, aber angesichts der Geschäftslage müssen wir wünschen, daß wir schnell fortarbeiten. Wie der Telegraph meldet, ist der Landtag auf nächsten Mittwoch einberufen, wir müssen daher am Dienstag jedenfalls fertig werden. Außerdem haben wir Landwirthe alle den Wunsch, zur Heuernte nach Hause zu kommen. Ich glaube daher, wir müssen uns möglichst beeilen, selbst auf die Gefahr hin Enblofisten genannt zu werden. (Heiterkeit.)

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Dr. Muth hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Muth: Ich möchte etwas mildernd eintreten und mir den Vorschlag gestatten, daß wir die verschiedenen Differenzpunkte diskutieren, die sehr leicht festgestellt werden können. Es sind ja deren nur wenige. Ich würde beispielsweise bei solchem Vorgehen dafür sein, daß wir nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Broich den Zusatz machen „über die Höhe der Entschädigung.“ (Zuruf.) Es wird vielleicht zweckmäßig sein, daß wir uns im Prinzip mit der Vorlage einverstanden erklären, aber beschließen, daß uns die Aenderungen, die ferment sind, wiederum vorgelegt werden, so daß wir gewissermaßen heute nur eine erste Lesung vornehmen würden.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Bloem hat das Wort.

Abgeordneter Bloem: Ich möchte bitten, die General-Diskussion zu schließen, dann werden wir vielleicht in ein paar Minuten fertig sein, wenn die einzelnen Anträge vorgelegt und diskutiert werden.

Ich will noch bemerken, daß ich der Anschauung des Herrn Geheimrath Seul in Betreff des §. 24 nicht beitreten kann, und ich bin auch durchaus nicht der Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Muth rücksichtlich der Fassung des §. 85. Nach der Fassung dieses Paragraphen soll der Rechtsweg nur über die Höhe der Entschädigung zulässig sein; dann würde die Frage, ob Jemand versichert ist, gar nicht einmal im Rechtswege zu entscheiden sein. Meines Erachtens ist die Fassung, die vorgeschlagen ist, der Art, daß sie jeden Zweifel mit Rücksicht auf §. 86 ausschließt. Nach den Ausführungen des Herrn Geheimrath Seul in Betreff des §. 85 kann ein Zweifel nicht mehr bestehen.

Dann gestatte ich mir die Bemerkung, daß ich es nicht für zulässig halte, dem Provinzial-Ausschuß ganz allgemein die Ermächtigung zu geben, jeder Aenderung, welche die Königliche Staatsregierung verlangt, zuzustimmen. Mein Antrag geht also dahin, die General-Diskussion zu schließen und sofort die Anträge zu den einzelnen Paragraphen zur Diskussion und Abstimmung zu bringen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Ich bringe den Antrag auf Schluß der General-Diskussion zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche den Schluß herbeiführen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Schluß der General-Diskussion ist angenommen. Ich eröffne die Spezial-Diskussion und ertheile Herrn Geheimrath Seul das Wort.

Geheimrath Seul: Ich wollte nur dem Herrn Abgeordneten Broich das erwidern, was Herr Justizrath Bloem bereits gesagt hat, daß nämlich nur über die Höhe der Entschädigung der Rechtsweg ausgeschlossen sein soll. Dagegen bleibt über alle anderen Fragen der Rechtsweg offen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Becker: Um die Sache zu vereinfachen, möchte ich mir den Vorschlag erlauben, daß wir nur über die bemängelten Paragraphen in die Spezial-Diskussion eintreten. Ich glaube, der erste Paragraph, welcher hier in Betracht kommen würde, ist der §. 7.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der erste Paragraph, zu welchem ein Abänderungsantrag vorliegt, ist der §. 7. Es ist nämlich beantragt worden, dem ersten Satz dieses Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Dem Direktor wird zur Unterstützung bei Erledigung der Geschäfte ein oberer Beamter — Oberinspektor und Justitiar — zugeordnet.“

Ich stelle diesen Antrag zur Spezial-Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Lindemann hat das Wort.

Abgeordneter Lindemann: Sachlich ist kein Unterschied zwischen der Fassung, die der Antrag bezweckt, und der Fassung des Entwurfs, es ist aber durch den Antrag dem Direktor mehr Befugniß eingeräumt in Bezug auf die Ueberwachung der Bureaus. Ich glaube daher, daß Sie den Antrag ruhig annehmen können, denn es ist nur der Zwischensatz gestrichen, welcher die Funktionen des Oberinspektors näher spezifizirt.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich meine, auch der Zusatz „Justitiar“ könnte fortfallen. Es empfiehlt sich, einfach zu sagen: „Dem Direktor wird zur Unterstützung bei Erledigung der Geschäfte ein oberer Beamter — Oberinspektor — zugeordnet“.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Dr. Muth hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Muth: Es scheint mir doch nicht unwichtig zu sein, daß gerade die Eigenschaft als Justitiar hier erwähnt wird, denn durch diesen Ausdruck wird eine gewisse Qualifikation festgestellt, die von dem betreffenden Beamten verlangt wird.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Geheimrath Seul hat das Wort.

Geheimrath Seul: Ich möchte bitten, es bei der Fassung, wie sie in dem Entwurf vorliegt, zu belassen, da sie der bisherigen Fassung entspricht. Es ist keinerlei Verbesserung, wenn dieser Satz gestrichen wird.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, so schließe ich die Debatte über diesen §. und bitte Diejenigen, welche sich für den Abänderungs-Antrag aussprechen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Abänderungs-Antrag ist abgelehnt, es bleibt also die Fassung so, wie sie hier vorliegt. Wir kommen nun zu dem Antrage, der zu §. 11 gestellt worden ist. Derselbe ist eingebracht vom Herrn Abgeordneten Lindemann und bezweckt die Streichung der Worte des vierten Satzes „unter Mittheilung einer von dem Direktor aufzustellenden Tagesordnung“. — Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Ich bitte eine getrennte Abstimmung vorzunehmen und zwar darüber, ob die Worte „von dem Direktor aufzustellenden“ gestrichen werden sollen. Dagegen lege ich Werth darauf, daß die Worte stehen bleiben „unter Mittheilung der Tagesordnung“.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Ich werde so verfahren, falls sich kein Widerspruch erhebt. — Der Herr Abgeordnete Lindemann hat das Wort.

Abgeordneter Lindemann: Ich will meinen Antrag zu Gunsten des Antrags Becker modifiziren und erkläre mich damit einverstanden, daß nur die Worte „von dem Direktor aufzustellenden“ gestrichen werden sollen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Wir stimmen also darüber ab, ob in §. 11 die Worte „von dem Direktor aufzustellenden“ gestrichen werden sollen und ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Majorität, die Streichung ist also angenommen.

Zu §. 18 liegt der Antrag Lindemann vor, die Worte zu streichen „welche damit die Eigenschaft als Societätsbeamte erhalten“. Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Graf von Brühl hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Brühl: Wenn den Bürgermeistern die Geschäfte der Provinzial-Feuer-Societät entzogen werden, so werden die Einnahmen dieser Beamten vermindert und das hat Einfluß auf die Bürgermeisterei selbst. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß zwischen die Worte „mit Genehmigung“ und „des Kuratoriums“ die Worte eingeschoben würden: „Nach Anhörung des betreffenden Bürgermeistereiraths“. (Rufe: oho! oho!)

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Ich möchte doch anheimgenben, daß an dem Gesichtspunkt, den ich vorhin auszuführen mir erlaubte, in Betreff des Schutzes der Beamten, festgehalten werden möchte. Der Bürgermeistereirath steht der ganzen Frage ziemlich fern. Da das, was hier in der Vorlage ausgesprochen ist, bisher schon bestanden und zu keinen Schwierigkeiten Veranlassung gegeben hat, so möchte ich doch fragen, ob ein praktisches Bedürfniß vorliegt, diese neue Instanz zu schaffen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Graf von Brühl hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Brühl: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe also die Diskussion und schreite zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

„Es sollen in dem zweiten Satz des §. 18 die Worte: „welche damit die Eigenschaft als Societätsbeamte erhalten“ gestrichen werden.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist abgelehnt und wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß der §. 18 in seiner ursprünglichen Fassung angenommen ist.

Es liegt dann ein Antrag des Freiherrn von Loë vor, welcher lautet:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, den §. 22 zu streichen und dem §. 23 folgenden Satz zuzusetzen: „Dagegen steht dem Provinzial-Landtage die freie Verfügung

über die Zinsen des Reservefonds zu, sobald Letzterer den Betrag der einfachen Jahres-Prämieinnahme erreicht hat."

Ich denke, Sie werden damit einverstanden sein, daß wir in der Diskussion über diesen Antrag die §§. 23 und 22 miteinander verbinden. Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag. Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bitte die Herren, welche sich für den Antrag aussprechen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Majorität der Antrag ist angenommen.

Es ist dann zu §. 24 ein Antrag von Herrn Lindemann gestellt worden. Derselbe ist aber zurückgezogen. — Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Es handelt sich um den Antrag, die Worte in §. 24 zu streichen: „Der einmal festgestellte Etat bleibt bis zur Feststellung eines neuen Etats in Kraft.“ Ich bitte, diesen Antrag zur Diskussion zu stellen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Sie nehmen also den Antrag Lindemann wieder auf? Auch den Zusatz in Betreff der Etatsüberschreitungen? — Der Herr Abgeordnete Bloem hat das Wort.

Abgeordneter Bloem: Ich nehme den Antrag Lindemann wieder auf und stelle ferner den Antrag, in §. 24 den letzten Satz: „Etatsüberschreitungen und außergewöhnliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses“ zu streichen und damit würde auch fallen die Nummer 10 des §. 14, wonach dem Provinzial-Ausschuß die Genehmigung von Etatsüberschreitungen obliegt.

Es versteht sich ganz von selbst, daß außergewöhnliche Ausgaben nur vom Provinzial-Landtage festgestellt werden können, es versteht sich auch wohl von selbst, daß die nachträgliche Genehmigung nothwendiger Ausgaben niemals ver sagt werden wird. Ich glaube aber, behaupten zu dürfen, daß wir mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen gar nicht berechtigt sind, dem Provinzial-Ausschuß derartige Befugnisse zu geben.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Ich möchte bitten, über die beiden Theile des Bloem'schen Antrages getrennt abzustimmen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Geheimrath Seul hat das Wort.

Geheimrath Seul: Ich halte die beantragte Streichung doch für bedenklich. Es ist im Reglement bestimmt, daß das Rechnungsjahr der Provinzial-Feuer-Societät mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, während das Rechnungsjahr für die übrigen provinzialständischen Institute mit dem 1. April beginnt. Wenn nun der Provinzial-Landtag im Februar zusammentritt, dann tritt er rechtzeitig für die anderen Etats zusammen, aber für die Societät ist schon ein Monat verfloßen ohne Etat. Ich weiß nicht, woran man sich da stößt; wenn der neue Etat noch nicht fertig ist, dann gilt der alte weiter. Welche Verhältnisse sollten denn in einem solchen Falle eintreten?

Ebenso ist es mit den Ueberschreitungen des Etats und mit den außergewöhnlichen Ausgaben. Es handelt sich hierbei nur um ganz kleine Beträge, beispielsweise um Ueberschreitung des Etatscredits für Beleuchtung, für Porto und dergleichen. Es geht doch nicht an, solche kleine und unbedeutende Dinge der Entscheidung des Provinzial-Landtags vorzubehalten. Ich bitte daher, es bei der Fassung des Entwurfs zu belassen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Becker: Ich ziehe nunmehr den Antrag auf getrennte Abstimmung in Folge der eben gehörten Ausführungen zurück.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Se. Durchlaucht der Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Ich möchte Sie mit drei Worten bitten, die Sache so stehen zu lassen, wie sie steht. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat viele Jahre in dieser Weise gewirthschaftet und es ist nicht das geringste Ungehörige vorgekommen; außerdem handelt es sich um ganz geringe Beträge, die natürlich im Sinne des Stats nöthige Ausgaben gewesen sind, etwa durch Vermehrung der Insassen eines Provinzial-Instituts, oder durch Vermehrung der großen Reparaturen auf Chausseen, die von unserm Willen gar nicht abhängen. Geradeso sind auch wohl bei der Feuer-Societät außergewöhnliche Ausgaben dadurch entstanden, daß bei großen Bränden besondere Beamte ausgeschiedt wurden. Wenn nun auf solche Weise etliche Statstitel um ein paar Mark überschritten werden, so ist es wirklich nicht der Mühe werth, diese Statsüberschreitungen an den Landtag zu bringen. Es handelt sich wie gesagt um ganz kleine Summen im Sinne des Stats und darum bitte ich, die Fassung so stehen zu lassen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich möchte dann beantragen, die Statsüberschreitungen auf die Summe von 3—4000 M. zu beschränken. (Vielseitige Rufe: Nein, nein.) Ich ziehe meinen Antrag zurück. (Große Heiterkeit.)

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt, wir schreiten also zur Abstimmung. Der einzige Antrag, der zu §. 24 noch vorliegt, ist der Antrag Bloem. Derselbe lautet dahin, in §. 24 den letzten Satz und in §. 14 die Nummer 10 zu streichen. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrag zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt. Es bleibt also §. 24 in seiner gegenwärtigen Form bestehen. — Es hat sich zum Worte gemeldet zu §. 29 Herr Abgeordneter Zweigert.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich bin durch den Schluß der General-Diskussion verhindert worden, das zu sagen, was bezüglich der Zulassung des Rechtsweges mir bedenklich erscheint, darum habe ich mich jetzt bei §. 29 zum Worte gemeldet. Ich kann den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Broich, daß der Rechtsweg nur gegen die Festsetzung der Höhe der Schadenberechnung zulässig sein soll, nicht beitreten. Jedenfalls muß er zulässig sein über die Hauptfrage, ob eine Versicherung vorhanden ist oder nicht. Ich komme nunmehr auf das vorher von mir Gesagte zurück. Nach §. 31 kann in dem Falle, wenn polizeiwidrige Mängel, insbesondere schadhafte Kamine an einem versicherten Gebäude wahrgenommen werden, die Versicherung so lange suspendirt werden, bis den Mängeln abgeholfen ist. Sie theilen also dem Manne mit: Bei Dir ist der Kamin unsicher. Wollen Sie nun im Rechtsweg feststellen lassen, ob der Mann nöthig hat, seinen unsicheren Kamin zu repariren und wollen Sie vielleicht die Societät verurtheilen lassen, daß er dies nicht zu thun braucht und daß die Societät trotzdem den Mann in der Versicherung behalten muß? Das ist meines Erachtens undenkbar. Wenn ich davon Abstand nehme, hier einen Antrag zu stellen, so habe ich dies gethan, weil ich glaube, daß sich in der Praxis in Bezug auf den Rechtsweg noch viele ähnliche Bedenken herausstellen werden,

ich habe aber andererseits geglaubt, auf diesen Mangel hinweisen zu müssen. Es wird die Erfahrung lehren, daß eine große Reihe von Streitigkeiten zwischen den Versicherten und der Societät vorkommen können, bei denen der Rechtsweg absolut ausgeschlossen sein muß, und es wird demnächst eine weitergehende Aenderung des Reglements vorgenommen werden müssen. Die so sehr allgemeine Fassung des Reglements in Bezug auf den Rechtsweg halte ich für eine unglückliche.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Redner hat keinen Antrag gestellt, sondern nur einen Wunsch ausgesprochen. — Der Herr Abgeordnete Dr. Muth hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Muth: Meine Herren! Es handelt sich heute nur um die Zulassung des Rechtsweges in Beziehung auf die Entschädigungspflicht, denn ich bin gewiß, daß der Provinzial-Verwaltungsrath dem §. 31 die Bedeutung hat geben wollen, daß mit Rücksicht auf gewisse Mängel die Versicherung suspendirt werden kann, ohne daß dagegen der Rechtsweg zulässig ist.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Geheimrath Seul hat das Wort.

Geheimrath Seul: Meine Herren! Ich muß doch die Bemerkungen des Herrn Zweigert für durchaus zutreffend erklären. Es ist bei der Fassung des §. 31 nicht daran gedacht worden, daß gegen die Suspendirung der Versicherung der Rechtsweg eingeschlagen werden könne und ich bin allerdings auch der Meinung, daß in einem solchen Falle Jemand den Rechtsweg beschreiten kann. Ich glaube, man kann den Bedenken dadurch Abhülfe schaffen, daß man zu §. 85 den Zusatz macht, daß auch in den Fällen des §. 31 der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Nachdem meine Bedenken in der That für begründet anerkannt worden sind, würde ich mir erlauben, eine redactionelle Aenderung vorzuschlagen, nämlich dem §. 31 die Worte zuzusetzen: „Der Rechtsweg ist unzulässig“ und in den §. 85 die Worte einzufügen: „unter den in den §§. 31 und 66 gedachten Beschränkungen“.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Ich bitte mir den Antrag einzureichen. Inzwischen können wir zu §. 86 übergehen. Es liegt zu diesem Paragraphen der Antrag des Herrn Justizrath Courth vor:

„Der hohe Landtag wolle ad §. 86 die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges, anstatt der im Entwurf vorgesehenen zwei Monate auf drei Monate feststellen“.

Ich frage, ob Jemand hierzu das Wort verlangt. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich meine, daß die von mir beantragte Frist immerhin gar nicht sehr groß ist. Sie wird nur unterbrochen durch die Behändigung der Klage. Bei Privat-Versicherungen besteht, wie ich höre, eine solche von sechs Monaten.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Geheimrath Seul hat das Wort.

Geheimrath Seul: Ich möchte bitten, die Fristbestimmung von zwei Monaten bestehen zu lassen. Dem Beschädigten steht erst der Rekurs an das Kuratorium und dann die Beschwerde an den Provinzial-Ausschuß offen, wenn man dann die zwei Monate hinzugiebt, so wäre das mehr als ausreichend, namentlich wenn die Leute wieder aufbauen wollen, denn dann haben sie selbst ein hohes Interesse daran, daß die Sache rasch erledigt wird.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Bloem hat das Wort.

Abgeordneter Bloem: Meine Herren! Mit Rücksicht auf die praktischen Erfahrungen möchte ich Sie aufs dringendste bitten, dem Antrag Courth beizutreten. Die Frist von zwei Monaten ist viel kleiner als bei Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften. Viele Versicherte sind gar nicht in der Lage, aus eigenen Mitteln solche Prozesse zu führen, sie müssen vielmehr zunächst um die Bewilligung des Armenrechts einkommen und es sind in der Praxis Fälle vorgekommen, wo die Leute in der That die Frist nicht innehalten konnten. Meines Erachtens entspricht es nur der Billigkeit, die Frist auf drei Monate zu erstrecken.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, wir schreiten also zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrag Courth zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit sehr großer Majorität angenommen.

Wir kommen zu §. 84. Es liegt zu diesem Paragraph ein Antrag des Herrn Abgeordneten Lindemann vor, der dahin geht, hinter dem Wort „Betroffenen“ einzuschalten „binnen 2 Wochen“ und hinter „des Letzteren“ einzuschalten „binnen gleicher Frist.“ — Der Herr Abgeordnete Lindemann hat das Wort.

Abgeordneter Lindemann: Ich glaube, Sie werden die kleine Aenderung, welche ich vorgeschlagen habe, als berechtigt anerkennen, wenigstens habe ich geglaubt, aus den Bemerkungen des Herrn Geheimrath Scul sein Einverständnis entnehmen zu können. Der §. 84 gesteht den Versicherten die Beschwerde zu, es ist aber keine Frist angegeben, daraus würde hervorgehen, daß die Beschwerde für unbestimmte Zeit zulässig ist. In §. 86 ist aber die Frist für die Beschreitung des Rechtsweges bestimmt festgesetzt, wenn jedoch die Beschwerde eingelegt wird, findet diese Frist keine Anwendung. Es ist dies auch wohl unbedenklich, nun heißt es aber zugleich in §. 86: „im Falle gegen die Entscheidung des Direktors die Beschwerde an das Kuratorium bzw. an den Provinzial-Ausschuß eingelegt worden ist, ruht der Lauf der vorbesagten Frist vom Tage der Einreichung der Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung des Kuratoriums bzw. des Provinzial-Ausschusses.“ Hier liegt eine Incongruenz vor; es muß daher in §. 84 eine Frist bestimmt werden und würde ich anheim geben, diese Frist auf 2 Wochen festzusetzen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich meine doch, daß die Frist von 2 Wochen etwas zu kurz ist. Die Anführungen, die vorhin gemacht worden sind, bezüglich der Schwierigkeiten des Rechtsweges, treffen auch hier zu. Wie viele Schwierigkeiten hat nicht der gemeine Mann, um sich nur eine Beschwerde aufsetzen zu lassen und da läuft denn die Frist leicht ab, bevor er in der Lage ist, seine Ansprüche geltend zu machen. Ich möchte also beantragen, die Frist auf einen Monat festzusetzen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Bloem hat das Wort.

Abgeordneter Bloem: Ich möchte doch bitten, es bei 2 Wochen bewenden zu lassen. Im Verwaltungsstreitverfahren ist diese Frist überall gegeben für Beschwerden, für Berufungen u. s. w., kurz sie ist überall einheitlich durchgeführt und es wird allmählich auch in das Bewußtsein des Volkes übergehen, daß diese Frist überall, wo man mit der Verwaltung zu thun hat, innezuhalten ist.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich ziehe meinen Widerspruch zurück.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Wir schreiten zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin, daß in §. 84 eingeschaltet werde hinter dem Worte „Betroffenen“ die Worte „binnen 2 Wochen“ und hinter den Worten „der Letzteren“ die Worte „binnen gleicher Frist“. Ich bitte die Herren, welche für diesen Antrag sind, sich erheben zu wollen. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zu den §§. 85 und 31, welche durch die Anträge des Herrn Oberbürgermeisters Zweigert getroffen worden sind. Der erste Antrag Zweigert geht dahin, dem §. 31 die Worte zuzufügen: „Der Rechtsweg ist ausgeschlossen“, und der zweite geht dahin, zu §. 85 den Zusatz zu machen: „unter den in den §§. 31 und 66 gedachten Beschränkungen“. Ich eröffne die Diskussion über diese Anträge. — Herr Geheimrath Seul hat das Wort.

Geheimrath Seul: Ich kann nur mein Einverständnis mit den Anträgen aussprechen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Wir schreiten zur Abstimmung und ich bitte die Herren, welche gegen den Antrag sind, dem §. 31 die Worte anzufügen: „Der Rechtsweg ist unzulässig“, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen. Dann bitte ich diejenigen Herren, welche dem weiteren Antrag zustimmen, dem §. 85 hinzuzufügen die Worte: „unter den in den §§. 31 und 66 gedachten Beschränkungen“ sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Damit wären wir über sämtliche beanstandete Stellen hinweg und kommen zu der Frage, ob das ganze Reglement mit diesen Aenderungen im Ganzen angenommen wird. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß in Folge der Zusammenziehung der §§. 22 und 23 die Paragraphenziffern geändert werden müssen. (Zustimmung.)

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Wir schreiten nun zur Abstimmung über das ganze Reglement mit den dazu beschlossenen Aenderungen und ich bitte diejenigen Herren, welche das ganze Gesetz in dieser Gestalt annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Reglement ist einstimmig angenommen. (Bravo!)

(Se. Durchlaucht Fürst zu Wied übernimmt den Vorsitz.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Nachdem wir hier also das ganze Regulativ angenommen, haben wir noch die Vollmacht zu besprechen, welche Sie Ihrem Ausschuß zu geben haben, falls etwaige Aenderungen nöthig sein sollten. — Herr Landes-Direktor Klein hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, den Antrag, so wie er ursprünglich vom Provinzial-Verwaltungsrath entworfen und gestellt ist und welcher lautet:

„Ferner den Provinzial-Ausschuß zu ermächtigen, diejenigen Aenderungen in dem vorliegenden Reglement an Stelle des Provinzial-Landtages zu beschließen, welche zur Erlangung der staatlichen Genehmigung etwa erforderlich sein möchten“

anzunehmen.

Es ist nun noch dem hohen Hause der Antrag gestellt worden, diese Vollmacht auf redaktionelle Aenderungen zu beschränken. Ich bitte Sie aber, dem nicht stattzugeben, denn wollten Sie das thun, dann würde später immer wieder die Frage auftauchen: Was ist redaktionelle

Aenderung? Wenn Sie bei dem Ausdruck „redactionelle Aenderungen“ bleiben, dann fürchte ich, daß die Königliche Staatsregierung Anstoß daran nehmen wird, auf Grund einer solchen Vollmacht die Genehmigung zu erteilen. Ich glaube, daß Sie zu dem Provinzial-Ausschuß das Vertrauen haben dürfen, daß, wenn die Königliche Staatsregierung Aenderungen verlangen sollte, die Ihrem Beschlusse nicht entsprechen oder von weitgehender materieller Bedeutung sind, alsdann der Ausschuß von seiner Vollmacht keinen Gebrauch machen, sondern vorziehen wird, die Sache abermals dem Provinzial-Landtage vorzulegen. Wir haben in dieser Beziehung früher einen Präcedenzfall gehabt, da ist die Sache ähnlich gehandhabt worden, nämlich bei dem ersten Statut der Provinzial-Hülfskasse und bei dem Statut der Landesbank. Da wurde dem Provinzial-Verwaltungsrath dieselbe Vollmacht erteilt, doch war es nicht nöthig, davon Gebrauch zu machen, weil die Königliche Staatsregierung die Vorlagen pure angenommen hat. Ich glaube, daß die Aenderungen, welche verlangt werden, lediglich redactioneller Natur sind, aber es ist auch möglich, daß Aenderungen verlangt werden, bei denen es zweifelhaft ist, ob eine redactionelle oder materielle Aenderung vorliegt. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Provinzial-Ausschuß nicht in die Lage zu versetzen, daß die Königliche Staatsregierung Zweifel haben kann, ob auf Grund der erteilten Vollmacht eine von der Königlichen Staatsregierung etwa als nöthig erachtete Aenderung beschloffen werden kann oder nicht.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Sie haben das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths gelesen. Am Schluß desselben steht der Antrag:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle das vorliegende neue Reglement für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät beschließen und den Provinzial-Ausschuß ermächtigen, die nach §. 120 der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 erforderliche Genehmigung des zuständigen Herrn Ministers nachzusuchen;

ferner den Provinzial-Ausschuß ermächtigen, diejenigen Aenderungen in dem vorliegenden Reglement an Stelle des Provinzial-Landtages zu beschließen, welche zur Erlangung der staatlichen Genehmigung etwa erfordert werden möchten.“

Ich frage, ob noch Jemand das Wort wünscht. (Pause.) Es ist das nicht der Fall, dann schließe ich die Diskussion.

Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Pause.) Ich constatire, daß der Antrag einstimmig angenommen ist.

Wir gehen nun zum folgenden Punkt der Tagesordnung, zu Nr. 11 über: Referat, betreffend den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von Zwanzig Millionen Anleihe Scheinen. Das Referat liegt Ihnen gedruckt vor. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Bevor ich zu dem Referat und zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths übergehe, scheint es erwünscht zu sein, insbesondere für diejenigen Herren, welche bisher den Geschäften der Provinzial-Verwaltung ferngestanden haben, darüber Aufklärung zu geben, welche Zwecke die Landesbank verfolgt, wie ihre Einrichtung, wie ihre Betriebsmittel sind und wie der gegenwärtige Stand der Landesbank ist. Denn ich glaube, erst nachdem Ihnen diese Aufklärung geworden, können Sie sich über den gegenwärtigen Antrag, der allerdings von der größten Bedeutung ist, und durch dessen Annahme Sie die Provinz mit 20 000 000 M. belasten sollen, schlüssig machen. Ich will mit Rücksicht auf die Lage der Geschäfte es vermeiden, einen historischen Rückblick auf die Entstehung und Fortentwicklung der Landesbank zu werfen; es kommt für Sie hauptsächlich darauf an, zu wissen, was die Landesbank ist und wie es mit derselben gegenwärtig steht. — Der Hauptzweck, den die Landesbank

verfolgt und den bisher die Provinzial-Hülfskasse, welche durch Kabinettsordre vom 23. April cr. zur Landesbank erweitert ist, verfolgt hatte, geht dahin, den Grundkredit in der Rheinprovinz dadurch zu heben, daß die Bank insbesondere den ländlichen Grundbesitzern Darlehen giebt, welche 1. so gering wie möglich zu verzinsen sind, welche 2. auf feste Jahre unkündbar gegeben werden, und welche 3. in Annuitäten abgetragen werden können. Die ländlichen Kreditverhältnisse leiden — wie dies der hohen Versammlung nicht unbekannt ist — und sie haben stets gelitten unter dem dreifachen Druck, daß der Zinsfuß der Grundrente nicht entspricht, daß die Kapitalien dem Grundbesitz entzogen worden sind und sich mehr dem Handel und den größeren Städten zugewendet haben, daß ferner die Beleihungen stets kündbare waren und der Grundeigentümer gewärtigen mußte, im Falle der Kündigung neue Darlehen zur Abtöpfung der alten aufzunehmen und die hiermit verbundenen, nicht unbedeutenden Kosten zu verausgaben. Vor allen Dingen hat der Grundkredit aber dadurch gelitten, daß die Grundbesitzer nicht in der Lage waren, in kleinen Abzahlungen ihre Schulden zu tilgen und daher auch nicht vermochten, sich überhaupt schuldenfrei zu machen. Denn einestheils kann man es dem Privat-Kapitalisten nicht zumuthen, daß er kleine Beträge annimmt, die er nicht wieder anlegen kann und andernteils wird der kleine, ländliche Grundbesitzer, mit Ausnahme von wenigen, selten eintretenden Glücksfällen nicht in der Möglichkeit sein, größere Kapitalien auf einmal abtragen zu können; noch weniger dürfte dem Grundbesitzer von dem Gläubiger das Recht eingeräumt werden können, je nach dem Ausfall der Ernte oder den erzielten Ersparnissen größere Abschlagszahlungen zu machen, als die vielleicht vertragsmäßig festgestellten sind, um seinem Sparsamkeitssinne Rechnung zu tragen. Diesen berechtigten Wünschen, welche aus den Landkreisen hervorgegangen sind, hat die Landesbank in jeder Beziehung entgegenzukommen gesucht: sie beleihet die ländlichen Grundstücke bis zu zwei Drittel des Werthes, sie hat den Zinsfuß auf 4% festgesetzt und gestattet, die unkündbaren Darlehen mit 1, 2, 3 und mehr Prozent jährlich abzutragen; aus der Ihnen vorliegenden und mitgetheilten Amortisationstabelle entnehmen Sie, daß Diejenigen, welche in jedem Jahre statt 4% 5% zahlen, schon in 42 Jahren ihre ganze Schuld getilgt haben und daß Diejenigen, die 6% statt 4% zahlen, von der Schuld schon im 28. Jahre vollständig liberirt sind. Ferner gestattet die Landesbank jedem Schuldner, wenn er kann, die jährliche Amortisation zu verdoppeln und zu verdreifachen, ohne daß die Landesbank berechtigt ist, irgend eine Entschädigung für diese vorzeitige Rückzahlung zu fordern; er kann also 2 oder 3 Annuitäten zahlen und nach seinem Willen müssen diese auf die nächsten Jahre oder auf die letzten angerechnet werden, so daß im letzteren Falle die Tilgungszeit sich verkürzt. Es ist ferner dem Schuldner gestattet, nach 10 Jahren zu kündigen, wogegen der Landesbank eine Kündigung nicht zusteht. Wenn also nach 10 Jahren der Schuldner nicht mehr amortisiren will, dann hat er das Recht zu kündigen, um in anderer Form ein Darlehen aufzunehmen. Dann, meine Herren, kann der Schuldner schon vor Verfall einer Annuität die Beträge zahlen und werden diese als Depositum bis zum Verfalltage verzinst; würde er sie bei einem Bankhause deponiren, so würden Kosten aufgehen, und sie zu Hause zu seiner und seiner Familie Disposition zu halten, ist auch mißlich. Diesen allgemeinen Bemerkungen über die Hergabe von Darlehen möchte ich noch hinzufügen, daß die Landesbank nur gegen Sicherheit Kapitalien an Privatpersonen ausleiht und das Hauptfeld ihrer Thätigkeit bei dem ländlichen Grundbesitz sucht, dagegen die Beleihung der städtischen Grundstücke, Häuser und industrieller Unternehmungen dem Privatkapital überläßt und nur in sehr seltenen Fällen hierzu übergeht.

Ein zweites Feld der Thätigkeit der Landesbank ist, daß sie den Gemeinden, den Kreisen, den öffentlichen Korporationen in derselben Weise, wie ich es hinsichtlich der Privatpersonen vor-

getragen habe, Kapitalien, die auch auf Verlangen unkündbar sind, leicht und zwar mit einer Amortisation mit Annuitäten von 1%, 2% und mehreren Prozenten, je nachdem die Gemeinde in der Lage ist, abtragen zu können. Der Zinsfuß dieser Darlehen ist einstweilen auf $4\frac{1}{4}\%$ festgesetzt, er kann aber durch Beschluß des Kuratoriums auf 4% reduziert werden. Außer diesem Darlehens-Verkehr beschäftigt sich die Landesbank mit der Annahme von Depositen, und dem Beschlusse des Provinzial-Landtages ist es zu verdanken, daß die königliche Staatsregierung die Genehmigung erteilt hat, daß die Landesbank Depositen, ohne daß eine Grenze fixirt ist, annehmen, daß sie sogar bis auf 10 M. heruntergehen kann. Ebenso ist jeder Unterschied bezüglich der Person des Deponenten gefallen, der früher statutarisch festgestellt war; für Depositen, bei welchen eine 14tägige Kündigungsfrist vorgesehen ist, beträgt der Zinsfuß 2%, für Depositen mit 4monatlicher Kündigung $2\frac{1}{2}\%$, während für die Depositen der Vereine nach dem Raiffeisen'schen System der Zinsfuß auf $3\frac{1}{4}\%$ festgesetzt worden ist, damit gerade diese kleinen Klassen, wenn sie $3\frac{1}{4}\%$ Zinsen bekommen, in der Lage sind, dem kleinen Grundbesitzer dessen hinterlegte Beträge mit 3% zu verzinsen und außerdem noch $\frac{1}{4}\%$ für sich zu erübrigen. — Neben diesen Zweigen ihrer Thätigkeit ist die Landesbank auch die Centralkasse für die ganze Provinzial-Verwaltung und auch der Bankier für dieselbe; sie besorgt sämtliche Buchhalter-Geschäfte, sämtliche Ein- und Ausgaben, und wie bedeutend ihr Betrieb ist, geht daraus hervor, daß ihr Journal für das letzte Statsjahr über 30 000 Nummern aufweist, die sich auf den Geschäftsverkehr der Landesbank mit der Provinzial-Verwaltung beziehen. Ob nun dieses Verhältniß so bleiben kann, ob vielleicht in Zukunft die sonstigen Geschäfte der Landesbank sich so vergrößern, daß die Buchhaltereien wieder an die Central-Verwaltung abgegeben werden müssen, wird einer ferneren Entschliebung vorbehalten sein. Neben diesen vier Geschäftszweigen hat die Landesbank beabsichtigt, ihre Thätigkeit auch auf das Sparkassenwesen zu erstrecken und insbesondere eine Ausgleichsstelle für die sämtlichen städtischen und Kreis-Sparkassen der Rheinprovinz zu bilden. Darüber sind die Unterhandlungen im Gange und es wird namentlich noch der Konferenz, welche zwischen den Vorstehern der Sparkassen stattfinden wird, vorbehalten sein, zu entscheiden, inwieweit diese Thätigkeit sich realisiren läßt.

Um all' diese Geschäfte zu bewältigen, besteht ein Bureau mit einem Personal von 18 Personen, unter welchen sich 6 Buchhalter und 4 Diätare befinden. Augenblicklich ist der Umfang der Geschäfte der Landesbank folgender:

Das Darlehensconto betrug am 15 Juni 1888 31 057 880 M. 47 Pf.,
von welchen

zinsfrei	21 482 M. — Pf.
zu 2%	33 460 „ — „
„ $3\frac{1}{2}\%$	6 000 000 „ — „
„ 4%	16 180 985 „ 65 „
„ $4\frac{1}{4}\%$	6 693 798 „ 87 „
„ $4\frac{1}{2}\%$	2 128 153 „ 95 „
	<hr/>
	31 057 880 M. 47 Pf.

gegeben sind.

Zinsrückstände und Amortisationsrückstände sind überhaupt nicht vorhanden. Bis jetzt ist auch jeder Pfennig an Zinsen und Amortisationen eingegangen und ich mache besonders darauf aufmerksam, daß die fälligen Zinsen des letzten Statsjahres 1 007 713 M. 58 Pf. betrogen und Rückzahlungen im Betrage von 1 822 079 M. 40 Pf. erfolgt sind; in

diesem Monat sind einzunehmen an Zinsen und Amortisationen 719 890 M. 92 Pf. Außer diesen Darlehns-Beträgen sind noch bewilligt worden an Darlehen, aber noch nicht abgehoben 5 684 914 M. 31 Pf., so daß voraussichtlich am Ende dieses Etatsjahres das Darlehns-Conto 35 Millionen Mark betragen wird.

Außer diesen Aktiv-Beständen ist die Landesbank augenblicklich im Besitze eines Baarbestandes von 5 482 858 M. 7 Pf., davon sind vorhanden bei Bankhäusern 5 301 971 M. 43 Pf., in der Kasse und bei der Reichsbank 180 886 M. 64 Pf., zu diesem Baarbestand kommt hinzu an Rheinprovinz-Anleihecheinen, welche noch in der Kasse sind und begeben werden können, 20 801 000 M. Diesen Aktivposten, welche sich unter Hinzurechnung einzelner kleinerer Positionen auf 57 373 681 M. 15 Pf. belaufen, steht nun als Passivum zunächst der Betriebsfonds von 3 000 000 M. gegenüber. Sie haben aus dem Vortrage des Herrn Landes-Direktors am Dienstag gehört, wie dieser Fonds durch die Dotation und durch den Beschluß des hohen Hauses entstanden ist. Das zweite Passivum ist der Reservefonds, welcher sich aus zwei Posten zusammensetzt, nämlich aus dem überwiesenen Reservefonds von 2 000 000 M., von welchen der Herr Landes-Direktor bereits gesprochen hat, und aus einem angesammelten Reservefonds, der im Laufe der Jahre bis zu dem augenblicklichen Bestande von 968 668 M. 4 Pf. angewachsen ist, so daß unter Hinzurechnung des Betriebsfonds von 3 Millionen das eigene positive Vermögen der Landesbank sich auf rund 6 Millionen Mark beläuft. Von diesen 6 Millionen Mark sind 5 Millionen der Provinzial-Verwaltung mit 4% zu verzinsen, welche Zinsen im Betrage von 200 000 M. theils zur Verringerung der Provinzial-Umlagen dienen, theils zur Disposition des Landtages stehen.

Außer dem Stammfonds und dem Reservefonds sind als Passivum aufzuführen die III. bis VII. Emission der Rheinprovinz-Anleihecheine mit 37 636 000 M., von welchen, wie ich schon bemerkt habe, nicht begeben sind und darum als Aktivum zu betrachten sind 20 801 000 M., so daß effektiv begeben sind 16 835 000 M., das ist also der zweite Passivposten. An Depositen sind bei der Landesbank hinterlegt:

von Gemeinden	4 809 365 M. 55 Pf.
von der Provinzial-Verwaltung	7 320 396 " 52 "
von Privaten	501 422 " 6 "
im Ganzen also	12 631 184 M. 13 Pf.

Hierzu kommt der Meliorationsfonds von 1 005 397 M. 33 Pf., sowie noch einige Passivposten, so daß sich auch hier eine Summe von rot. 57 Millionen ergibt. Für den ersten Augenblick könnte es vielleicht bedenklich erscheinen, daß das eigene Vermögen der Landesbank nur 6 Millionen beträgt, während an Darlehen verausgabt sind 31 057 880 M. und demnächst vielleicht 35 Millionen, und daß die Mittel zu diesen 31 bzw. 35 Millionen dadurch geschaffen sind, daß Depositen ad 12 631 184 M. hierzu verwendet und 16 835 000 M. an Rheinischen Provinzial-Obligationen verausgabt sind; man könnte vielleicht zu der Vermuthung kommen, daß die Landesbank sich durch Hergabe der unkündbaren Darlehen festfahren und in Zeiten einer Krisis dem Andränge der Deponenten nicht gewachsen sein könnte; allein dieses Bedenken läßt sich sofort heben, wenn Sie auf der anderen Seite berücksichtigen, daß einmal die Amortisation der Obligationen pari passu geht mit der Amortisation der Darlehen, so daß nun und nimmer irgend ein Moment eintreten kann, wo die Landesbank, was diese 16 Millionen anlangt, in Verlegenheit kommt; es ist dies umsoweniger anzunehmen, als die Amortisationsraten das vier-, fünf-, ja zehnfache der Amortisationsquote betragen, die für Rheinprovinz-Obligationen bereit zu stellen ist.

Hierzu kommt nun ferner, daß, wie die Landesbank zu constatiren sich freut, die Amortisationen von vielen ländlichen Grundbesitzern im Voraus bezahlt werden; so habe ich schon jetzt von einem vierten Theile der sämmtlichen Schuldner das Geld erhalten, welches erst am 1. Juli zu zahlen ist, und namentlich ist hervorzuheben, daß bis heute vom Westerwald und von der Eifel kein Groschen Zinsen rückständig ist.

Der zweite Zweifel könnte an der Richtigkeit der finanziellen Operationen unter Berücksichtigung des Falles erhoben werden, wenn alle Depositen plötzlich gekündigt werden. In dieser Beziehung hat nun das Kuratorium Fürsorge getroffen, daß immer 4 bis 5 Millionen in Baar vorhanden sein müssen, um einestheils die laufenden Ausgaben decken zu können, welche monatlich ungefähr $1\frac{1}{2}$ bis 2 Millionen betragen (während die Bewegung des Geldes pro Jahr 100 Millionen bei Weitem übersteigt), und um andernteils für den Fall der Kündigung der Depositen dem ersten Andrang begegnen zu können. Außerdem ist auch die Vereinbarung mit der Reichsbank getroffen, daß dieselbe die Rheinprovinz-Obligationen jederzeit in beliebiger Höhe bis zu 75% des Courses beleihet, so daß also auch hier in keinem Augenblick eine Gefahr für die Landesbank eintreten kann. Es ist dann nur nothwendig, stets dafür Sorge zu treffen, daß die Landesbank eine hinreichende Anzahl Rheinprovinz-Obligationen in der Kasse und im Besitze hat. Aus dieser Erwägung heraus ist Ihnen das Referat vorgelegt und der Antrag gestellt worden, das Privilegium zu einer ferneren Emission von 20 Millionen zu erwirken.

Ich habe Ihnen in kurzen Zügen ein ungefähres Bild von der Landesbank gegeben. Bei der augenblicklichen Geschäftslage und der vorgerrückten Zeit will ich Sie mit weiteren Ausführungen nicht aufhalten. Das Kuratorium und die Direktion der Landesbank haben seit 3—4 Jahren in diesem Sinne stetig weiter gearbeitet und der Geschäftskreis hat sich so erweitert, daß, während vor 4 Jahren das Darlehnsconto 9 Millionen betrug, daselbe augenblicklich 31 Millionen beträgt, und es wird ohne Zweifel dahin kommen, daß die Landesbank einestheils allmählig eine Provinzialisirung des ländlichen Grundkredits herbeiführt und andernteils den Grundbesitz dadurch zu entlasten sucht, daß sie gerade dem kleinen Besitz durch ihre Einrichtungen die Möglichkeit gewährt, sich aus seinen Schulden herauszuarbeiten und sich freier zu bewegen. (Bravo!)

Nach Abzug aller Zinsen, Unkosten und Gehälter hat die Landesbank im vorigen Jahre einen Ueberschuß von 171 527 M. erzielt, welcher dem Reservefonds zugewachsen ist; es würde noch mehr gewesen sein, wenn nicht der Stempel und die Druckkosten für die sechste Anleihe mit 13 500 M. zu zahlen gewesen wären. Hoffentlich wird das Ergebnis stets noch günstiger werden und dann wird die Landesbank in der Lage sein, dem gewiß berechtigten Wunsche des 33. Provinzial-Landtages nachzukommen, bei dem kleinen Grundbesitz den Zinsfuß von 4% nicht vollständig zu erheben, sondern entweder $1\frac{1}{4}$ % zurückzuerbüßen oder aber à fonds perdu als Amortisation gut zu schreiben. Wenn wir soweit gekommen sind, dann ist der eigentliche Zweck der Landesbank erreicht. Wir wollen nicht verdienen, sondern wir wollen ein Institut sein, welches geschaffen ist für das Wohl der Rheinprovinz und besonders zur Beförderung des Gedeihens des ländlichen Grundbesitzes. (Bravo!)

Gestatten Sie mir nun noch mit wenigen Worten auf das Referat zurückzukommen, welches Ihnen gedruckt vorliegt. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat nämlich geglaubt, daß es im Augenblick nothwendig erscheint, mit Rücksicht auf irgend eine Constellation in politischer oder finanzieller Beziehung aus den bereits mitgetheilten Gründen, den Fonds, der sich in der Kasse befindet, zu vermehren und in dem Referat vom 5. Juni 1888 hat der Verwaltungsrath, um seine Ansicht und seinen Antrag zu begründen, die Zahlen angegeben, wie die Finanzübersicht

vom 1. Juni sie anführt (die Zahlen, die ich Ihnen eben vorgetragen habe, sind diejenigen, welche sich nach der am vorigen Dienstag aufgestellten Finanzübersicht ergeben haben). Auf Seite 2 des Referats steht, daß begeben sind 16 223 000 M. und es können noch begeben werden, wie Sie sehen, 21 266 000 M. Es waren an Darlehen bewilligt, aber noch nicht abgehoben 5 973 316 M. 48 Pf., die Depositen betragen 13 021 809 M. 87 Pf., die kleineren Fonds 3 175 511 M. 53 Pf., der Reservefonds 962 638 M. 04 Pf., im Ganzen also 23 133 275 M. 92 Pf. Diesem Betrage gegenüber stehen die noch nicht begebenen Anleihescheine mit 21 266 000 M., das Banquier-Guthaben mit 5 467 671 M. 57 Pf., der Baarbestand mit 151 652 M. 95 Pf. und das Guthaben an die Central-Verwaltung mit 89 933 M. 29 Pf., sodaß an bereiten Mitteln 26 975 257 M. 81 Pf. bereit stehen. Diese dienen dazu, um eventuell allen Ansprüchen, die aus den erwähnten 23 000 000 Depositen zc. an uns herantreten, gerecht zu werden. Dann würde also nur noch ein Saldo übrig bleiben von 3 841 981 M. 89 Pf. Dieser Betrag ist entschieden zu klein, um damit dem großen Institute eine freie Bewegung gestatten zu können. Die Landesbank könnte freilich durch Begebung der noch in ihrem Besitze befindlichen Anleihescheine in ihrer Entwicklung noch weiter vorgehen, allein die Vorsicht erheischt, daß diese Anleihescheine als Gegenwerth für die Depositen in der Kasse bleiben, für den Fall, daß irgendwie Anforderungen plötzlich gemacht werden. Aus diesen Gründen hat der Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit dem Kuratorium geglaubt, den vorliegenden Antrag stellen zu sollen, welcher lautet:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Ausschuß ermächtigen, wenn er es für nöthig erachte, das Privilegium zu einer Emission bis zu 20 Millionen Rheinprovinz-Anleihescheine zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz auf einmal oder in verschiedenen Emissionen nachzusuchen und die Verzinsung und sonstigen Modalitäten festzusetzen.“

Dieser Antrag ist, wie eben bemerkt, gestellt worden, um für alle, auch die ungünstigsten Fälle gedeckt zu sein; die Emissionen sollen nicht begeben werden, sondern in der Kasse bleiben. Zu gleicher Zeit hat der Provinzial-Verwaltungsrath gebeten, für den Fall, daß Sie diesem Antrage zustimmen, dem Provinzial-Ausschusse die Bestimmung zu überlassen, ob die Anleihescheine in verschiedenen Emissionen verausgabt werden sollen, und da es von den jedesmaligen Umständen und dem Geldmarkte abhängt, ob z. B. die Verzinsung mit $3\frac{1}{2}\%$ oder 4% das Richtige ist, so wird gebeten, daß dem Provinzial-Verwaltungsrath auch die Ermächtigung ertheilt werde, die Verzinsung und sonstigen Modalitäten festzusetzen. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über den Antrag dieses Referats die Diskussion. (Pause.) Da sich Niemand zum Wort meldet, so schließe ich die Diskussion und wir kommen zur Abstimmung. Ich möchte bitten, daß diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, sich erheben möchten. (Geschieht.) Ich konstatire, daß der Antrag einstimmig angenommen ist.

Wir kommen zum folgenden Punkte der Tagesordnung: 12. Referat, betreffend den Ankauf zweier Häuser an der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren. — Herr Landesrath Klausener hat das Wort.

Landesrath Klausener: Nach den in den letzten Jahren stattgehabten statistischen Ermittlungen hat sich herausgestellt, daß eine größere Anzahl blinder Kinder in der Rheinprovinz vorhanden ist, die nicht in der Blindenanstalt zu Düren, da der Raum dazu nicht ausreichte, hat untergebracht werden können. Die statistischen Angaben haben ergeben, daß ungefähr 90 Kinder im schulpflichtigen Alter in der Rheinprovinz vorhanden sind, die zur Zeit einen Schulunterricht

nicht genießen. Wenn nun auch nicht anzunehmen ist, daß diese 90 schulpflichtigen Kinder, die wir in Ermangelung eines Blinden-Schulzwangs-Gesetzes nicht zum Schulbesuch zwangsweise anhalten können, nun sämmtlich in die Anstalt eintreten würden, so ist doch die Anzahl der angemeldeten Kinder so groß, daß wir ohne die Errichtung einer neuen Klasse dem Bedürfnis nicht genügen können. Diese Errichtung einer neuen Klasse in Düren erfordert aber die Evacuierung eines Lehrers und zweier Werkmeister, um hinreichend Raum zu schaffen. Diese Räume bestehen in Schlaf- und Unterrichtsräumen, in Musikräumen, Spiel- und Kitzimmern. Wenn nun der Lehrer und die Werkmeister die Blindenanstalt verlassen, so lag es ja nahe, ihnen eine Miethsentschädigung zu gewähren. Die Erfahrung lehrt aber, daß aus dieser Veranlassung die Lehrer diejenigen Quartiere in der Stadt Düren aufzunehmen pflegen, welche möglichst billig sind, um an der Miethsentschädigung so viel als möglich zu ersparen. Damit kann uns aber durchaus nicht gedient sein. Die Blindenanstalt in Düren ist ein Internat und deshalb bedürfen die Schulkinder noch der besonderen Aufsicht der Lehrer und Werkmeister außerhalb der Schulzeit und deshalb haben wir ein großes Interesse daran, daß die Lehrer und Werkmeister, wenn nicht in der Schule selbst, so doch in unmittelbarer Nähe derselben wohnen. Nun hat sich uns die Gelegenheit geboten, zwei Häuser, die gerade der Blindenanstalt gegenüber liegen, zu dem billigen Preise von 15 000 M. zu erwerben. Diese Häuser sind dreifensterig und reichen aus, die Lehrer und Werkmeister mit ihren Familien darin unterzubringen.

Der Kaufvertrag über die beiden Häuser ist vorbehaltlich der Genehmigung des hohen Landtags abgeschlossen, so daß jetzt, nachdem der hohe Landtag durch ein bloc-Annahme des Etats gleichzeitig die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Klasse der Blindenanstalt erteilt hat, nur noch übrig bleibt, den Ankauf dieser beiden Häuser zu genehmigen, damit die Einrichtung der neuen Klasse so bald wie möglich, spätestens aber im Herbst l. J. ins Leben treten kann. Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher, folgenden Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle den Ankauf der beiden mehr erwähnten Häuser zu dem Preise von 15 000 M. genehmigen und gleichzeitig beschließen, daß sowohl der Kaufpreis als auch die zur Instandsetzung der beiden Häuser erforderlichen Mittel aus dem Kapitalvermögen der Blindenanstalt entnommen werden.“

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne die Diskussion über den eben gehörten Antrag. — Der Herr Abgeordnete Dittmar hat das Wort.

Abgeordneter Dittmar: Nach meiner persönlichen Kenntniß der örtlichen Verhältnisse in Düren glaube ich, Ihnen den Antrag nur warm empfehlen zu können. Ganz abgesehen davon, daß zwingende Gründe für die Erweiterung der Anstalt vorliegen, glaube ich Ihnen den Antrag, betreffend den Ankauf der beiden Häuser deshalb empfehlen zu sollen, weil derselbe als eine günstige, durchaus gute Kapitalanlage zu bezeichnen ist. Bei den von Jahr zu Jahr steigenden Werthen in der Stadt Düren würde es in kurzer Zeit nicht mehr möglich gewesen sein, die beiden Häuser zu einem solch niedrigen Preise erwerben zu können, und gerade mit Rücksicht hierauf glaube ich den Antrag zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Da sich Niemand mehr zum Wort gemeldet hat, (Pause) so schließe ich die Diskussion und stelle den eben gehörten Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Pause.) Ich constatire, daß der Antrag einstimmig angenommen worden ist.

Wir gehen nunmehr zu Punkt 13 der Tagesordnung über: Bericht des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Uebernahme der aus dem Reichsgesetze vom

5. Mai 1886 und dem Preussischen Gesetze vom 20. Mai 1887 sich ergebenden Verpflichtung des Rheinischen Provinzial-Verbandes. — Herr Assessor Dr. Möhring hat das Wort.

Assessor Dr. Möhring: Es handelt sich hier, soweit ich den Punkt der Tagesordnung aufgefaßt habe, nur darum, Aufschluß zu geben über die Situation, in welche die Provinz durch die Unfallversicherungs-Gesetzgebung gekommen ist. Es ist in dieser Beziehung Ihnen allen ein gedrucktes Referat vorgelegt. Viel könnte ich dem an allgemeinen Gesichtspunkten nicht hinzufügen. Ich glaube das Referat wird Ihnen allen die nöthigen Aufklärungen geben, die zu geben wären. Wenn Sie aber wünschen sollten, daß ich Ihnen über diese Materie noch einen zweistündigen Vortrag halten soll (Widerspruch. Ruf: Um Gotteswillen nicht!), so stehe ich gern zu Ihrer Verfügung. Da Sie das nicht zu wünschen scheinen, so habe ich dem Referat weiter nichts hinzuzufügen. (Beifall.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne die Diskussion. Da sich Niemand zum Worte meldet, schließe ich dieselbe und bitte Diejenigen, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Pause.) Ich constatire, daß der Antrag einstimmig angenommen ist.

Ich habe Ihnen nun noch einige wichtige geschäftsordnungsmäßige Mittheilungen zu machen. Zunächst ist das Präsidium beauftragt worden, Ihnen eine Commission für die Stierhaltungsfrage vorzuschlagen.

Ich erlaube mir, Ihnen folgende Herren zu nennen: Aachen: Klesen und Schlick; Coblenz: Peters und Bürgermeister Schulte-Kirchberg; Düsseldorf: Schmitz und vom Rath; Köln: Destree und Graf Nesselrode; Trier: Rautenstrauch und Pflug. Sind die Herren hiermit einverstanden? (Zustimmung.) Ich bitte dann die Herren sich zu constituiren.

Ich möchte nun noch die Frage stellen, ob der Commission nicht das Recht gegeben werden soll, da die Zahl der sachverständigen Herren hier eine sehr große ist, sich noch durch 2 oder 3 Mitglieder zu cooptiren. (Pause.) Es erfolgt kein Widerspruch; ich nehme deshalb ihr Einverständnis an. — Der Herr Abgeordnete Rautenstrauch hat das Wort.

Abgeordneter Rautenstrauch: Ich möchte den Vorschlag machen, den Herrn Abgeordneten von Kühlwetter für diese Commission zu cooptiren, da derselbe auf amtlichem Wege wohl am besten über die Frage der Stierhaltung unterrichtet ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Graf von Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich möchte bitten, den Herrn Dr. Schmidt durch Cooptation der Commission zuzuweisen. Derselbe ist Vorsteher der vereinigten Lokalabtheilung des Niederrheins.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wenn sich kein Widerspruch erhebt, so nehme ich an, daß Sie mit den Vorschlägen einverstanden sind. (Pause.) Ich constatire Ihre Zustimmung. — Der Herr Abgeordnete Nels hat das Wort.

Abgeordneter Nels: Ich schlage Ihnen den Herrn Abgeordneten Böck vor.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Sind Sie auch damit einverstanden? (Zustimmung.) Ich constatire das.

Ich habe Ihnen nun noch folgende Tagesordnung für die morgige Sitzung vorzuschlagen:

1. Geschäftseingänge.
2. Wahl des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses.
3. Wahl der 13 Mitglieder und 13 Stellvertreter zum Provinzial-Ausschuß.
4. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses.